

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Brand- und Zivilschutz
Hydrographisches Amt



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Protezione antincendi e civile
Ufficio idrografico

Organisation, Aufgabenbereiche, Verantwortung
und praktische Hinweise für die institutionelle Tätigkeit
Ausgabe 2015

RECHTLICHER LEITFADEN FÜR LAWINENKOMMISSIONEN



Dr. Magdalena Springeth
mit freundlicher Unterstützung von
Ra. Cristina Longhi, Dr. Massimiliano Segarizzi
und Ra. Andreas Reinalter



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Einleitung	6
1.1 Ein Blick hinter die Landesgrenzen: Die Lawinenkommissionen in unseren Nachbarregionen/Staaten	6
1.1.1 Trentino	6
1.1.2 Tirol	7
1.2 Die Verbreitung der Lawinenkommissionen in Südtirol	9
2. Die rechtliche Regelung der Lawinenkommissionen in Südtirol	11
3. Das Zivilschutzsystem Südtirols	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Der Bürgermeister, die Gemeindeleitstelle und die Gemeindezivilschutzpläne	13
3.3 Zivilschutz und die Rolle der Lawinenkommission	16
3.4 Kurzer Ausblick: Bezirksleitstelle, Landesleitstelle, Notstand, Landesverwaltung und Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz	16
4. Einsetzung, Aufbau, Ernennung und Organisation der Lawinenkommission	18
4.1 Die Rolle der Lawinenkommission in der Organisationsstruktur der Gemeinde	18
4.2 Die Einsetzung der Lawinenkommissionen	19
4.2.1 Fakultative Einsetzung von Lawinenkommissionen	19
4.2.2 Obligatorische Einsetzung von Lawinenkommissionen	20
4.2.3 Der Einsetzungsbeschluss der Gemeinde	22
4.3 Die Ernennung der Lawinenkommissionen	23
4.3.1 Die Ernennung im Allgemeinen	23
4.3.2 Die Kriterien zur Auswahl der Mitglieder sowie deren persönliche Voraussetzungen	24
4.4 Der institutionelle Aufbau und die organisatorische Gestaltung der Lawinenkommission	25
4.4.1 Die Anzahl der Lawinenkommissionsmitglieder	25
4.4.2 Die Amtsdauer und der Rücktritt	25
4.4.3 Ersatzmitglieder/ Stellvertretende Mitglieder	27
4.4.4 Die Unterkommission(en)	28

4.4.5	Die Einberufung der konstituierenden Sitzung	30
4.4.6	Die Geschäftsordnung	30
4.4.7	Der Vorsitzende und seine Vertretung	31
4.4.8	Der Schriftführer und die Protokollierung	32
4.4.9	Die Erreichbarkeit der Mitglieder	35
4.4.10	Die Sitzungen der Lawinenkommission	35
4.4.11	Die Beschlussfassung	38
4.4.12	Die Befangenheit	42

5.	Die Aufgaben der Lawinenkommission: Leitlinien und Methodologie zur Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeiten	42
5.1	Internes: örtliche Lawinengefahren(-risiko)beurteilung	44
5.1.1	Die Hilfsmittel der Lawinenkommission für die Gefahrenanalyse, -prüfung und -bewertung	44
5.1.2	Die Gefahr, das Schadenspotenzial und das Risiko	51
5.1.3	Das Risikomanagement	53
5.1.4	Die Entscheidungen	55
5.2	Externes: Beratung des Bürgermeisters, Vorschläge und Meldungen der Lawinenkommission	56
5.2.1	Die Gefahrenmeldung und allgemeine Beratungstätigkeit bei Lawinengefahr	56
5.2.2	Vorschläge zur Verminderung des Lawinenrisikos und spezifische Beratung des Bürgermeisters im Sinne von Artikel 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1	58
5.2.3	Dringlichkeitsmaßnahmen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und einfache Aufforderungen zur Aufmerksamkeit	59
5.2.4	Die Abänderung der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug und Entwarnung	61
5.2.5	Die künstliche Lawinenauslösung	62
5.2.6	Die Evakuierung	67
5.2.7	Die Schließung und Öffnung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Skipisten, Gemeindestraßen und Teilen des ländlichen Wegenetzes	68
5.2.8	Die Befugnisse der Betreiber von Skigebieten	70
5.2.9	Aufstiegsanlagen und Skipisten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken	71
5.2.10	Die Schließung und Öffnung von Autobahnen, Staatstraßen und Landesstraßen	72

6. Die Aufgaben der Gemeinde	75
6.1 Versicherung der Mitglieder	75
6.1.1 Haftpflichtversicherung	76
6.1.2 Rechtsschutzversicherung	78
6.1.3 Unfallversicherung	79
6.1.4 Allgemeines über die Haft-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung	79
6.2 Sitzungsgeld und Kostenerstattung	81
6.3 Materialien und Ausrüstung der Mitglieder	82
7. Die Aufgaben der Landesverwaltung	84
7.1 Instrumentarien	84
7.2 Aus- und Fortbildung der Mitglieder	84
8. Beiträge	85
9. Grundzüge der Haftungsformen	86
9.1 Allgemeines zur Verantwortung	86
9.2 Die strafrechtliche Verantwortung	87
9.2.1 Grundprinzipien der strafrechtlichen Verantwortung	87
9.2.2 Der Aufbau der Straftat	88
9.2.3 Die strafrechtliche Verantwortung der Lawinen- kommissionsmitglieder	96
9.2.4 Der Strafprozess	104
9.3 Die zivilrechtliche Verantwortung	106
9.3.1 Schadensersatzrecht	106
9.3.2 Der Zivilprozess	115
9.4 Die verwaltungsrechtliche Verantwortung	116
9.4.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung der Lawinen- kommissionsmitglieder	116
9.4.2 Der Rechnungshof	118
10. Fragenkatalog	119
11. Landesgesetz vom 15. Mai 2013, Nr. 7 „Lawinenkommissionen und Änderungen von verschiedenen Landesgesetzen“	121
12. Literaturverzeichnis	124
13. Verzeichnis der Rechtsprechung	127
14. Danksagung	128

VORWORT

Anlassgebend für den vorliegenden Leitfaden ist die jüngst ergangene Neuordnung bzw. Neuregelung der Lawinenkommissionen. Fanden diese vormals nur in einem einzigen Artikel des Landesgesetzes vom 26. Mai 1976, Nr. 18 über die „*Errichtung des Biologischen Landeslaboratoriums und des Hydrographischen Landesamtes*“ Erwähnung, wurde nunmehr ein eigenständiges Landesgesetz geschaffen.

Das neue Landesgesetz vom 15. Mai 2013, Nr. 7, stellt gegenüber der Vorgängernorm dahingehend ein Novum dar, als erstmals explizit die Aufgaben sowohl der Gemeinde als auch der Landesverwaltung gesetzlich geregelt, und jene der Lawinenkommission selbst konkretisiert werden. Gleichzeitig lässt das neue Gesetz den Lawinenkommissionen und den Gemeinden einen erheblichen Handlungsspielraum, besonders hinsichtlich organisatorischer Belange. Derartige Handlungsspielräume, allerdings, bergen den Nebeneffekt, dass die einzelnen Lawinenkommissionen und Gemeinden bestimmte, auch organisatorische Fragen, unterschiedlich, je nach ihren Bedürfnissen, handhaben und es somit notgedrungen zu Anwendungsdivergenzen kommt.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den einzelnen Lawinenkommissionen ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, das sie in der täglichen Arbeit unterstützt und ihnen im Falle von Handlungs- oder Auslegungsschwierigkeiten eine erste Orientierungshilfe bietet, und zwar sowohl in organisatorischer Hinsicht, als auch in Bezug auf ihre Kompetenzen, Rechte, Pflichten und Haftung. Dieser Leitfaden erhebt allerdings keineswegs den Anspruch, die einzig oder gar richtige Auslegung des Gesetzes vorzugeben. Dieser Anspruch kann schon aufgrund des Umstandes, dass – wie bereits ausgeführt – der Geset-

zestext viele Spielräume offen lässt, nicht ohne Vorbehalt erfüllt werden. Vielmehr benötigen spezifische Einzelfälle gegebenenfalls individuelle Lösungen. Für praktische Hinweise oder persönliche Erfahrungsberichte sind wir daher stets offen und dankbar. Nicht behandelt werden in diesem Leitfaden die wissenschaftlichen und lawinentechnischen Fragen der Lawinenkommission.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass personenspezifische Begriffe keine geschlechtsspezifische Bedeutung haben und stets Frauen gleichermaßen wie Männer gemeint sind.

1. EINLEITUNG

1.1 Ein Blick hinter die Landesgrenzen: Die Lawinenkommissionen in unseren Nachbarregionen/Staaten

Lokale Kommissionen zur Vorbeugung vor Lawinen gibt es in Italien in fünf Regionen bzw. Autonomen Provinzen: in Südtirol seit 1976, im Trentino seit 1982, in Friaul-Julisch-Venetien seit 1988, im Aostatal seit 1992 und im Piemont seit 1999¹. In der Lombardei und in Venetien wurden hingegen bisher keine Lawinenkommissionen vorgesehen.

Auch im Nachbarstaat Österreich haben Lawinenkommissionen Tradition und sind in den meisten Bundesländern anzutreffen. Allerdings hat bisher nur das Land Tirol ein eigenes Lawinenkommissionsgesetz erlassen.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die Regelung der Lawinenkommissionen bei unseren unmittelbar angrenzenden Nachbarn, der Provinz Trient und dem Land Tirol, aufgezeigt werden.

1.1.1 Trentino

Im Trentino sieht das Landesgesetz vom 27. August 1982, Nr. 21, in dessen Artikel 5² vor, dass die Landesregierung, bei begründeter Anfrage des Bürgermeisters einer interessierten Gemeinde, dann eine Lawinenkommission einsetzen kann, wenn die Bedingungen vor Ort eine besondere Kontrolle der Schnee- und Wetterphänomene erfordern. Die Ernennung der Lawinenkommissionsmitglieder erfolgt durch den Bürgermeister bzw. jener Bürgermeister, in deren Gemeindegebiet die Lawinenkommission tätig sein soll.

Jede Lawinenkommission darf aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Personen bestehen. Die Kommissionsmitglieder müssen das zu

überwachende Gebiet besonders gut kennen und Experten im Bereich der mit den Schneesverhältnissen zusammenhängenden Phänomene sein.

Die Aufgabe der Trentiner Lawinenkommission ist es, die Schnee- und Wetterbedingungen laut den vom zuständigen Landesamt empfohlenen Methoden zu kontrollieren und den Bürgermeister rechtzeitig auf die Lawinengefahr für Siedlungen, öffentliche Bauwerke und Anlagen oder Infrastrukturen im öffentlichen Interesse hinzuweisen. Der Bürgermeister informiert daraufhin die Behörden und die direkt interessierten Personen jeweils mit den für geeignet erachteten Mitteln über die Lawinengefahr. Zudem berät die Lawinenkommission den Bürgermeister über die Maßnahmen, die in Bezug auf die Lawinengefahr notwendigerweise ergriffen werden sollten.

Die Landesregierung ist ermächtigt, zugunsten der Lawinenkommissionsmitglieder Versicherungen gegen Unfälle, die sich im Zuge der Ausübung ihrer Lawinenkommissionstätigkeiten ereignen, abzuschließen. Außerdem kann sie die Lawinenkommissionsmitglieder mit der für die Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Ausrüstung und Ausstattung versehen. Den Lawinenkommissionsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt und gewisse Kosten vergütet. Derzeit (Stand 2014) gibt es in unserer Nachbarregion 29 Lawinenkommissionen, die für insgesamt 51 Gemeinden tätig sind.

1.1.2 Tirol

Derzeit regelt das Landesgesetz vom 10. Oktober 1991³ die Lawinenkommissionen in den Tiroler Gemeinden. Diese müssen eingerichtet werden, sofern in den betreffenden Gemeinden die Gefahr von Lawinenkatastrophen besteht. Besonders von Bedeutung ist die direkt im Gesetz angeführte Definition von Lawinenkatastrophen. Lawinenkatastrophen sind demnach „*Lawinenereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährden, insbesondere in Siedlungsgebieten, auf Straßen und Wegen mit öffentlichem Verkehr, bei Lift und Seilbahnanlagen oder bei Sportanlagen, wie Skipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen.*“ Von den insgesamt 279

1 Aineva: *Gli organismi locali per la prevenzione dalle valanghe*, http://www.aineva.it/pubblica/neve54/2_organizza/organizza3.html, letzter Zugriff 31.03.2014.

2 Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 27. August 1982, Nr. 21 „*Piani di ricostruzione e modifiche della legge provinciale 29 agosto 1977, n. 19*“.

3 Vgl. Gesetz des Landes Tirol vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, Landesgesetzblatt Nr. 104/1991, abgeändert durch Gesetz des Landes Tirol vom 03. Oktober 2001, Landesgesetzblatt Nr. 111/2001.

politisch selbstständigen Gemeinden Tirols haben derzeit 236⁴ aufgrund potentieller Lawinenkatastrophen eine Lawinenkommission eingesetzt.

Die Lawinenkommissionen in Tirol setzen sich aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Sie werden mit schriftlichem Bescheid des Bürgermeisters für fünf Jahre bestellt. In Tirol gibt es aktuell 1.371 Lawinenkommissionsmitglieder⁵, wonach jede Kommission durchschnittlich aus 5,8 Lawinenkommissionsmitgliedern besteht.

Die Mitglieder müssen spezifische, vom Gesetz vorgesehene, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen⁶.

Der Aufgabenbereich der Tiroler Lawinenkommissionen umfasst (a) die Unterstützung des Bürgermeisters bei der Abwehr und Bekämpfung von Lawinenkatastrophen im Gemeindegebiet. In diesem Zuge können einzelne Mitglieder vom Bürgermeister allgemein oder spezifisch mit der Durchführung von Maßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung betraut werden und auch beauftragt werden, im Namen des Bürgermeisters, Anordnungen zu treffen. Weiteres beurteilen (b) die Lawinenkommissionen im Auftrag der Straßenpolizei, der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr die Lawinensituation für den Erlass und die Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen/-verboten. Im Auftrag von Lift-, Seilbahn- und Sportanlagenbetreibern (c) bewerten sie hingegen die Lawinensituation in Bezug auf diese Anlagen.

Genauer geregelt wird die Zusammensetzung, die Tätigkeit der Lawinenkommission, deren Anzahl, die Einberufung, die allfällige Aufgabenverteilung sowie die Vorgangsweise bei Erfüllung der Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, die die Gemeinde per Verordnung zu erlassen hat. Die Geschäftsordnung ist ein unverzichtbares Instrument für die Tiroler Lawinen-

4 Tangl, Astrid; Unterberger, Dagmar; Bilgeri, Florian; Kronthaler, Georg; Riedl, Harald; Brugger, Hermann; Schweizer, Jürg; Kranebitter, Klaus; Winkler, Michael; Nairz, Patrick; Köbller, Paul; Paal, Peter; Plattner, Peter; Horntrich, Robert; Mair, Rudi; Sauer Moser, Sigfried; Würtl, Walter; Zörer, Walter; Beikircher, Werner: *Ausbildungshandbuch der Tiroler Lawinenkommissionen*, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung für Zivil- und Katastrophenschutz, Lawinenkommissionsangelegenheiten (Hrsg.), Innsbruck, Alpina, 2011, S. 6.

5 Vgl. Fußnote 4, S. 6.

6 Vgl. Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes des Landes Tirol vom 10. Oktober 1991: „Zu Mitgliedern der Lawinenkommissionen dürfen nur Personen bestellt werden,

a) die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im besonderen Maße geeignet sind, drohende Lawinengefahren zu erkennen und zu beurteilen sowie bei der Abwehr von Lawinengefahren und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen tätig zu sein;

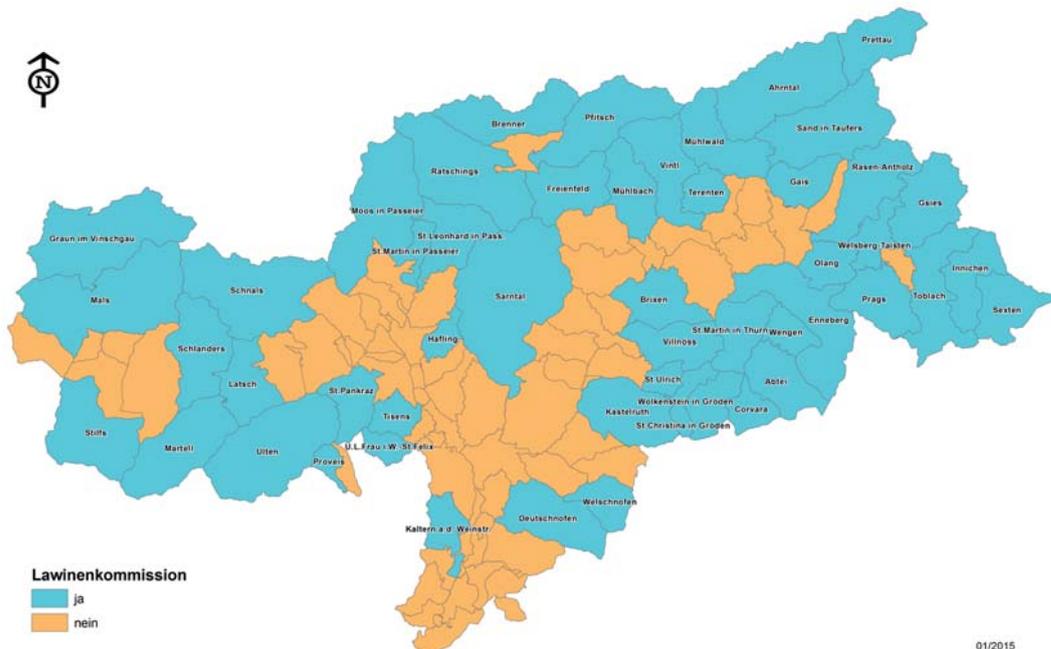
b) denen im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre berufliche Tätigkeit, das Ausmaß ihrer Anwesenheit in der Gemeinde und ihren Gesundheitszustand, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Lawinenkommission möglich und zumutbar ist.“

kommissionen, um praktisch arbeiten zu können und gleichzeitig auch ein flexibles Werkzeug der Gemeinde, um auf verschiedene Situationen und organisatorische Bedürfnisse schnell und einfach reagieren zu können.

Die Tiroler Lawinenkommissionsmitglieder haben einen rechtlichen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, auf Erstattung der Kosten und auf eine Vergütung für die Mühewaltung. Das Land Tirol hat die Pflicht laufend Schulungsangebote bereitzustellen. Die Lawinenkommissionsmitglieder müssen im erforderlichen Ausmaß an den vom Land Tirol organisierten Kursen teilnehmen, gegebenenfalls auch auf Anordnung des Bürgermeisters. Das Land Tirol gewährt allen Mitgliedern einen ausreichenden Versicherungsschutz, die Gemeinde stellt hingegen die erforderliche Ausrüstung.

1.2 Die Verbreitung der Lawinenkommissionen in Südtirol

Aktuell haben 51 der 116 Südtiroler Gemeinden (44%) eine Lawinenkommission bestellt. Dabei decken diese ca. 70% der Landesfläche Südtirols ab⁷. Die Gesamtanzahl der Lawinenkommissionsmitglieder Südtirols übersteigt 400.



7 Abbildung: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Hydrographisches Amt: Verbreitung der Lawinenkommissionen in Südtirol (Stand 01.01.2015).

8 Landesgesetz vom 26. Mai 1976, Nr. 18 „Errichtung des Biologischen Landeslaboratoriums und des Hydrographischen Landesamtes“: Art. 7 (ersetzt durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1983, Nr. 14, und später geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 24):

„1. Zu dem in Artikel 3 Buchstabe h) genannten Zweck können für Gebiete, in denen eine eingehende Überprüfung der Schneeverhältnisse erforderlich ist, Gemeindegemeinschaften für den Lawinenschutz eingesetzt werden; sie sind jeweils aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern zusammengesetzt, die das Gebiet und die dortigen Schneeverhältnisse genau kennen.

2. Die in den verschiedenen Gebieten einzusetzenden Kommissionen werden jeweils mit Beschluss des zuständigen Gemeinderates ernannt.

3. Das Hydrographische Landesamt – Lawinenwarndienst kann die zuständigen Gemeinden mit entsprechender Begründung auf die Notwendigkeit hinweisen, eine Kommission einzusetzen.

4. Eine Kommission muss eingesetzt werden, wenn für die Genehmigung, die vom zuständigen Landesrat laut Artikel 7 des Landesgesetzes vom 26. Februar 1981, Nr. 6, für das Anlegen einer Skipiste ausgestellt werden kann, eine Überprüfung durch die Kommission erforderlich ist und die Bestimmungen des folgenden Absatzes beachtet werden müssen.

4)bis. Die Einsetzung der Gemeindegemeinschaften für den Lawinenschutz wird außerdem von dem für Transportwesen zuständigen Landesrat zwingend vorgeschrieben, falls das gebietsmäßig zuständige Forstamt dem Landesamt für Seilbahnen mitteilt, dass die Konzession von Seilbahnlinien im öffentlichen Dienst Linien betrifft, die auf lawinengefährdeten Strecken verlaufen. Sollte dies der Fall sein, verfügt der Direktor des Landesamtes für Seilbahnen gemäß Artikel 28 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 8. November 1973, Nr. 87, ersetzt durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 7. November 1988, Nr. 43, die Einstellung des Dienstes bis zur Mitteilung über die erfolgte Einsetzung besagter Kommission.

5. Die Kommissionen haben die Schneeverhältnisse zu prüfen, damit sie die zuständigen Bürgermeister rechtzeitig warnen können, wenn für Ortschaften oder für Wohnsiedlungen, für öffentliche Bauten oder für Infrastrukturen von öffentlichem Belang Lawinengefahr besteht. Auf Grund dieser Warnung hat der Bürgermeister die betroffenen Körperschaften oder Personen von Fall zu Fall auf die Gefahr hinzuweisen.

6. Die Kommission hat den Bürgermeister auch in Hinsicht auf die Maßnahmen zu beraten, die er im Sinne von Artikel 27 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, in geltender Fassung, auf Grund der Warnung laut vorhergehendem Absatz zu ergreifen hat.

7. Der Bürgermeister kann die Inhaber von Skipisten oder von Aufstiegsanlagen dazu verpflichten, an geeigneten, für die Benutzer gut sichtbaren Stellen den Lagebericht des Hydrographischen Landesamtes – Lawinenwarndienst und allfällige Hinweise der Kommission auszuhängen.

8. Gehören die Aufstiegsanlagen oder die Skipisten zu mehreren Gemeinden, so sind die in den vorhergehenden Absätzen genannten Maßnahmen vom Bürgermeister der Gemeinde zu treffen, in der die Talstation bzw. der größte Teil der lawinengefährdeten Strecke der Skipiste liegt.

9. Die Kommissionen haben die Überprüfungen in der vom Hydrographischen Landesamt – Lawinenwarndienst angegebenen Weise vorzunehmen.

10. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzungen einzu-berufen hat. Sie wählt auch den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

11. Die jeweilige Zusammensetzung der Kommission muss dem Verhältnis der Sprachgruppen entsprechen, wie sie nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung in der entsprechenden Gemeinde vertreten sind.

2. DIE RECHTLICHE REGELUNG DER LAWINENKOMMISSIONEN IN SÜDTIROL

Ursprünglich regelte Artikel 7 sowie Artikel 8, Absatz 3, des Landesgesetzes vom 26. Mai 1976, Nr. 18 über die „*Errichtung des Biologischen Landeslaboratoriums und des Hydrographischen Landesamtes*“ (in der Folge kurz Landesgesetz Nr. 18/1976) die verschiedenen Aspekte der Lawinenkommissionen, die im ebengenannten Gesetz stets Gemeindekommissionen für den Lawinenschutz genannt wurden⁸. Besagtes Landesgesetz ließ jedoch mehrere grundsätzliche Fragen, wie insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Land und Gemeinden, offen.

Mit der Zeit wurde die Forderung nach einer Neuregelung stärker. Im Frühjahr 2013 wurde daher ein entsprechender Gesetzesvorschlag im Landtag eingebracht und genehmigt. Am 5. Juni 2013 trat das Landesgesetz Nr. 7 vom 15. Mai 2013 über die „*Lawinenkommissionen und Änderungen von verschiedenen Landesgesetzen*“ (von nun an Landesgesetz Nr. 7/2013)⁹ in Kraft.

In Artikel 9 des Landesgesetzes Nr. 7/2013 wird die Aufhebung der Artikel 7 und 8, Absatz 3, des Landesgesetzes Nr. 18/1976, also der Vorgängerbestimmung der Lawinenkommissionen, verfügt. Somit treten diese Artikel ausdrücklich außer Kraft. Das Landesgesetz Nr. 7/2013 verfügt aber nicht, dass sich sein Geltungsbereich auch auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte ausdehnt: Daher gilt die Grundregel, dass ein neues Gesetz nur für die Zukunft gilt und keine rückwirkende Kraft hat (*tempus regit actum*). Folglich werden die Artikel 7 und 8, Absatz 3, des Landesgesetzes Nr. 18/1976 heute noch auf alle abgeschlossenen Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ereignet haben, angewandt. Auch in Bezug auf Lawinenkommissionen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingesetzt wurden, gilt demnach die Regel des „vollendeten Sachverhaltes“. Die Einsetzung und Ernennung sowie alle Tätigkeiten vor Juni 2013 bleiben auch nach Juni 2013 wirksam und werden durch das alte Gesetz geregelt, die Tätigkeiten sowie

12. Sind die betroffenen Flächen, Aufstiegsanlagen und Skipisten im Gemeindegebiet verstreut, so können sich die Kommissionen in Unterkommissionen gliedern, die jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen.

Art. 8, Abs. 3 (angefügt durch Art. 4 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1983, Nr. 14):

„Zu dem in Artikel 3 Buchstabe h) genannten Zweck kann die Landesverwaltung den Gemeinden, in deren Gebiet eine Kommission laut Artikel 7 eingesetzt ist, Zuschüsse für den Ankauf von Warn- und Meßgeräten oder für Maßnahmen zur Schadenverhütung bewilligen.“

9 Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2013.

Neuernennungen und Neueinsetzungen nach Juni 2013 regelt hingegen ausschließlich das neue Gesetz. Die neue Kompetenzverteilung Gemeinde - Landesverwaltung wurde ebenfalls erst im Juni 2013 wirksam.

Das neue Gesetz gliedert sich in zwei Titel, wobei sich nur der erste eingehend mit den Lawinenkommissionen befasst. Besagter Titel I ist in 6 Artikel unterteilt und wird ein besonders wichtiger Gegenstand der nun folgenden Abhandlung sein.

Bevor konkret auf die rechtliche Ausgestaltung der Lawinenkommissionen eingegangen wird, empfiehlt sich vorab kurz das in Südtirol geltende Zivilschutzsystem zu beleuchten. Dies ist insbesondere deshalb von zentraler Wichtigkeit, da die Tätigkeiten und Befugnisse der Lawinenkommissionen eng in das Zivilschutzsystem eingebettet sind.

3. DAS ZIVILSCHUTZSYSTEM SÜDTIROLS

3.1 Allgemeines

Allgemein gehört das neue Landesgesetz dem Bereich Zivilschutz an, welcher laut italienischer Verfassung in die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zwischen Staat und Region fällt. Das heißt, der Staat darf die Grundprinzipien für die regionale Gesetzgebung, also die Rahmenbedingungen, festlegen. Für die Regelung jedes weiteren Aspektes obliegt die Gesetzgebung hingegen den Regionen (sekundäre Gesetzgebungskompetenz).

Für Südtirol und Trient als autonome Provinzen regelt dementsgegen das Autonomiestatut von 1972 die Kompetenzverteilung zwischen italienischem Staat, Regionen und autonomen Provinzen. Das Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol hat in der Hierarchie der italienischen Rechtsnormen Verfassungsrang, das heißt denselben Rang wie die italienische Verfassung. Im Kapitel 3 „Befugnisse der Provinzen“, Artikel 8, Ziffer 13, des Autonomiestatuts werden die Provinzen Südtirol und Trient ausdrücklich ermächtigt, Gesetzesbestimmungen auf dem Sachgebiet der Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe zu erlassen. Somit fällt der Zivilschutz in die primäre Gesetzgebungskompetenz der Autonomen Provinz Südtirol. Die Autonomen Provinzen müssen in diesem Sinne ausschließlich die „Verfassung und die Grundsätze der Rechtsordnung des Staates unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist – sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Re-

formen der Republik“ (Artikel 4 und 8 des Autonomiestatuts) beachten, nicht jedoch die vom Staat in seinen Gesetzen festgelegten Grundsätze.

Der Begriff Zivilschutz selbst wird im Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, betitelt „Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste“ (von nun an Landesgesetz Nr. 15/2002), genau erläutert. Der Zivilschutz hat insbesondere die Aufgabe, auf die „Vorhersage möglicher Gefahrensituationen und die entsprechende Vorbeugung“ hinzuwirken, er richtet sich auf die „Rettung der gefährdeten Menschen und den Beistand für die geschädigte Bevölkerung“ aus, wobei er auch all jene Tätigkeiten umfasst, die „notwendig und unaufschiebbar sind, um einen Notstand zu überwinden, die Dienste von öffentlichem Interesse wiederherzustellen und den Wiederaufbau beschädigter oder zerstörter öffentlicher und privater Güter zu erleichtern“¹⁰.

Das Zivilschutzsystem Südtirols besteht aus verschiedenen Einrichtungen¹¹ und Behörden¹². Bei Notfällen sind für deren Koordinierung drei verschiedene Ebenen vorgesehen: die Gemeinde, der Bezirk und die Provinz.

3.2 Der Bürgermeister, die Gemeindeleitstelle und die Gemeindezivilschutzpläne

Der Bürgermeister handelt auf lokaler Ebene als oberster Zivilschützer der Gemeinde und trägt die Verantwortung auf allgemeiner/politischer Ebene. Der Gemeinde obliegt es, im Falle eines bereits eingetretenen Notstandes oder in Situationen unmittelbarer Gefahr mit ihrer Organisation, Mitteln und Ressourcen, sich um die Durchführung (a) der Rettungs- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der betroffenen Bevölkerung, (b) der dringenden und unaufschiebbaren Arbeiten zur Wiederherstellung der wesentlichen Dienste sowie (c) jeder weiteren Maßnahme zur Bewältigung der Notlage, zu kümmern.

Der Bürgermeister sorgt für die Koordinierung der diesbezüglichen Einsätze und ergreift alle in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen, um die

¹⁰ Art. 1, Abs. 2, des Landesgesetzes Nr. 15/2002.

¹¹ Einrichtungen des Zivilschutzdienstes im Sinne von Art. 2, Abs. 1, des Landesgesetzes Nr. 15/2002 sind: die Gemeindeleitstellen, die Bezirksleitstellen, die Landesleitstelle, die Landesabteilung Brand- und Zivilschutz, der Feuerwehrdienst, die Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, das Landeszivilschutzkomitee sowie der Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol (BRD-AVS) und der „Soccorso Alpino e Speleologico Alto Adige del CNSAS“.

¹² Behörden des Zivilschutzdienstes im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Landesgesetzes Nr. 15/2002 sind: der Landeshauptmann und/oder der zuständige Landesrat, die Präsidenten der Leitstellen und des Landeszivilschutzkomitees und die Bürgermeister.

Unversehrtheit der Bürger zu gewährleisten. In diesem Sinne sorgt er bei schwerwiegenden Gefahrensituationen für die Regelung des Verkehrs und die Bestimmung der obligaten Fahrrouten, für die Verbreitung des Signals zur Evakuierung der Bevölkerung aus der Gefahrenzone und für die Anordnung der Evakuierung der Bewohner. Außerdem erstattet er unverzüglich Meldung der Gefahrensituation an das Landeslagezentrum über die Berufsfeuerwehr Bozen. Das Landeslagezentrum leistet Unterstützung bei der Bewertung von Katastrophenfällen und der Koordinierung der unaufschiebbaren Einsätze und aktiviert bei Bedarf die Bereitschaftsdienste des Zivilschutzes, des Hydrographischen Amtes usw., sowie die Bezirksleitstellen, die Landesleitstelle und die weiteren hierfür vorgesehenen Organe. Der Bürgermeister beantragt gegebenenfalls Einsätze und Hilfe seitens der Landesverwaltung und sorgt für die Durchführung der Anweisungen der Landesleitstelle und des Landeszivilschutzkomitees.

Ein besonders wichtiger Baustein des Südtiroler Zivilschutzdienstes ist auf örtlicher, und somit auf der kleinsten und bürgernahsten Ebene die Gemeindeleitstelle (früher Gemeindezivilschutzkommission). Alle Mitglieder der Gemeindeleitstelle werden vom Gemeinderat aufgrund der in Notfällen benötigten Funktionen und Kompetenzen ernannt. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der Amtsperiode, auf jeden Fall bleibt sie jedoch bis zu ihrer Erneuerung im Amt. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitstelle hängt sowohl von der Bevölkerungszahl als auch von der Größe des Gemeindegebietes ab. Laut Gesetz müssen der Gemeindeleitstelle auf jeden Fall der Bürgermeister angehören, der ihr vorsteht, und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. in der Gemeinde Bozen der Kommandant der Berufsfeuerwehr). Im Landesgesetz Nr. 7/2013 wird neuerdings noch ein weiteres Mitglied vorgesehen, das von Rechtswegen der Gemeindeleitstelle angehört: Es ist der Vorsitzende der Lawinenkommission, sofern eingesetzt.

Aufgabe der Gemeindeleitstelle ist es, den Bürgermeister bei zivilschutzrelevanten Problemen, wie Naturgefahren, technischen Gefahren, Krankheiten oder Vergiftungen, Störungen des Transportnetzes oder der Versorgung mit essenziellen Diensten, zur Seite zu stehen. Sie hat einerseits eine beratende Funktion inne, denn sie unterstützt den Bürgermeister

- a) in der Vorhersage der verschiedenen Gefahrensituationen,
- b) in der Vorbeugung der verschiedenen Katastrophensituationen und
- c) in der Durchführung der im Katastrophenfall zu ergreifenden Maßnahmen.

Andererseits verfügt die Gemeindeleitstelle ausführende Funktionen: Sie arbeitet in Bezug auf die zivilschutzrelevanten Problemsituationen den

Gemeindezivilschutzplan, also den Notfallplan der Gemeinden, aus. Im Allgemeinen werden mit dem Gemeindezivilschutzplan die verschiedenen Kenntnisse, Ressourcen und Vorgehensweisen koordiniert, sodass diese bei der Bewältigung von kritischen Situationen im Gemeindegebiet bestmöglich eingesetzt werden können¹³. Der Gemeindezivilschutzplan stellt unter anderem jene Orte und Bereiche fest, die von Gefahren bedroht sind, bestimmt Räume und Einrichtungen, die für Rettungseinsätze, Lager und Notunterkünfte zu verwenden sind, und arbeitet Richtlinien für verschiedene Arten von Notstand aus. Er besteht aus 6 Teilen: Allgemeiner Teil, Einsatzmodell, Szenarien, Ressourcen, Formulare und Rechtssammlung. Von Bedeutung ist der Teil „Szenarien“, in welchem jedes mögliche Ereignis im Gemeindegebiet und das diesbezügliche Anfälligkeitsrisiko analysiert, mittels Karten und Formulare dargestellt und Verbindungen zu anderen Risikoszenarien hergestellt werden. Außerdem werden die Notfallszenarien, die von den verschiedenen Phänomenen, also den potenziell kritischen Ereignissen, wie Lawinen, Erdbeben, Gewitter, Lebensmittelvergiftungen, Industrieunfälle usw. verursacht werden können, definiert und die Maßnahmen festgelegt, die beim Eintreten eines Phänomens ergriffen werden müssen. Bei der Erarbeitung der natürlichen Risikoszenarien finden die Gefahrenzonenpläne (siehe 5.1.1.7) gemäß Landesraumordnungsgesetz (Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikel 22/bis), sowie die bereits vorhandenen Schutzbauten besondere Berücksichtigung.

Insbesondere hinsichtlich Lawinengefahren müssen im Gemeindezivilschutzplan *„Verfahren für ein zügiges Management der Straßenbefahrbarkeit, die Assistenz eventuell isolierter Gebiete, die provisorische Wiederherstellung der Infrastrukturen sowie Verfahren für die Beziehungen mit den Skigebieten“*¹⁴ vorgesehen werden. Außerdem werden alle Elemente im Gemeindegebiet, die möglicherweise Lawinen ausgesetzt sind, identifiziert und modulare Maßnahmen für die Lawinengefahr in Bezug auf die verschiedenen Notfallniveaus des Zivilschutzes¹⁵ festgelegt. Ist in den Gemeinden eine Lawinenkommission ernannt worden, wird dies ebenfalls im Gemeindezivilschutzplan berücksichtigt.

13 Das Amt für Zivilschutz hat für die Erarbeitung der Gemeindezivilschutzpläne eine Vorlage erarbeitet, die den Gemeindeleitstellen zur Verfügung steht: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung 26- Brand und Zivilschutz, Amt 26.3- Zivilschutz (Hrsg.), *Richtlinien für die Erstellung der Gemeindezivilschutzpläne GZSP 2009*, Bozen, 2009, S. 1.

14 Vgl. Fußnote 13, S. 17.

15 Es gibt 4 Notfallniveaus: NULL = Normalität, ALFA = Achtung, BRAVO = Voralarm, CHARLY = Alarm. Für genauere Informationen vgl. Fußnote 13, S. 12.

3.3 Zivilschutz und die Rolle der Lawinenkommission

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Lawinenkommission zwar keine direkte Einrichtung des Zivilschutzes laut Landesgesetz Nr. 15/2002 ist, aber dennoch eine enge Beziehung mit dem Zivilschutz besteht. Ohne ihr fachliches Wissen und ihre Kompetenz wäre es den diversen Zivilschutzbehörden und -einrichtungen, insbesondere dem Bürgermeister, zumeist nicht möglich, bei Lawinengefahr fachlich angemessen zu agieren.

Im Landesgesetz Nr. 7/2013 wurde diese Verbindung erstmals ausdrücklich anerkannt. Darin wird die Lawinenkommission als Fachkommission mit beratender Funktion der Gemeindeleitstelle qualifiziert¹⁶. Dies bedeutet, die Lawinenkommissionen arbeiten eng mit der Gemeindeleitstelle zusammen und unterstützen die Gemeindeleitstellen in Bezug auf Lawinengefahren. Als Bindeglied zwischen beiden Einrichtungen fungiert der Vorsitzende, der, wie erwähnt, auf jeden Fall Mitglied der Gemeindeleitstelle ist.

3.4 Kurzer Ausblick: Bezirksleitstelle, Landesleitstelle, Notstand, Landesverwaltung und Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz

Werden mehrere Gemeinden von Notfällen oder einer Katastrophengefahr betroffen, koordiniert auf Bezirksebene eine der insgesamt 9 Bezirksleitstellen, denen der Präsident des Bezirksverbandes der Freiwilligen Feuerwehren vorsteht, die notwendigen Tätigkeiten und Ressourcen. Außerdem fungiert die Bezirksleitstelle als Übermittlungskanal von Lageberichten und weiteren Informationen an das Landeslagezentrum. Die Bezirksleitstelle besteht aus 6 Vertretern verschiedener, gesetzlich vorgeschriebenen Fachbereichen.

Übergeordnet zur Bezirksleitstelle steht die Landesleitstelle, die die Einsätze der Landesverwaltung, der Gemeinden, der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste leitet und koordiniert. Sie besteht aus 9 Mitgliedern, die ebenfalls Experten in verschiedenen, gesetzlich vorgesehenen Sachgebieten sein müssen.

Eine durch Vertreter weiterer Abteilungen erweiterte Form der Landesleitstelle, das Landeszivilschutzkomitee, erfüllt als ständiges Beratungsorgan der Landesregierung im Bereich Zivilschutz eine wichtige Funktion. Ihr kommt die wichtige Aufgabe, den Landeszivilschutzplan zu beschließen, zu. Dieses Planungsinstrument arbeitet einerseits Situationen heraus, die einen weiträumigen Notfall darstellen können, andererseits beschäftigt es sich auch mit

Szenarien, die zwar räumlich begrenzt, aber aufgrund ihrer Natur besonders risikobehaftet sind und daher ein einheitliches Notfallmanagement benötigen.

Besteht aufgrund ihrer Natur oder ihrem Ausmaß eine besonders gravierende Gefahren- oder Schadenssituation, erklärt der Landeshauptmann auf Vorschlag des Präsidenten der Landesleitstelle für ein bestimmtes Gebiet und einen gewissen Zeitraum den Notstand¹⁷. Ist der Notstand ausgerufen, kann der Landeshauptmann mit Notverordnungen, auch in Abweichung von geltenden Gesetzen, nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien der Rechtsordnung, die Durchführung von Notmaßnahmen verfügen. Wohl einzig in sogenannten Jahrhundertwintern ist es denkbar, dass der Notstand aufgrund von Lawinengefahren ausgerufen wird.

Die Landesverwaltung ist zuständig dafür, den Zivilschutzdienst „zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastrukturen, der Landschaft, der Städte und Dörfer vor Schadensquellen oder Gefahren jeder Art“¹⁸ zu organisieren und zu verwirklichen. Außerdem greifen die Landesabteilungen in Ergänzung oder an Stelle der Gemeinden und der Feuerwehr- sowie Zivilschutzdienste bei der Durchführung der Arbeiten zur Vorbeugung und bei Katastropheneinsätzen ein, wenn die Gemeinde nicht ausreichend Mittel und Ressourcen zur Verfügung hat, und berät die Gemeinde auf Anfrage derselben in technischer und administrativer Hinsicht. Die Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, also ehrenamtlich tätige Organisationen wie die Freiwillige Feuerwehr, die Bergrettungsdienste im Alpenverein Südtirol (BRD) und die Sondersektion des CAI „Soccorso Alpino e Speleologico Alto Adige del CNSAS“, die Wasserrettung, der Betreuungszug des Weißen Kreuzes, das Feldspital des Roten Kreuzes und die Funknotfallgruppe (FNG-GOER), sowie die Rettungshundestaffel können im Notfall gerufen werden und arbeiten bei der Bewältigung der kritischen Situation mit.

16 Art. 2, Abs. 5, des Landesgesetzes Nr. 7/2013.

17 Art. 8, Abs. 1, des Landesgesetzes Nr. 15/2002: „Unter Notstand ist nach diesem Gesetz ein Ereignis zu verstehen, welches das Leben, die Gesundheit oder die Grundversorgung zahlreicher Personen oder Tiere bedroht oder die Umwelt und andere Grundvoraussetzungen für das Leben der Bevölkerung derart bedroht oder beeinträchtigt, dass Hilfe und Schutz nur dann gewährleistet werden können, wenn die Einrichtungen des Zivilschutzes, die Behörden und die zuständigen Rettungsdienste und -organisationen einer einheitlichen Organisation und Führung unterstellt sind.“

18 Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 15/2002.

4. EINSETZUNG, AUFBAU, ERNENNUNG UND ORGANISATION DER LAWINENKOMMISSION

4.1 Die Rolle der Lawinenkommission in der Organisationsstruktur der Gemeinde

Jede öffentliche Körperschaft, wie die Gemeinde, hat eine eigene interne Organisationsstruktur. Auch die Lawinenkommission gliedert sich in besagte Gemeindestruktur ein.

Allgemein wird in Bezug auf die interne Organisationsstruktur der öffentlichen Körperschaften zwischen Organen und Ämtern unterschieden¹⁹. Organe können einzelne Menschen (Einzelorgan) oder eine Vielzahl an Menschen (Kollegialorgan) sein, die innerhalb ihrer Kompetenzen und öffentlichen Befugnisse den Willen der Gemeinde ausdrücken. Durch Organe kann die Gemeinde als Körperschaft nach außen hin mit anderen Rechtssubjekten in Kontakt treten, sodass die Wirkungen dieser Handlungen direkt der Gemeinde zugerechnet werden können. Das Organ ist daher kein eigenes von der Gemeinde trennbares Subjekt, sondern „ist“ die Gemeinde, verkörpert sie. Man spricht in diesem Fall vom organisatorischen Organverhältnis oder, in der treffenderen italienischen Terminologie, vom „*rapporto di immedesimazione organica*“. Die bedeutendsten Organe der Gemeinde sind der Bürgermeister, der Gemeinderat und der Gemeindeausschuss.

Ein Amt wird hingegen als organisierte Gesamtheit mit konkret definierten Kompetenzen, Menschen und Mitteln verstanden. Die Ämter üben eine instrumentelle, unterstützende Tätigkeit (vorbereitende, erkennende, ausführende Funktionen) innerhalb der Gemeinde aus. Durch die Ämter ist es den Organen erlaubt, die institutionellen Funktionen der Gemeinde auszuüben. Das Amt hat zumeist eine rein gemeindeinterne Bedeutung.

Die Zuordnung der Lawinenkommission zu den Organen oder Ämtern der Gemeinde ist nicht einfach. Die Lawinenkommissionen üben durch ihre Beratungstätigkeit nicht ausschließlich eine den Bürgermeister unterstützende Funktion aus. Sie nehmen im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos eine entscheidende Rolle ein. Beispielsweise wird eine Straßensperrung aufgrund einer Lawinengefahr vom Bürgermeister grundsätzlich nach Beratung mit der Lawinenkommission beschlossen, und zwar unabhängig der Tatsache, dass die Kompetenz „Straßensperrungen“ zu verordnen auch vom Bürgermeister alleine ausgeübt werden könnte. Während

der Bürgermeister ein externes Organ der Gemeinde darstellt, kann die Lawinenkommission daher höchstwahrscheinlich den internen Organen der Gemeinde zugeordnet werden.

4.2 Die Einsetzung der Lawinenkommissionen

Laut dem Landesgesetz Nr. 7/2013 über die „*Lawinenkommissionen und Änderungen von verschiedenen Landesgesetzen*“ ist die Gemeinde für die Einsetzung der Lawinenkommissionen zuständig. Durch die Einsetzung entsteht das Organverhältnis zwischen der Lawinenkommission und der Gemeinde.

Der „*Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol*“, Dekret des Präsidenten der Region (DPRReg.) vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, in geltender Fassung, sieht nicht explizit vor, dass dem Gemeinderat, also dem politisch-administrativen Leitungs- und Kontrollorgan der Gemeinde, die Funktion der Einsetzung der Lawinenkommissionen gebührt²⁰.

Grundsätzlich bestehen aber keine Zweifel, dass dem Gemeinderat die diesbezügliche Kompetenz zukommt. Wenn dieser die Befugnis hat, die Lawinenkommissionsmitglieder zu ernennen (vgl. Artikel 2, Absatz 4, Landesgesetz Nr. 7/2013), ist es kohärent bzw. folgerichtig, diesem auch die Befugnis zur Einsetzung einer Lawinenkommission zuzuerkennen. Einige Gemeinden haben bereits in ihren Satzungen²¹ explizit festgelegt, dass die Kompetenz, Kommissionen der Gemeinde zu bestellen, beim Gemeinderat liegt. Demnach muss der Gemeinderat die Entscheidung treffen, eine Lawinenkommission einzusetzen, oder in den obligatorischen Fällen die diesbezügliche Obliegenheit erfüllen.

4.2.1 Fakultative Einsetzung von Lawinenkommissionen

Laut Artikel 1, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 7/2013 ist es den einzelnen Gemeinden Südtirols freigestellt, eine Lawinenkommission einzusetzen.

Die eigenständige Einsetzung einer Lawinenkommission ist in jenen Gemeinden sinnvoll und ratsam, in denen im Winter eine eingehende Kontrolle und Überwachung der Schneeverhältnisse notwendig ist, da die Gefahr von

19 Garofoli, Roberto; Ferrari, Giulia: *Manuale di diritto amministrativo*, VII. Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 117–118 und Caringella, Francesco: *Manuale di diritto amministrativo*, 6. Ausgabe, Rom, Dike Giuridica Editrice, 2013, S. 658 ff.

20 Vgl. Art. 26 des DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L.

21 Vgl. Art. 4 des DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L.

Lawinenabgängen, die den Menschen und dessen Eigentum, oder auch öffentliche Infrastrukturen und Einrichtungen gefährden, immanent ist.

Demnach sollten insbesondere folgende Gemeinden Lawinenkommissionen einsetzen, bzw. bereits eingesetzt haben: Gemeinden, in deren Gebiet sich Siedlungen, Gewerbebauten, öffentliche Einrichtungen, Beherbergungsbetriebe, Netzinfrastrukturen (Energie, Wasserversorgung, Kommunikation), andere strategische Verbindungen oder Gemeinde-, Staats- oder Landesstraßen, sowie Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen, Skigebiete und öffentliche Seilbahnen, Loipen, Rodelbahnen, Winterwanderwege, oder bedeutende Kulturgüter befinden, welche potentiell von Lawinen gefährdet sind, auch eventuell aufgrund von menschlichen Eingriffen in die Natur oder natürlichen Landschaftsveränderungen (z.B. Murenabgänge).

Das Hydrographische Amt-Lawinenwarndienst kann einer jeden Gemeinde, die in Erwägung zieht, eine Lawinenkommission einzusetzen, wertvolle Hilfestellung bieten.

Wird keine Lawinenkommission eingesetzt, ist allein der Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde für den Zivilschutz, für den Lawinenschutz verantwortlich. Es verbleibt dem Bürgermeister die Möglichkeit, die Gemeindeleitstelle zu kontaktieren. Diese ist fachlich in Bezug auf die verschiedensten Katastrophensituationen ausgebildet, zumeist verfügt aber die Gemeindeleitstelle über keine Experten für das doch spezielle Thema Lawinengefahr. Als Rückfallebene können zudem auch die Zivilschutzeinrichtungen der Provinz eine punktuelle Hilfestellung bieten.

4.2.2 Obligatorische Einsetzung von Lawinenkommissionen

In zwei gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Einsetzung einer Lawinenkommission keine Ermessensentscheidung der Gemeinde, sondern eine Obliegenheit.

4.2.2.1 Skigebiete

In Bezug auf Aufstiegsanlagen und Skipisten gibt es in Südtirol ein spezifisches Instrument, das festlegt, welcher Bereich des Landes zum Skifahren genutzt werden darf, und wo im kommenden Jahrzehnt neue Lifte und Pisten gebaut werden können. Dieses urbanistische Planungsinstrument trägt den Namen „*Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten*“.

Am 16. Dezember 2014 wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1545 der Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, bestehend aus 3 Bestand-

teilen, Durchführungsbestimmungen, Bericht, Umweltbericht und Kartenmaterial, genehmigt²². Im Unterschied zum alten Fachplan differenziert der neue Fachplan zwischen Skizonen²³ einerseits und den konkreten Projekten neuer Skipisten- oder Aufstiegsanlagen andererseits. Skizonen sind „geographisch abgegrenzte Gebiete“, in denen einerseits bereits Infrastrukturen zum Skifahren vorhanden sind, und in denen andererseits die Realisierung neuer Skipisten und Aufstiegsanlagen zulässig ist und genehmigt werden können²⁴. In bestimmten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn die Rentabilität von Skigebieten von der Verbindung mit einem anderen, angrenzenden Skigebiet oder von der Möglichkeit der Erreichbarkeit von einer anderen Talseite aus bedingt ist²⁵, soll unter Berücksichtigung einer erschwerten Genehmigungsphase (es ist u.a. eine Machbarkeitsstudie vorgesehen) ohne Abänderung des Fachplanes die Möglichkeit bestehen bleiben, Projekte teilweise außerhalb der Skizonen umzusetzen und somit weitere Gebiete skitechnisch neu zu erschließen (sog. ergänzende Eingriffe in Skizonen)²⁶. Kinderskiparks und Dorflifte²⁷ werden vom Fachplan hingegen nicht berücksichtigt.

Das Lawinenkommissionengesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Einsetzung einer Lawinenkommission verpflichtend ist, wenn für die Genehmigung für die Erschließung eines Skigebietes laut dem Landesgesetz vom 23. November 2010, Nr. 14²⁸ über die „*Ordnung der Skigebiete*“, (von nun an auch Landesgesetz Nr. 14/2010) eine Überprüfung der Lawinenkommissionen erforderlich ist.

22 Der Entwurf des neuen Fachplanes ist im Internet abrufbar: Autonome Provinz Bozen Südtirol, Abteilung Natur, Landwirtschaft und Raumentwicklung: *Fachplan Aufstiegsanlagen und Skipisten*, <http://www.provinz.bz.it/natur-raum/fachplan-aufstiegsanlagen.asp>, letzter Zugriff 31.03.2014.

23 Um die gesetzliche Verankerung dieses Begriffes zu gewährleisten wurde mit Landesgesetz vom 13. Februar 2013, Nr. 2 sowohl die „*Ordnung der Skigebiete*“, das sogenannte Skipistengesetz vom 23. November 2010, Nr. 14 als auch dessen Durchführungsbestimmungen, das Dekret des Landeshauptmannes vom 12. Januar 2012, Nr.3, abgeändert.

24 Vgl. Art. 5bis des Landesgesetzes vom 23. November 2010, Nr. 14.

25 Die Projekte müssen mit den Skizonen selbst unmittelbar und funktional zusammenhängen.

26 Vgl. Art. 9bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 12. Januar 2012, Nr.3.

27 Art. 11 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 12. Januar 2012, Nr.3: „*Dorflifte sind einzelne Lifte mit einer Höchstlänge von 1.600 Metern und einer maximalen Förderleistung von 1.200 Personen pro Stunde.*“

28 Dieses Landesgesetz hat das Landesgesetz vom 26. Februar 1981, Nr. 6, die sog. „*Skipistenordnung*“, aufgehoben.

Das Verfahren zur Genehmigung der Eingriffe zur Realisierung der Infrastrukturen in Skizonen wird derzeit von den Artikeln 9 bis 10 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 12. Januar 2012, Nr. 3 detailliert geregelt. Es ist jedoch darin, anders als die zuvor angeführte wörtliche Auslegung des Lawinenkommissionsgesetzes Nr. 7/2013 vermuten lässt, nirgendwo gesetzlich eine Beteiligung und Überprüfung durch die Lawinenkommissionen, weder fakultativ noch obligatorisch, vorgesehen. Daher findet Artikel 2, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 7/2013 im Konkreten bislang keine Anwendung.

4.2.2.2 Seilbahnen im öffentlichen Dienst

Eine zweite Fallkonstellation, in der die Einsetzung einer Lawinenkommission verpflichtend ist, bezieht sich auf die öffentlichen Seilbahnen.

Zu den Seilbahnen im öffentlichen Dienst gehören alle Bahnlinien, auch Aufstiegsanlagen, die nicht nur zur Beförderung von Material oder zur kostenlosen Beförderung des Eigentümers, seiner Familienangehörigen, dem Dienstpersonal und gelegentlichen Fahrgästen dienen²⁹. Sie bedürfen einer Konzession und die Nutzung ist gebührenpflichtig. In Südtirol gibt es insgesamt 371 Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst (Stand März 2013).

Sollte eine Seilbahntrasse der öffentlichen Seilbahnen aufgrund veränderter Umstände, die sowohl natürlichen als auch menschlichen Ursprungs sein können, lawinengefährdet sein, teilt dies das gebietsmäßig zuständige Forstinspektorat dem Landesamt für Seilbahnen mit. Daraufhin schreibt der Landesrat für Mobilität den gebietsmäßig zuständigen Gemeinden die Einsetzung einer Lawinenkommission vor.

Anders als zuvor im Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 18/1976 vorgesehen, ist es mit Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes Nr. 7/2013 nicht mehr notwendig, dass der Dienst der betroffenen öffentlichen Seilbahn bis zur erfolgten Einsetzung besagter Lawinenkommission eingestellt wird. Dennoch sollte sich die angerufene Gemeinde schnellstmöglich mit der angeordneten Einsetzung der Lawinenkommission befassen.

4.2.3 Der Einsetzungsbeschluss der Gemeinde

Im Zuge der Einsetzung der Lawinenkommission oder bereits in der Satzung der Gemeinde sollten folgende Punkte unbedingt festgelegt werden:

- die genaue Anzahl der Lawinenkommissionsmitglieder (siehe dazu auch Punkt 4.4.1);

- gegebenenfalls die Anzahl der Ersatzmitglieder oder stellvertretenden Mitglieder (siehe Punkt 4.4.3);
- gegebenenfalls die Amtsdauer der Lawinenkommission (siehe Punkt 4.4.2);
- gegebenenfalls die allgemeinen, nicht diskriminierenden Voraussetzungen für die Ernennung zum Lawinenkommissionsmitglied (z.B. Alter, eventuell bestimmte Berufsgruppen, die bei der Ernennung den Vorzug genießen, Wohnsitz);
- die Einsetzung von Unterkommissionen und die spezifisch zugewiesenen Aufgabenbereiche oder Gemeindegebiete (siehe Punkt 4.4.4).

Weiters ist es empfehlenswert, einige Regeln für die praktische Tätigkeit der Lawinenkommission aufzustellen. Der Gemeinderat hat diesbezüglich die Möglichkeit, für die Lawinenkommission eine Geschäftsordnung vorzusehen. Die Erstellung einer Geschäftsordnung zur näheren Konkretisierung der Tätigkeiten der Lawinenkommission ist äußerst zweckmäßig und wird empfohlen. Der mögliche Inhalt einer solchen Geschäftsordnung wird in einem eigenen Kapitel unter Punkt 4.4.6 näher beleuchtet. Natürlich kann anstelle einer Geschäftsordnung auch direkt der Einsetzungsbeschluss der Gemeinde genauere Regeln über die Lawinenkommissionstätigkeit festlegen.

4.3 Die Ernennung der Lawinenkommissionen

4.3.1 Die Ernennung im Allgemeinen

Ist die Lawinenkommission einmal von der Gemeinde eingesetzt, erfolgt zumeist zeitgleich die erste Ernennung der einzelnen Kommissionsmitglieder. Dafür ist explizit der Gemeinderat zuständig, der den diesbezüglichen Beschluss fasst. In diesem Zusammenhang vermag auch der Stadtrat oder Gemeindevorstand eine gewisse Rolle spielen. In Erfüllung seiner Aufgabe, dem Gemeinderat eigene Vorschläge und Anregungen vorzulegen³⁰, schlägt er letzterem geeignete und kompetente Personen für die Mitgliedschaft in der Lawinenkommission vor.

Bei der Ernennung der Lawinenkommissionen müssen die Gemeinderäte die Stärke der drei Sprachgruppen im jeweiligen Gemeindegebiet, wie diese bei der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht³¹, berücksichtigen und die Zusammensetzung der Lawinenkommissionen an diese anpassen. Diese Bestimmung ist im Konkreten so anzuwenden, dass dadurch weder die

²⁹ Vgl. Art. 3 des Landesgesetzes vom 30. Januar 2006, Nr. 1.

³⁰ Vgl. Art. 28 des DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L.

³¹ Vgl. Art. 99, Abs. 3, des DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, der auch den Angehörige der ladinischen Sprachgruppe die Zugangsmöglichkeit vorbehält.

Ernennung der Lawinenkommissionen selbst noch die reibungslose Arbeit behindert werden dürfen. Sollten sich keine geeigneten Kandidaten einer Sprachgruppe, die ein Recht auf Vertretung hat, finden, hat die fachliche Kompetenz des Kommissionsmitglieds gegenüber der strikten Einhaltung des Proporz sicher Vorrang.

Bei der Ernennung der Mitglieder muss neben dem Proporz auch eine angemessene Vertretung beider Geschlechter gewährleistet werden³². Eine ungleiche Vertretung kann gegebenenfalls bei den nächsten vorzunehmenden Ernennungen ausgeglichen werden, insofern geeignete, fachlich kompetente Kandidaten/innen vorhanden sind.

Eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderates über die Ernennung neuer, oder die Bestätigung bereits ernannter Lawinenkommissionsmitglieder muss dem Hydrographischen Amt, übermittelt werden (gegebenenfalls zusammen mit dem Einsetzungsbeschluss).

4.3.2 Die Kriterien zur Auswahl der Mitglieder sowie deren persönliche Voraussetzungen

Für die Lawinenkommissionstätigkeit kommen nur Personen in Frage, die das Gebiet und die entsprechenden Wetter-, Schnee und Lawinenverhältnisse kennen³³. Die geforderten Kenntnisse sind nicht jene eines gewöhnlichen, naturverbundenen Einheimischen, sondern es sind besondere Kenntnisse notwendig und für die Ernennung entscheidend.

Ein Lawinenkommissionsmitglied sollte demnach in der Lage sein, aufgrund (a) der fundierten Kenntnisse der lawinengefährdeten Gebiete in der Gemeinde und (b) des Fachwissens über Witterungsverhältnisse, Schneefälle, Veränderungen der Schneedecke, Bedingungen für Lawinenabgänge und Gefahrenzeichen im Gelände, die drohende Lawinengefahr zu erkennen und zu beurteilen. Von Vorteil ist ein bereits erworbener Einblick in die Arbeitsweise des Südtiroler Zivilschutzsystems.

Daher sind für den Dienst als Lawinenkommissionsmitglied Personen wie z.B. Berg- und Skiführer mit entsprechender Eintragung ins Berufsverzeichnis, Bergrettungsdienstmitglieder, Berufsfeuerwehrmänner oder Personen aus dem Landesforstkorps (Forstwache, Förster, Forstinspektor oder Forstrat) geeignet.

Überdies sind auch Personen qualifiziert, die aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen, um als Lawinenkommissionsmitglieder ernannt zu werden, wie beispielsweise Angestellte des Schneeräumdienstes (Straßenmeister- und Straßenwärter),

staatlich geprüfte Schneesportlehrer, Betreiber von Seilbahnen oder Skipisten, Personal der Aufstiegsanlagen, Personal für die Skipistenpräparierung, Geologen oder Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Grund- und Fachausbildung.

Zusätzlich zur fachlichen Kompetenz und der praktischen Erfahrung muss es der interessierten Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und beruflichen Verpflichtungen möglich sein, die notwendige Zeit aufbringen zu können, um den Lawinenkommissionsdienst sorgfältig zu erfüllen.

Insbesondere für das Personal der Landesabteilung Forstwirtschaft sieht das neue Landesgesetz Nr. 7/2013 (Artikel 2, Absatz 4) vor, dass die Angehörigen des Landesforstkorps, sofern sie zum Mitglied einer Lawinenkommission ernannt werden, für die Erfüllung der entsprechenden Tätigkeiten in den Dienst versetzt werden. Somit zählt für das Personal der Landesabteilung Forstwirtschaft die Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeit als Dienstzeit.

4.4 Der institutionelle Aufbau und die organisatorische Gestaltung der Lawinenkommission

4.4.1 Die Anzahl der Lawinenkommissionsmitglieder

Die Höchst- bzw. Mindestanzahl der Lawinenkommissionsmitglieder ist im Landesgesetz Nr. 7/2013 genau festgelegt. Eine Lawinenkommission setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen³⁴. Durch Angabe der Minimal- und Maximalmitgliederanzahl kann jede Gemeinde die effektive Anzahl der Mitglieder innerhalb dieser Grenzen nach ihren Bedürfnissen richten.

Eine ungerade Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist jedenfalls vorzuziehen (besonders wenn Stimmenthaltungen nicht erlaubt sind), denn es fällt die Möglichkeit der Stimmgleichheit, und somit die Eventualität eines Stillstandes der beratenden Tätigkeit der Lawinenkommission, weg.

4.4.2 Die Amtsdauer und der Rücktritt

Die Tätigkeit in der Lawinenkommission ist von Rechts wegen nicht in ihrer Dauer begrenzt (im Unterschied zur Gemeindeleitstelle, deren Amtsdauer der Amtsperiode des Bürgermeisters entspricht).

³² Vgl. Art. 29bis des DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L.

³³ Vgl. Art. 2, Abs. 4, des Landesgesetzes Nr. 7/2013.

³⁴ Das Landesgesetz Nr. 18/1976 sah im Art. 7, Abs. 1, zuvor eine Höchstanzahl von 10 Mitgliedern vor.

Theoretisch könnte daher eine Lawinenkommission, einmal ernannt, auf unbestimmte Zeit im Amt bleiben. Grundlage dieser Möglichkeit bildet die Tatsache, dass die Lawinenkommission keine politische, sondern eine rein technische Kommission darstellt, die sich mit der Bewertung der Lawinengefahr und insbesondere mit den Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos befasst. Die Lawinenkommission sollte eine reine Expertengruppe darstellen und nicht dem Gutdünken einer politischen Mehrheit in der Gemeinde ausgesetzt sein. Der Vorteil einer unbestimmten Amtsdauer besteht insbesondere darin, dass dadurch verhindert werden kann, dass nach Ablauf der Amtsperiode des Bürgermeisters bzw. Gemeinderates keine Lawinenkommission mehr vorhanden und die „alte“ Lawinenkommission arbeitsunfähig wird (sollte keine rechtzeitige Neueinsetzung vorgenommen worden sein). Unbeschadet bleibt natürlich die Möglichkeit des neu gewählten Gemeinderates, die Kommission zu bestätigen oder eine, auch teilweise, neue zu bestellen. Auch während der Amtszeit muss es dem Gemeinderat möglich sein, die Lawinenkommission oder einzelne Mitglieder zu ersetzen. Sollte die Gemeinde eine unbestimmte Amtsdauer der Lawinenkommission bevorzugen, wird empfohlen dies im Einsetzungsbeschluss, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung festzuhalten.

Die Gemeinde könnte den Lawinenkommissionen mithilfe der eben erwähnten Rechtsakte auch einen Tätigkeitszeitraum vorschreiben. Diese Möglichkeit kann mittels Rückgriff auf die Regelungen bezüglich der Gemeindeleitstellen begründet werden. Zum einen sehen die Bestimmungen zu den Gemeindeleitstellen zeitlich begrenzte Tätigkeitsbefugnisse vor, zum anderen stellt die Lawinenkommission bekanntlich eine Fachkommission der Gemeindeleitstellen dar. Ferner würde dadurch das Vertrauensverhältnis zum Bürgermeister, der in erster Linie auf den Rat der Lawinenkommission angewiesen ist, hervorgehoben.

Aufgrund des Verweises in Artikel 73 der Gemeindeordnung³⁵ wäre in diesem zweiten Fall das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 „*Regelung des Verfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen*“ (von nun an Landesgesetz Nr. 17/1993) als „Hilfsnorm“, anwendbar. Hilfsnormen werden nur dann angewandt, wenn kein Sondergesetz, Statut oder Verordnung (auch die Geschäftsordnung der Lawinenkommission) spezifische Regeln enthält. Dieses Gesetz ist für Gemeinden in Bezug auf das Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen bindend. Es reglementiert neben den eben erwähnten Bereichen jedoch auch die Kollegialorgane des Landes und kann daher, wie gesagt, als Hilfsnorm für die Kollegialorgane der Gemeinde fungieren.

Das Landesgesetz Nr. 17/1993 sieht im Artikel 33 vor, dass vor Ablauf der Amtsdauer der Kommission die neue Kommission ernannt werden muss. Anderenfalls wird die Amtsdauer der bestehenden Organe für höchstens 45 Tage verlängert. Stimmt die Amtsdauer der Lawinenkommission mit der Amtsperiode überein, bleibt sie bis zur Einsetzung des neuen Gemeinderates im Amt und muss im Anschluss innerhalb von 60 Tagen neu ernannt werden. Natürlich können auch die Mitglieder der vorherigen Lawinenkommission wieder ernannt werden. In der Verlängerungszeit dürfen nur dringende, unaufschiebbare Amtshandlungen vorgenommen werden. Die Lawinenkommission dürfte daher in dieser Zeit keine der zwei, gesetzlich vorgesehenen, ordentlichen Sitzungen (siehe Punkt 4.4.10.1 und 4.4.10.2) abhalten. Wird innerhalb der Verlängerungszeit die Lawinenkommission nicht neu ernannt, verfällt sie vom Amt.

Die zweite Alternative der begrenzten Tätigkeitsdauer hat ferner den Vorteil, dass das Lawinenkommissionsmitglied selbst eine gewisse Planungssicherheit hat, denn es verpflichtet sich nur für einen genau definierten Zeitraum, die Tätigkeit auszuüben, und kann geordnet, d.h. ohne eigene Ersetzungsmaßnahmen, sein Amt niederlegen.

Für das Lawinenkommissionsmitglied selbst gibt es keine zeitliche Begrenzung: Jedes fachlich kompetente Mitglied kann, wenn notwendig, unbegrenzt oft als Lawinenkommissionsmitglied bestätigt werden.

Wird weder im Einsetzungsbeschluss noch in der Geschäftsordnung ein Enddatum der Lawinenkommissionstätigkeit vorgesehen, oder liegen trotz zeitlicher Begrenzung schwerwiegende Gründe vor, verfügt das Lawinenkommissionsmitglied über das Mittel des Rücktritts. Der Rücktritt muss persönlich eingereicht werden. In diesem Fall wird entweder ein neues Kommissionsmitglied von der Gemeinde ernannt oder ein Ersatzmitglied rückt nach.

4.4.3 Ersatzmitglieder/ Stellvertretende Mitglieder

Mehrere Gemeinden haben Ersatzmitglieder oder stellvertretende Mitglieder bestellt, obwohl diese weder im Landesgesetz Nr. 7/2013, noch im vorherigen

35 Vgl. Art. 73 des DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L: „Ab Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 findet das Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 „Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“ keine Anwendung auf die örtlichen Körperschaften und auf die Rechtssubjekte, die örtliche öffentliche Dienstleistungen direkt oder in Konzession verwalten. Für genannte Körperschaften und Rechtssubjekte werden die im erwähnten Regionalgesetz enthaltenen Bestimmungen durch die entsprechende, in der gebietsmäßig zuständigen Provinz vorgesehene Regelung ersetzt.“

Landesgesetz Nr. 18/1976, vorgesehen sind bzw. waren. Artikel 31, Absatz 3, des Landesgesetzes Nr. 17/1993 würde es als „Hilfsnorm“ den Gemeinden theoretisch ermöglichen, „für jedes ordentliche Mitglied eines Kollegialorganes, das von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, [...] unter Berücksichtigung der vertretenen Berufsgruppen, Interessen oder Ämter, ein Ersatzmitglied“ zu ernennen, wobei „das Ersatzmitglied [...] der gleichen Sprachgruppe angehören [muss] wie das ordentliche Mitglied“.

Die Ersatzmitglieder haben die Aufgabe, im Falle einer zeitweiligen Verhinderung oder Abwesenheit eines effektiven Mitglieds, sowie bei Rücktritt oder dauerhafter Verhinderung derselben³⁶, die Funktion des ausgeschiedenen oder verhinderten Lawinenkommissionsmitglieds zu übernehmen.

Die Ersatzmitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen den Lawinenkommissionsmitgliedern hinsichtlich Versicherungsschutz, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit sowie Ausstattung und Ausrüstung gleichgestellt werden, um ihre unmittelbare Einsatzfähigkeit in den oben genannten Fällen (Rücktritt, dauerhafte oder zeitweilige Verhinderung oder Abwesenheit eines Lawinenkommissionsmitglieds) zu gewährleisten. Da das Gesetz diese Leistungen explizit nur für insgesamt neun Mitglieder vorsieht, wird die Auslegung vertreten, dass die Anzahl der Ersatz- und stellvertretenden Mitglieder vier (mindestens 5 effektive und maximal 4 Ersatzmitglieder macht 9 Mitglieder) nicht überschreiten darf.

Aufgrund ebendieser Gleichstellung ist die Zweckmäßigkeit von Ersatzmitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern in Frage gestellt.

4.4.4 Die Unterkommission(en)

Eine Lawinenkommission kann laut Landesgesetz Nr. 7/2013 in Unterkommissionen gegliedert werden. Jede Unterkommission muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Es wird empfohlen, dass die Gemeinde direkt die Anzahl der Unterkommissionen und ihre Mitgliederanzahl entweder *a priori* im Einsetzungsbeschluss oder nach Einsetzung der Lawinenkommission mittels eigenen Beschluss festlegen. Die Lawinenkommissionen selbst sollten die vom Gemeinderat für die Lawinenkommission gewählte Form respektieren und nicht autonom neue Unterkommissionen benennen.

Der Vorteil der Ernennung einer Unterkommissionen besteht darin, die Funktionen der Lawinenkommission aufteilen zu können, und zwar entweder

territorial, indem das Gemeindegebiet in verschiedene Zonen unterteilt wird, oder in Bezug auf spezifische Aufgabenbereiche (Skigebiete, Straßen, Infrastruktur, Ansiedlungen). Das Gesetz sieht diesbezüglich keine Einschränkung vor. Die Bestellung von Unterkommissionen dürfte insbesondere in großflächigeren Gemeinden von Bedeutung sein.

Allerdings darf die spezifische territoriale oder funktionale Aufgabenverteilung oder -zuweisung zwischen einer oder mehrerer Unterkommissionen nicht dazu führen, dass die Gesamtheit der gesetzlich vorgesehen Funktionen der Lawinenkommission nur in Teilbereichen des Gemeindegebietes erfüllt werden. Vielmehr müssen diese im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet werden.

Unterkommissionen können im Allgemeinen in jene mit beratender bzw. vorbereitender Funktion (siehe z.B. Unterkommissionen des Parlaments) und in jene mit beschlussfassender Funktion (siehe z.B. die Unterkommissionen bei Staatsprüfungen oder bei Wahlkommissionen) unterschieden werden. Das Landesgesetz Nr. 7/2013 gibt keinen Hinweis darüber, welche dieser beiden Funktionen eine Unterkommission der Lawinenkommission ausübt.

Das Landesgesetz Nr. 7/2013 kann aber teleologisch, d.h. nach Sinn und Zweck, dahingehend ausgelegt werden, dass jede Unterkommission der Lawinenkommission in Bezug auf das ihr zugeteilte Gebiet bzw. Aufgabenbereich selbstständig dieselben Aufgaben übernimmt und ausführt, wie sie der Lawinenkommission in ihrer Gesamtbesetzung zusteht. Dabei sollten sie nach denselben Regeln (z.B. bezüglich Mehrheit, Protokollierung, Ernennung eines Vorsitzenden der Unterkommission usw.) arbeiten. Der Grund dafür liegt darin, dass die jeweilige Unterkommissionen für den betroffenen Aufgabenbereich bzw. Gebiet, die jeweils qualifizierteste Zusammensetzung der Lawinenkommissionsmitglieder darstellt.

Diese Auslegung hat Auswirkungen auf die Verantwortung bzw. Haftung der Unterkommission: Für den zugewiesenen Bereich bzw. Gebiet trägt sie die Hauptverantwortung, die übrigen Lawinenkommissionsmitglieder sind, in untergeordneter Hinsicht, allenfalls nur dann verantwortlich, falls sie es unterlassen tätig zu werden, wenn die Unterkommission augenscheinlich fahrlässig oder nicht handelt. Gerade deswegen ist ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedern, auch in der Gesamtzusammensetzung der Lawinenkommission, unabdingbar.

4.4.5 Die Einberufung der konstituierenden Sitzung

Nach der Ernennung der Lawinenkommissionsmitglieder von Seiten des Gemeinderates wird empfohlen, möglichst zeitnah die erste Sitzung einzuberufen, um die grundlegenden organisatorischen Fragen zu klären bzw. zu entscheiden.

Das neue Landesgesetz Nr. 7/2013 sowie das alte Landesgesetz Nr. 18/1976 schweigen zur Frage, wem die Aufgabe gebührt, die Mitglieder zur ersten Sitzung einzuberufen, obwohl erst bei dieser Sitzung der Vorsitzende der Lawinenkommission ernannt wird. In manchen Gemeinden ernannte der Gemeinderat in seinem Ernennungsbeschluss direkt schon einen Vorsitzenden, der dann die Aufgabe übernehmen sollte, die (konstituierende) Sitzung(en) einzuberufen. Diese Praxis ist aber gesetzeswidrig, denn die Landesgesetze (Nr. 18/1976 und Nr. 7/2013) sahen und sehen explizit vor, dass der Vorsitzende der Lawinenkommission von dieser selbst ernannt wird (siehe Kapitel 4.4.7)

Daher wird den Gemeinden empfohlen, entweder im Einsetzungsbeschluss den Bürgermeister mit der Aufgabe zu betrauen, die erste Sitzung einzuberufen, oder im Zuge der Ernennung der Kommissionsmitglieder festzulegen, welches Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernehmen soll.

4.4.6 Die Geschäftsordnung

Sieht der Einsetzungsbeschluss keine näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Lawinenkommission, stets im Rahmen der im Landesgesetz Nr. 7/2013 angeführten Aufgaben, vor, kann diese Aufgabe von grundlegender Wichtigkeit einer Geschäftsordnung gebühren³⁷. Diese sollte beizeiten und somit, wenn möglich, bereits im Zuge der konstituierenden Sitzung erarbeitet werden. Insbesondere klärt die Geschäftsordnung all jene praktischen Belange, die aufgrund der individuellen Lawinengefährdung in der Gemeinde relevant sind.

Demnach ist es opportun, folgende praktischen Umstände abzuklären und in einer Geschäftsordnung vorzusehen:

- die genaue Angabe der Skipisten und Aufstiegsanlagen, welche sich über mehrere Gemeindegebiete erstrecken und in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Lawinenkommission fallen (siehe Punkt 5.2.9);
- gegebenenfalls eine Präzisierung des im Landesgesetz Nr. 7/2013 vorgesehenen Aufgabenbereiches, wie z.B. zusätzliche Objekte, als jene in Artikel 3, Absatz 3, Landesgesetz Nr. 7/2013 genannten, die bei Lawinengefahr einer Meldung an den Bürgermeister bedürfen (siehe Punkt 5.2.1);
- kommissionsintern, die Vorgangsweise bei der Besorgung der Aufgaben oder

eine allfällige Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern (ausgeschlossen der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben) oder, kommissionsextern, die Vorgangsweise bei der Beschlussübermittlung oder Kontaktierung des Bürgermeisters;

- die Funktionen des Vorsitzenden;
- die Bestellung des Protokollführers;
- die organisatorischen Bestimmungen zur Einberufung der ordentlichen und dringenden Sitzungen (siehe Punkt 4.4.10.4);
- die Regelung der Beschlussfähigkeit der Lawinenkommission, (Anwesenheitsquorum oder strukturelles Quorum);
- die Regelung der erforderlichen Mehrheit für das Zustandekommen der Beschlüsse der Lawinenkommission (Beschlussquorum oder funktionelles Quorum), wobei die gesamte Bandbreite zwischen relativer Mehrheit und Einstimmigkeit in Frage kommt, sowie ob eine Stimmenthaltung zulässig ist (siehe Punkt 4.4.11);
- allfällige Befangenheitsgründe (siehe Kapitel 4.4.12);
- genaue Angabe der Räumlichkeiten und des Inventars, wie beispielsweise Geräte, Betriebsmittel, Materialien, digitalen, analogen und technischen Hilfsmittel, wie Computer, Internet, Drucker oder Telefon, die der Lawinenkommission für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen (siehe Punkt 6.3);
- ob Gemeindefahrzeuge der Lawinenkommission zur Verfügung stehen.

Die Geschäftsordnung wird von der Lawinenkommission selbst verfasst und anschließend vom zuständigen Gemeinderat per Verordnung beschlossen, wodurch diese endgültig und rechtskräftig wird³⁸. Die Beschlussfassung über die „Geschäftsordnung“ der Lawinenkommission erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des Gemeinderates.

4.4.7 Der Vorsitzende und seine Vertretung

Jede Kommission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte jenes Mitglied, das den Vorsitz führt. Außerdem wählt die Lawinenkommission jenes Mitglied, das den Vorsitzenden vertritt (Artikel 2, Absatz 5, Landesgesetz

37 Im österreichischen Bundesland Tirol wird der Erlass einer Geschäftsordnung direkt im Gesetz vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommission in den Gemeinden vorgesehen.

38 Vgl. Art. 5 des DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L: „Die Gemeinde erlässt unter Beachtung der Gesetze und der Satzung Verordnungen über [...] die Tätigkeit der Organe und Ämter und über die Ausübung der Befugnisse“ sowie Art. 26, Abs. 3, des DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L: „Er [der Gemeinderat] beschließt: a) [...] die Verordnungen, die Ordnung der Ämter und Dienste.“

Nr. 7/2013). Bis zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt bei der konstituierenden Sitzung das älteste Kommissionsmitglied den Vorsitz.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters erfolgt stets nach der Erneuerung der Lawinenkommission durch den neuen Gemeinderat, auch im Falle einer Bestätigung aller vorherigen Lawinenkommissionsmitglieder.

Das neue Landesgesetz Nr. 7/2013 führt nicht mehr aus, dass der Vorsitzende die Versammlungen einberuft und dass das Mitglied, das den Vorsitzenden vertritt, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung als Vorsitzender fungiert.

In der Regel bleiben jedoch die Funktionen des Vorsitzenden und dessen Vertretung dieselben wie unter dem aufgehobenen Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1976. Demnach übernimmt der Vorsitzende die Einberufung der Lawinenkommission. Jede Lawinenkommission kann nunmehr aber in ihrer Geschäftsordnung vorsehen, dass die Einberufung auch nach anderen Regeln erfolgen kann. So kann die diesbezügliche Obliegenheit kommissionsintern einem anderem Mitglied oder auch einem Außenstehenden (wird nicht empfohlen) anvertraut werden. Im Regelfall setzt der Vorsitzende die Tagesordnung fest und kontrolliert bei den Versammlungen die Gültigkeit der Zusammensetzung der Lawinenkommission und der einzelnen Beschlüsse. Er leitet die Versammlung in all seinen Aspekten und überwacht die korrekte Protokollierung.

Der Vorsitzende vertritt die Lawinenkommission nach außen. Die Aufgabe, das Beratungsergebnis und das Sitzungsprotokoll dem Bürgermeister der Gemeinde weiterzuleiten, obliegt daher dem Vorsitzenden oder, in untergeordneter Weise, einer von ihm delegierten Person. Der Vorsitzende leitet außerdem allfällige Anfragen an die Gemeinde weiter und fungiert als Kontaktperson für Dritte. Jede Nachfrage an die Kommission selbst oder von der Kommission an Dritte wird normalerweise über seine Person weitergeleitet.

Der Vorsitzende gehört zudem von Rechtswegen der Gemeindeleitstelle an und vertritt dort die Position der Lawinenkommission, sodass eine enge Zusammenarbeit gewährleistet ist (siehe Punkt 3.2).

4.4.8 Der Schriftführer und die Protokollierung

Eine weitere Aufgabe der konstituierenden Sitzung ist die Ernennung eines Schrift- oder Protokollführers. Diese Funktion ist im Gesetz nicht explizit vorgesehen. Allerdings ist die Verfassung einer Sitzungsniederschrift unabdingbar, um die wesentlichen Details der Diskussionen und die Entscheidungen der Lawinenkommission, samt Stimmverhältnis, zu einem späteren Zeitpunkt, auch für Außenstehende, nachvollziehbar zu machen³⁹.

Protokoll - Beobachtungen

ALLGEMEIN

Lawinenkommission: _____

Beobachtungsdatum: _____ Beobachtungszeit: _____ [hh:mm]

Beobachtungsstandort: _____

Höhe ü.M: _____ [m]

Region:

<input type="checkbox"/> Arlberg - Außerfern	<input type="checkbox"/> Westl. Oberer Vinschgau - Alta Venosta occidentale
<input type="checkbox"/> Nordalpen	<input type="checkbox"/> Westl. Alpenhauptkamm - Cresta di confine occidentale
<input type="checkbox"/> Kitzbüheler Alpen	<input type="checkbox"/> Zentraler Alpenhauptkamm - Cresta di confine centrale
<input type="checkbox"/> Silvretta - Samnaun	<input type="checkbox"/> Östl. Alpenhauptkamm - Cresta di confine orientale
<input type="checkbox"/> Nördl. Ötztal u. Stubai Alpen	<input type="checkbox"/> Samtaler Alpen - Alpi Sarentine
<input type="checkbox"/> Südl. Ötztal u. Stubai Alpen	<input type="checkbox"/> Hochpustertal - Alta Pusteria
<input type="checkbox"/> Tuxer Alpen	<input type="checkbox"/> Östl. Dolomiten - Dolomiti orientali
<input type="checkbox"/> Zillertaler Alpen	<input type="checkbox"/> Zentrale Dolomiten - Dolomiti centrali
<input type="checkbox"/> Osttiroler Tauern	<input type="checkbox"/> Westl. Dolomiten - Dolomiti occidentali
<input type="checkbox"/> Zentral Osttirol	<input type="checkbox"/> Nonsberger Alpen - Alpi della Val di Non
<input type="checkbox"/> Osttiroler Dolomiten	<input type="checkbox"/> Ortler-Cevedale Gruppe - Gruppo Ortles-Cevedale
<input type="checkbox"/> Sonstige Angaben: _____	

WETTER

Niederschlag: kein Niederschlag Schnee Graupel Regen

NS-Intensität: schwach mittel stark

Bewölkung: wolkenlos (0/8) stark bewölkt (5/8-7/8)

leicht bewölkt (1/8-2/8) bedeckt (8/8)

bewölkt (3/8-4/8) Nebel

Hauptwindrichtung: N NE E SE S SW W NW

Windgeschwindigkeit:

kein Wind (0 km/h) starker Wind (40-60 km/h)

schwacher Wind (0-20 km/h) stürmischer Wind (60-100 km/h)

mäßiger Wind (20-40 km/h) schwerer Sturm/Orkan (>100km/h)

Schneefahren im Kammbereich: Nein Ja

Lufttemperatur: _____ °C (auf 0,1 °C genau)

Luftfeuchtigkeit: _____ % steigend fallend gleichbleibend

Lufttemperatur-entwicklung: gleichbleibend fallend stark fallend

steigend stark steigend

Strahlung: gering intensiv wechselnd

© Mag. Regina STERR - Betreuung LWDKIP - Version 01.12.2013 1

Protokoll - Beobachtungen

Bemerkungen zum Wetter: _____

SCHNEEDECKE

Neuschneehöhe (24h): _____ cm Gesamtschneehöhe: _____ cm

Schneefeuchte: trocken schwach feucht feucht nass sehr nass

Rissbildung in der Schneedecke Schneeverfrachtung

Setzungsgeräusche (Wummgeräusche) Windgangeln

Oberflächenreif Winddünen

Harschdeckel Wechtenbildung

Bemerkungen zur Schneedecke: _____

LAWINEN

Schneebrettlawine(n):

Anzahl: _____ Meereshöhenbereich von _____ m bis _____ m

Exposition: N NE E SE S SW W NW

Lawinenfeuchte: trocken feucht nass

Lawinengröße: Rutsch kleine Lawine mittlere Lawine große Lawine

sehr große Lawine

geschätztes Alter: _____ Tag(e) _____ Stunde(n)

Lawinen aufgrund von: Neuschnee Triebsschnee Durchfeuchtung

Lockerschneelawine(n):

Anzahl: _____ Meereshöhenbereich von _____ m bis _____ m

Exposition: N NE E SE S SW W NW

Lawinenfeuchte: trocken feucht nass

Lawinengröße: Rutsch kleine Lawine mittlere Lawine große Lawine

sehr große Lawine

geschätztes Alter: _____ Tag(e) _____ Stunde(n)

Lawinen aufgrund von: Neuschnee Triebsschnee Durchfeuchtung

Gleitschneelawine(n) Eislawine(n)

© Mag. Regina STERR - Betreuung LWDKIP - Version 01.12.2013 2

Protokoll - Beobachtungen

Bemerkungen zu Lawinen: _____

SPRENGUNGEN

Anzahl der Sprengungen: _____

Sprengenerfolg: kein Erfolg mäßiger Erfolg guter Erfolg

sehr guter Erfolg

Sprengungsart: Avalancheur GazEX O' Bellx

DaisyBell Hubschrauber Handsprengung

Lawinenörigel Lawinenpeife Lawin_Locker

Pistenfahrzeug Sprengmast Sprengseilbahn

Person Sonstige

Sprengung aufgrund von: Neuschnee Triebsschnee Durchfeuchtung

Bemerkungen zu Sprengungen: _____

GEFAHRENBEURTEILUNG

Beurteilung der Lawinengefahr mit den Verhältnissen im Beurteilungsgebiet zutreffend: ja nein, zu hoch nein, zu niedrig

Tendenz der Lawinengefahr: steigend fallend gleichbleibend

© Mag. Regina STERR - Betreuung LWDKIP - Version 01.12.2013 3

Protokoll - Beobachtungen

MASSNAHMEN

Getroffene Maßnahmen / Empfehlungen:

keine Maßnahmen erforderlich

Sprengung(en)

Sperre(n)

Beginn der Sperre am _____ um _____ Uhr [hh:mm]

Aufhebung der Sperre am _____ um _____ Uhr [hh:mm]

Sperrebereich(e): _____

Evakuierung

Beginn der Evakuierung am _____ um _____ Uhr [hh:mm]

Aufhebung der Evakuierung am _____ um _____ Uhr [hh:mm]

Evakuierungsbereich(e): _____

Beobachtungsflug Sonstiges keine Sicht zum Beurteilungsgebiet

Beobachtungsfahrten Beobachtungsperson(en): _____

Begründung der Gefahrenbeurteilung und der getroffenen Maßnahmen: _____

Beschluss: einfach qualifiziert einstimmig

Beschlussfassung: Bürgermeister Betriebsleiter / Betreiber

weitergeleitet an: Polizei Sicherheitsbehörde (BH / Landratsamt)

Sonstiges

Beteiligte Kommissionsmitglieder:

Name: _____ tel. zugestimmt / abgelehnt _____ Bemerkung(en) _____

Absprache mit weiteren Personen / Institutionen: _____

Nächste Sitzung am _____ um _____ Uhr

© Mag. Regina STERR - Betreuung LWDKIP - Version 01.12.2013 4

Der Protokollführer muss nicht unbedingt ein Mitglied der Lawinenkommission sein. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Protokollführers kann ein Stellvertreter ernannt werden, ansonsten erfüllt diese Aufgabe das jüngste Lawinenkommissionsmitglied⁴⁰.

Für die Protokollführung der Sitzungen der Lawinenkommission ist ein eigenes Formularbuch vorgesehen, welches gründlich auszufüllen ist. Zuletzt hat jedoch das digitale Formular auf der Plattform für Lawinenkommissionen, dem LWDKIP, das Protokollbuch zunehmend abgelöst und ersetzt. Es wird den Lawinenkommissionen empfohlen, auch wegen der unmittelbaren Zugänglichkeit für alle Kommissionsmitglieder und der einheitlichen Gestaltung der Protokolle, sich diese Möglichkeit der Protokollführung anzueignen.

Ein sorgfältig ausgefülltes Protokoll weist folgenden Inhalt auf:

- der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung (Beginn und Ende);
- die Bezeichnung „Lawinenkommission“ und der Gemeinde, der sie angehört;
- die Nennung der einzelnen Punkte der Tagesordnung;
- die Angabe der anwesenden und abwesenden Mitglieder; bei den abwesenden Mitgliedern soll vermerkt werden, ob diese entschuldigt oder unentschuldigt der Sitzung fern geblieben sind;
- das Ergebnis der Beratung samt Abstimmungsverhältnis (genaue Angabe der Ja- und Neinstimmen sowie, falls vorgesehen, der Enthaltungen) und die entsprechende Empfehlung der Lawinenkommission;
- knappe (wesentliche), sachliche und objektive Schilderung der Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder sowie Begründung derselben, sodass nachvollziehbar ist, wie es zum angeführten Ergebnis kam;
- die Anlagen zur Diskussion (Dokumente, Fotos), die dem Protokoll beizufügen sind;
- Name und Unterschrift des Protokollführers sowie des Vorsitzenden der Lawinenkommission.

Zudem kann im Sitzungsprotokoll auch die Angabe der Art und Weise der Einberufung der Mitglieder sinnvoll sein.

Das Sitzungsprotokoll wird sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Schriftführer unterfertigt. Das Sitzungsprotokoll bedarf keiner weiteren Genehmigung. Die Lawinenkommissionsmitglieder haben die Möglichkeit, formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die im Laufe der Sitzung abgegeben wurden, zu verlangen. Diese werden vom Schriftführer, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden, angebracht⁴¹.

Jedes Lawinenkommissionsmitglied kann in die Sitzungsniederschriften Einsicht nehmen und Abschriften anfertigen. Es wird empfohlen, die Protokolle stets im

LWDKIP zu veröffentlichen, sodass alle Mitglieder unmittelbaren Zugriff erhalten.

4.4.9 Die Erreichbarkeit der Mitglieder

Die Lawinenkommissionsmitglieder müssen aufgrund der geforderten Tätigkeit innerhalb kurzer Zeit erreichbar sein, um zu dringenden Sitzungen, Besprechungen und Lokalaugenscheinen einberufen werden zu können. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht, wenn ein Kommissionsmitglied vorübergehend entschuldigt abwesend oder verhindert ist und dies dem Vorsitzenden mitgeteilt hat.

Aus diesem Grunde haben die Mitglieder die Pflicht, im Zuge der konstituierenden Sitzung ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, sowohl Haustelefon als auch Mobiltelefon, und E-Mail Adresse, jeweils auch vom Arbeitsplatz) anzugeben. Daraufhin wird eine Liste der Kontaktdaten sowie aller weiteren wichtigen Nummern und Adressen (Landesämter, Hubschrauberfirmen usw.) erstellt und jedes Kommissionsmitglied erhält eine Abschrift davon.

Damit die Kommission mit dem Kommunikationssystem des Landeszivilschutzes verbunden ist, und vor allem damit eine unverzügliche Benachrichtigung gewährleistet werden kann, teilt der Vorsitzende oder der Bürgermeister die Namen und Adressen der Kommissionsmitglieder dem Hydrographischen Landesamt und dem/den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr/en im Gemeindegebiet mit.

Änderungen der Kontaktdaten müssen in den Wintermonaten unverzüglich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Ihm obliegt die Aktualisierung und Neuverteilung der Kontaktliste. Änderungen in den Sommermonaten werden bei der ersten darauffolgenden Lawinenkommissionssitzung mitgeteilt.

Eine verpflichtende Nachtruhe ist nicht vorgesehen. Herrscht Lawinengefahr, sollte jedes Lawinenkommissionsmitglied auch in den Nachtstunden zur Analyse und Bewertung der Lawinengefahr sowie zu Beratungszwecken zur Verfügung stehen.

4.4.10 Die Sitzungen der Lawinenkommission

Die Lawinenkommission ist laut Landesgesetz Nr. 7/2013 (Artikel 3, Absatz 2) verpflichtet, mindestens zwei Sitzungen pro Jahr einzuberufen, um ihre Tätigkeit für die kommende Saison zu organisieren und um die Abschlussdokumentation der abgelaufenen Saison zu erstellen.

40 Vgl. Art. 32, Abs. 10, Landesgesetz Nr. 17/1993.

41 Vgl. Art. 32, Abs. 11 und 12, Landesgesetz Nr. 17/1993.

4.4.10.1 Obligatorisch: Das erste Treffen der Lawinenkommission vor der Wintersaison

Beim ersten obligatorischen Treffen der Lawinenkommission, welches vorzugsweise im Herbst vor Beginn der Wintersaison stattfindet, wird vor allem überprüft, ob die Kommission arbeitsfähig ist und folglich:

- a) ob die Mitglieder ihre Funktion in den kommenden Wintermonaten ausüben können, d.h. ob keine Verhinderungen oder Rücktritte vorliegen. Liegen Verhinderungen oder Rücktritte vor, sollte der Gemeinderat urgiert werden, noch vor Wintersaisonbeginn ein neues effektives Mitglied zu ernennen;
- b) ob die Zusammensetzung der (Unter-)Kommission, auch aufgrund von Neuernennungen, verändert werden sollte;
- c) ob die einzelnen Mitglieder weiterhin unter den alten Kontaktdaten erreichbar sind;
- d) ob der Versicherungsschutz der Lawinenkommissionsmitglieder besteht;
- e) ob spezifische Aufgaben (ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben) einzelnen Lawinenmitgliedern zugewiesen werden sollten;
- f) ob die notwendige Ausrüstung und Ausstattung vorhanden und verfügbar ist.

4.4.10.2 Obligatorisch: Das Abschlusstreffen der Lawinenkommission nach der Wintersaison

Bei der zweiten obligatorischen Sitzung, vorzugsweise im späten Frühjahr nach Abschluss der Wintersaison abzuhalten, wird hingegen ein Protokoll über die geleistete Arbeit verfasst.

Insbesondere werden folgende Punkte näher besprochen und festgehalten:

- a) die in der abgelaufenen Wintersaison aufgetretenen Lawinengefahren und die damit verbundenen Risikosituationen;
- b) der allfällige Zusammenhang zwischen diesen Risikosituationen und verschiedenen Faktoren (z.B. Neubauten usw.);
- c) die ergriffenen Maßnahmen zur Verminderung des Risikos und deren Ergebnisse;
- d) eventuelle Hindernisse bei der Erledigung der Aufgaben und Vorschläge zur Beseitigung derselben;
- e) Beschädigung(en) der verwendeten Geräte und Hilfsmittel, Ursachenforschung und Behebung des Defekts, bzw. Neuankauf;

e) die Notwendigkeit, Änderungen an der Zusammensetzung der Lawinenkommission vorzunehmen. Sollten Unterkommissionen gebildet oder in ihrer Anzahl bzw. Mitgliederanzahl verändert werden, muss die Gemeinde davon unterrichtet werden, damit sie gegebenenfalls den diesbezüglichen Beschluss fassen kann.

Ferner sollte die Abschlussdokumentation die Gemeinde unterrichten, ob und welche zusätzlichen Geräte, Betriebsmittel, Materialien oder persönliche Schutz- und Notfallausrüstung angekauft werden müssen, sollte der Bestand im Laufe der verrichteten Tätigkeit beschädigt worden sein oder neue technische oder wissenschaftliche Entwicklungen den Ankauf einer neuen Ausrüstung erfordern.

4.4.10.3 Alle weiteren Sitzungen

Zusätzlich zu besagten zwei obligatorischen Zusammenkünften trifft sich die Lawinenkommission immer dann, wenn die Wetterbedingungen eine Analyse und Beurteilung der Lawinengefahr erforderlich machen, um den Bürgermeister diesbezüglich beraten und ihm gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen empfehlen zu können. Diese Sitzungen können, bei Bedarf, auch im Dringlichkeitswege einberufen werden.

4.4.10.4 Allgemeines zu den Sitzungen der Lawinenkommission: Einberufung und Tagesordnung

Wie unter Punkt 4.4.7 erwähnt, wird zumeist vom Vorsitzenden selbst die Versammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt. Da eine explizite gesetzliche Regelung fehlt, dürfte jedes Lawinenkommissionsmitglied wie auch der Bürgermeister, ausgenommen die beiden obligatorischen Sitzungen, die Einberufung einer Versammlung beim Vorsitzenden oder der dafür laut Geschäftsordnung zuständigen Person beantragen. Liegt eine Notfallsituation vor, kann der Bürgermeister oder jedes Lawinenkommissionsmitglied die Dringlichkeitssitzung selbst einberufen.

Die Einberufung muss an alle Mitglieder einzeln und persönlich gerichtet werden und die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Einberufung erfolgt über die angegebenen Kontaktdaten, wobei durch eine Empfangsbestätigung die notwendige Gewissheit über den Erhalt der Einberufung erlangt werden kann. Wenn möglich, und um Kosten zu reduzieren, erfolgt die Einberufung über digitale Mittel gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Mo-

dalitäten⁴². Etwaige Unterlagen betreffend die Tagesordnungspunkte werden in der Regel digital, entweder auf Datenträgern oder im LWDKIP, zur Verfügung gestellt. Wird die ordentliche Sitzung nicht ordnungsgemäß durch schriftliche Verständigung der Mitglieder einberufen, saniert die persönliche Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Versammlung den Mangel der Einberufung.

In Eilsituationen erfolgt die Einberufung durch persönliche, mündliche Verständigung oder durch direkte Kommunikationsmittel. Auch Kurzmitteilungen per Telefon oder Funk sind, auf untergeordnete Weise, geeignete Kommunikationsmittel. Grundsätzlich gilt, dass jedes Mitglied auf die eine oder andere Art verständigt werden muss. Die Geschäftsordnung sollte vorsehen, dass Sitzungen nicht notwendigerweise an einem bestimmten Ort abgehalten werden müssen, sondern dass Mitglieder auch per Telefon oder Internetverbindung der Versammlung zugeschaltet werden können.

Die Themen, die Gegenstand der einzelnen Sitzungen sind, werden von der Tagesordnung vorgegeben. In begründeten Dringlichkeitsfällen können durch den Vorsitzenden oder von einem Drittel der Lawinenkommissionsmitglieder zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen und beschlossen werden⁴³.

Die Sitzungen der Lawinenkommission sind nichtöffentlich; Außenstehende dürfen generell nicht teilnehmen, da ansonsten das Kollegium in ihren Entscheidungen beeinflusst werden könnte. Sollte die Notwendigkeit bestehen, hat der Vorsitzende die Möglichkeit, an den Sitzungen weitere Fachleute teilnehmen zu lassen, um Erläuterungen technischer oder rechtlicher Natur in Hinsicht auf den zu behandelnden Gegenstand zu erhalten. Der Bürgermeister (sollte er nicht Mitglied der Kommission sein) sollte stets über die Sitzungen vorab informiert werden.

4.4.11 Die Beschlussfassung

4.4.11.1 Quoren

Grundsätzlich wird zwischen dem Beteiligungsquorum und dem Abstimmungsquorum unterschieden. Das Beteiligungsquorum legt fest, welche Mindestanzahl an Personen an einer Abstimmung teilnehmen muss, damit sie gültig ist. Das Abstimmungsquorum hingegen sieht vor, welcher Prozentsatz an zustimmenden Stimmen notwendig ist, damit eine Entscheidung gültig getroffen worden ist.

Das neue Landesgesetz Nr. 7/2013 sieht keine Quoren für die Beratungsergebnisse der Lawinenkommission vor. Es verfügt weder darüber, ob die Lawinenkommission ein notwendigerweise vollzähliges Organ (Plenarorgan/collegio perfetto) oder aber ein einfaches Kollegialorgan (collegio imperfetto) darstellt, noch regelt es die Frage, welche Anzahl von Jastimmen benötigt wird, damit eine Beratungsentscheidung gültig getroffen werden kann (echte Kollegialorgane, collegi reali, entscheiden mit Einstimmigkeit, virtuelle Kollegialorgane, collegi virtuali, mit Mehrheit). In Ermangelung einer Intervention seitens des Gesetzgebers sollte die Geschäftsordnung unbedingt darüber verfügen.

Beteiligungs- oder Abstimmungsquoren sind irrelevant, wenn das Gesetz selbst einzelnen Mitgliedern Alleinhandlungsbefugnis gewährt (siehe Punkt 5.2.7)⁴⁴. In allen anderen Fällen aber kann durch die Festlegung von spezifischen Quoren verhindert werden, dass Beratungsergebnisse von nicht-repräsentativen Mehrheiten weitergeleitet werden.

4.4.11.2 Beteiligungsquorum

Bei Abstimmungen innerhalb der Lawinenkommission müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, andernfalls geht der Kommissionscharakter verloren. Das bedeutet, dass Unterkommissionen, die aus drei Mitgliedern bestehen, bei Beratungen stets vollständig anwesend sein müssen. Für die Lawinenkommission selbst wird empfohlen, eine Mindestbeteiligung von fünf Mitgliedern vorzuschreiben, denn nur auf diese Weise wird die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl an Lawinenexperten für ein fachlich qualitatives Beratungsergebnis eingehalten.

Ebenso wird empfohlen, in der Geschäftsordnung besondere Bestimmungen für jene Situationen vorzusehen, in denen Gefahr in Verzug herrscht, sodass eine Sitzung im Dringlichkeitswege einberufen werden muss. In diesem Falle müssen zwar alle Mitglieder, wie erwähnt, kontaktiert werden, aber eine Beratungsentscheidung sollte unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder möglich sein. Wird das Beteiligungsquorum weder in der Geschäftsordnung der Lawinenkommission noch im Einsetzungsbeschluss der

⁴² Vgl. Art. 12bis des DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L.

⁴³ Vgl. Art. 32, Abs. 9, Landesgesetz Nr. 17/1993.

⁴⁴ Das Landesgesetz Nr. 7/2013 sieht im Art. 3, Abs. 5, explizit vor, dass jedes Mitglied der Lawinenkommission bei unmittelbarer Lawinengefahr die komplette oder teilweise Sperrung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Gemeindestraßen und Abschnitten des ländlichen Wegenetzes dem Bürgermeister vorschlagen kann.

Gemeinde geregelt, ist aufgrund des bereits erwähnten Verweises im Artikel 73 der Gemeindeordnung als Hilfsnorm das Landesgesetz Nr. 17/1993 anwendbar. Da jedoch auch das Landesgesetz Nr. 17/1993 die Frage, als welche Art von Kollegialorgan die Lawinenkommission zu qualifizieren ist, bzw. auf welche Art und Weise die Unterscheidung zwischen Plenarorgan oder einfachem Kollegium erfolgen soll, nicht regelt, muss die Einteilung fallspezifisch in Bezug auf die Zielsetzung des Kollegialorgans erfolgen.

Plenarorgane sind zumeist dadurch gekennzeichnet, dass ihre Mitglieder Fachpersonen sind und technische Bewertungen abgeben. Sie verfolgen gemeinsam das öffentliche Interesse und dienen nicht, im Unterschied zu den einfachen Kollegialorganen, der Abwendung von Interessenskonflikten. Je mehr Personen ihre Bewertung abgeben bzw. gemeinsam diskutieren, desto fundierter sollte die Entscheidung sein⁴⁵. Da die Lawinenkommission eine fundierte und kompetente Beurteilung der Lawinengefahr vornehmen soll, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzt, kann durch eine Vielzahl von Stimmberechtigten die Bewertung der Lawinengefahr mit einer höheren fachlichen Qualität erfolgen⁴⁶.

Daher dürfte die Lawinenkommission, in Ermangelung einer spezifischen Bestimmung, ähnlich der Wettbewerbskommissionen⁴⁷, als Plenarorgan zu qualifizieren und Artikel 32, Absatz 13, des Landesgesetzes Nr. 17/1993 anwendbar sein. Plenarorgane sind ihrerseits nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Plenarorgan kann aufgrund der gefestigten Rechtsprechung nur einzelne, vorbereitende Handlungen ohne Vollzähligkeit vornehmen⁴⁸. Fehlt daher ein Mitglied, muss es durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden, das, wenn es nicht bereits vorgesehen ist, eigens ernannt werden muss.

In Dringlichkeitssituationen, die bei Lawinengefahr häufiger vorkommen können, ist die Anwendung dieser Hilfsnorm aber äußerst problematisch. Ernennungen *ad hoc* der Gemeinde von neuen Lawinenkommissionsmitgliedern benötigen einerseits Zeit, auch da beispielsweise der Versicherungsschutz von der Gemeinde gewährleistet werden muss. Ersatzmitglieder sind andererseits weder explizit im Landesgesetz Nr. 7/2013 vorgesehen, noch waren sie es im vorherigen Landesgesetz Nr. 18/1976.

4.4.11.3 Abstimmungsquorum

In Bezug auf das Abstimmungsquorum gibt es theoretisch die Möglichkeit der relativen Mehrheit⁴⁹, der einfachen Mehrheit⁵⁰, der absoluten Mehrheit⁵¹, der qualifizierten Mehrheit⁵¹ oder der Einstimmigkeit, wobei man diesbezüglich die Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen von jener der Mitglieder unterscheidet.

Aufgrund der besonderen Aufgabe, die Lawinenkommissionen erfüllen, sollten Stimmenthaltungen nicht möglich sein und dies in der Geschäftsordnung vorgesehen werden. Dies fußt auf den Gedanken, dass durch die Möglichkeit einer Stimmenthaltung das Kommissionsmitglied sich seiner ihm anvertrauten Aufgabe und Verantwortung ohne Begründung entziehen kann. Auch sollten stets nur über die jeweils zwei besten Optionen abgestimmt werden, denn nur so hat der Bürgermeister eine eindeutige Entscheidungsgrundlage.

Bei Abstimmungen hinsichtlich Evakuierungen und künstlichen Lawinenauslösungen, bei denen also einer akuten Gefahr vorgebeugt werden muss, sollte die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend sein. Qualifizierte Mehrheiten, die absolute Mehrheit oder die Einstimmigkeit der Mitglieder sind indes nicht sinnvoll, denn der Bürgermeister ist in derartigen Situationen verpflichtet, eine Entscheidung über die Ergreifung von Maßnahmen zu treffen, kann aber in seiner Entscheidungsfindung beträchtlich behindert werden, wenn die Lawinenkommission aufgrund bestimmter Abstimmungsquoten keine Empfehlungen aussprechen kann.

Für die organisatorischen Belange (Beschluss der Geschäftsordnung, Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertreter usw.) oder für die Beratung bei der Wiedereröffnung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Gemeindestraßen und Abschnitten des ländlichen Wegenetzes sowie für die Entwarnung bei Evakuierungen kann hingegen auch die Beachtung einer absoluten oder qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit sinnvoll und angebracht sein.

45 Von Walter, Anton: *Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol*, Bozen, Athesia, 2005, S. 70.

46 Von Walter, Anton: *Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol*, Bozen, Athesia, 2005, S. 68 ff.

47 Verwaltungsgericht TAR Umbrien, Urteil vom 11. Juli 2012, Nr. 274; Staatsrat, Urteil vom 2. Februar 2004, Nr. 324.

48 Staatsrat, Urteil vom 27. Dezember 2000, Nr. 6875.

49 Es gewinnt jene Möglichkeit, die mehr Stimmen erhält als jede alternative Option. Diese Entscheidungsart ist nur bedeutend, wenn mehrere Möglichkeiten gleichzeitig zur Entscheidung stehen (z.B. von 10 stimmen 4 für A, 3 für B und 3 für C -> A gewinnt).

50 Es gewinnt jene Möglichkeit, die die Stimmen von mehr als der Hälfte der Abstimmenden erhält (z.B. von 10 stimmen 4 für A, 2 für B, 1 für C und 3 enthalten sich -> A gewinnt oder von 10 stimmen 6 für A und 4 für B-> A gewinnt).

51 Es gewinnt jene Möglichkeit, die die Stimmen von mehr als der Hälfte der Abstimmungsberechtigten erhält (z.B. damit A gewinnt müssen von 10 mindestens 6 für A stimmen, gleich wie viele der restlichen 4 für B (oder C) stimmen oder sich enthalten).

52 Es gewinnt jene Möglichkeit, die einen festgelegten Anteil, über der Hälfte, der Stimmen der Abstimmenden oder der Stimmberechtigten erhält (z.B. 2/3 der abgegebenen Stimmen oder der Mitglieder).

Verfügt die Geschäftsordnung nichts über die Anzahl der notwendigen Stimmen, gilt die Hilfsnorm im Landesgesetz Nr. 17/1993 für Plenarorgane: Die Beratungsentscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Anwesenden dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Auf jeden Fall zählt bei den Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden gleich viel wie die Stimme der Mitglieder. Demnach ist bei einer Stimmengleichheit seine Stimme nicht entscheidend. Auch die Verantwortung des Vorsitzenden ist bei den Beratungen gleich jener der restlichen Mitglieder.

4.4.12 Die Befangenheit

In Ausübung seiner Tätigkeit kann es theoretisch vorkommen, dass ein Lawinenkommissionsmitglied hinsichtlich einer zu treffenden Entscheidung aufgrund beruflicher oder persönlicher Tätigkeiten und/oder Interessen befangen ist. In solchen Fällen kann das Lawinenkommissionsmitglied vom Vorsitzenden der Lawinenkommission die Genehmigung zur Enthaltung beantragen, und muss sich physisch von der Versammlung entfernen (siehe auch Artikel 14, DPReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L). Etwaige Interessenskonflikte werden fallspezifisch geprüft. Eine einheitliche Regel über die Befangenheitsgründe der Lawinenkommissionsmitglieder fehlt, unbeschadet einer eigens vorgesehenen Regelung in der Geschäftsordnung.

Vorbehaltlich einer besonderen Regelung, werden laut Landesgesetz Nr. 17/1993 die befangenen Lawinenkommissionsmitglieder für die Bestimmung des Beteiligungsquorums mitgerechnet, nicht jedoch zur Anzahl der Abstimmenden. Wird die Lawinenkommission als zwingend vollständiges Plenarorgan geregelt, da entweder die Geschäftsordnung in diesem Sinne verfügt, oder weil sie eben nicht verfügt, muss für die Gültigkeit der Beratungsentscheidung das befangene Mitglied entweder durch ein Ersatzmitglied oder durch ein eigens nominiertes Mitglied ersetzt werden. Die diesbezüglichen Probleme und Schwierigkeiten wurden bereits im Kapitel 4.4.11.2 erwähnt.

5. DIE AUFGABEN DER LAWINENKOMMISSION: LEITLINIEN UND METHODOLOGIE ZUR AUSÜBUNG DER LAWINENKOMMISSIONSTÄTIGKEITEN

Der Begriff „integraler Lawinenschutz“ umfasst das gesamte Spektrum an Maßnahmen, die für die Verminderung des Lawinenrisikos zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen können einen temporären oder aber einen permanenten Wir-

kungscharakter haben. Ferner unterscheidet man zwischen aktiven und passiven Maßnahmen. Der Aufgabenbereich der Lawinenkommission beschränkt sich auf die aktiven temporären Maßnahmen. Drei Maßnahmen gehören in erster Linie zu den aktiven temporären Maßnahmen: Künstliche Lawinenauslösung, Sperrungen und Evakuierungen.

Lawinenschutz ⁵³	Permanent	Temporär
Aktiv	Beeinflussung der Entstehung, des Verlaufes und des Schadenspotenzials: - Anbruchverbauung - Verwehungsverbauung - Schutzwald - Hochlagenaufforstung - Ablenk-, Auffang-, Leit- und Bremsverbauungen - Galerien und Tunnel	- Künstliche Lawinenauslösung - Sperrungen - Evakuierungen  LAWINENKOMMISSION
Passiv	Beeinflussung der Folgen eines Lawinenabganges: - Raumplanerische Maßnahmen (Gefahrenzonenplanung) - Zivilschutzpläne - Objektschutz	- Lawinenprognose - Lawinenwarnung - Organisatorische Maßnahmen - Saisonale Nutzungen und Wintersperren

Allgemein erfüllt die Lawinenkommission die ihr angedachten Aufgaben die gesamte Wintersaison hindurch, also vom ersten Schneefall bis zum Ende der Schneeschmelze. Die gesetzlich vorgesehen Aufgaben der Lawinenkommission müssen verbindlich von jedem Mitglied selbst durchgeführt werden, denn eine Delegation derselben ist ausgeschlossen. Daraus folgt, dass jedes Lawinenkommissionsmitglied z.B. die Lawinengefahr prüft und bewertet, und so dann gemeinsam mit den anderen Lawinenkommissionsmitgliedern – bzw. in den vorgesehen Fällen auch einzeln – den Bürgermeister berät. Nebenaufgaben, wie z.B. die Weitergabe der Beschlüsse, Gerätekontrolle usw., können hingegen einem spezifischen Lawinenkommissionsmitglied zugewiesen werden.

53 Rudolf-Miklau, Florian; Sauer Moser, Siegfried: *Einführung*. In: Rudolf-Miklau, Florian; Sauer Moser, Siegfried (Hrsg.): *Handbuch Technischer Lawinenschutz*, Berlin, Ernst & Sohn, 2011, S. 6.

5.1 Internes: örtliche Lawinengefahren(-risiko)beurteilung

5.1.1 Die Hilfsmittel der Lawinenkommission für die Gefahrenanalyse, -prüfung und -bewertung

Die Hauptaufgabe der Lawinenkommissionen besteht in der Analyse und Bewertung der Gefahr, die von Lawinen ausgeht (Artikel 3, Absatz 1, Landesgesetz Nr. 7/2013). Demgemäß obliegt der Lawinenkommission vordergründig die Aufgabe, Schnee-, Wetter- und Lawinenverhältnisse kontinuierlich zu beobachten und zu dokumentieren (Artikel 3, Absatz 3, Landesgesetz Nr. 7/2013), denn nur so kann eine Lawinengefahr erkannt werden. Wenn möglich, sind die Aufzeichnungen den anderen Lawinenkommissionsmitgliedern über das LWDKIP zur Verfügung zu stellen.

Weiteres gehört die Aneignung einer ausgezeichneten Geländekenntnis des Gemeindegebietes durch Geländebegehungen, neben Karten/Fotostudien jeglicher Art, zu den Grundaufgaben der Lawinenkommissionsmitglieder. Ein hierdurch angeeignetes Wissen ist für die schnelle und effektive Gefahrenbeurteilung unerlässlich. Folgende Daten- und Informationsquellen stehen den Lawinenkommissionsmitgliedern von außen zur Verfügung:

5.1.1.1 Die Lawinenlageberichte

Die Lawinenprognose sowie die Lawinenwarnung gehören zu den temporären passiven Lawinenschutzmaßnahmen. Mittels der Lawinenprognose kann die Bevölkerung rechtzeitig über die aktuelle regionale Lawinengefahr informiert werden. Die Aufgabe der Lawinenwarnung übernimmt in Südtirol der Lawinenwarndienst des Hydrographischen Amtes. Lawinenkommissionen sollten über die Plattform LWDKIP (siehe Punkt 5.1.1.8) auf den Lawinenlagebericht Südtirols zugreifen.

5.1.1.2 Die Wetterberichte

Der Wetterbericht der Autonomen Provinz Südtirols ist teilweise bereits im Lawinenlagebericht zusammengefasst. Für alle weiteren Einzelheiten über Witterungsbedingungen, und insbesondere über die Bergwettervorhersage, kann das Lawinenkommissionsmitglied die Homepage des Hydrographischen Amtes, auch über die Plattform LWDKIP, konsultieren.

5.1.1.3 Die Messstationen

In Südtirol liefern mehrere Messstationen rund um die Uhr wichtige Daten für die Lawinenkommissionsmitglieder. Die Stationsdaten können über das Datenvisualisierungssystem des Hydrographischen Amtes Stationvis abgerufen werden. Die Verlinkung zu Stationvis sollte immer über LWDKIP erfolgen, um die automatische Protokollierung zu gewährleisten.

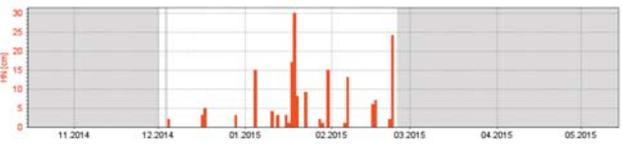
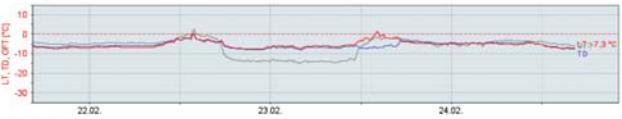
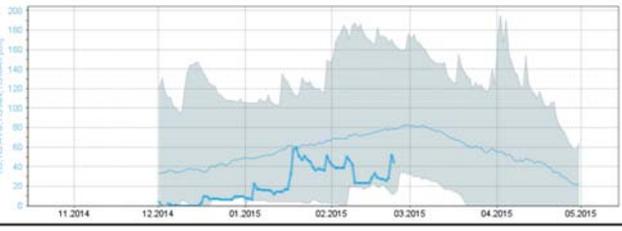


5.1.1.4 Die Beobachterinformationen

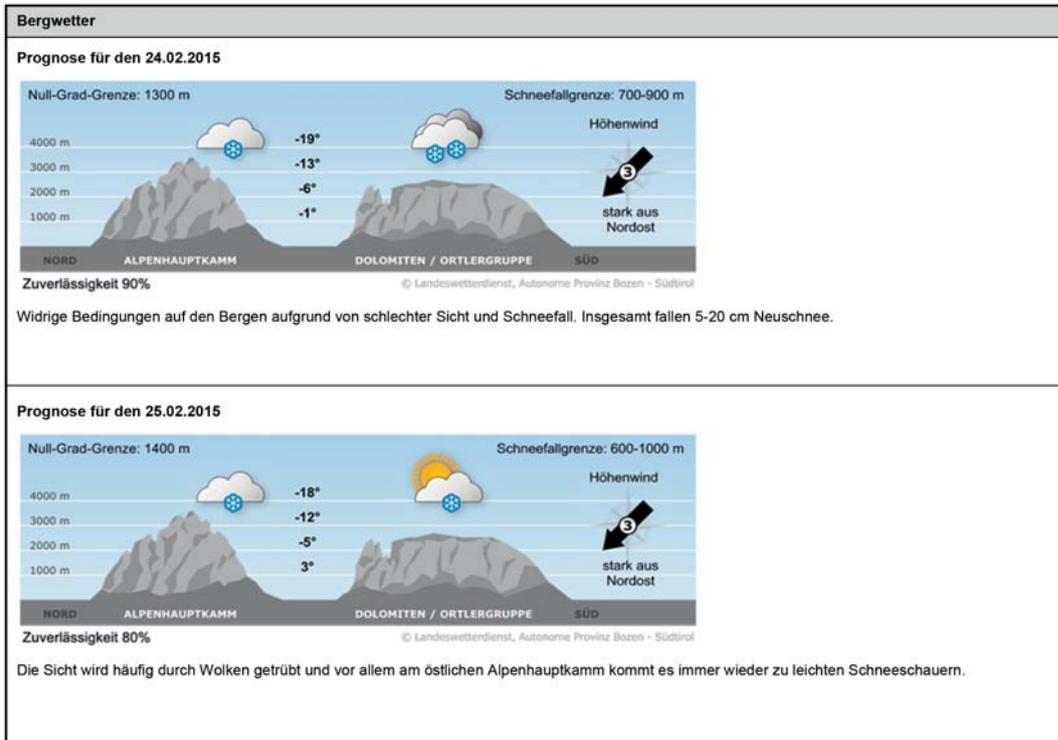
Die Berichte der fixen Beobachter in Südtirol bilden ebenfalls eine unentbehrliche Informationsquelle über die Lawinengefahr. Beobachter sind private Personen, die täglich in der Nähe ihres Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes auf einem Messfeld schnee- und wettertechnische Informationen aufnehmen. Die Daten werden dem Hydrographischen Amt übermittelt. Gleichzeitig werden die Informationen bezüglich Schneehöhe und Neuschneemenge den Nutzern auch im Stationvis zur Verfügung gestellt.

54 Abbildung: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Hydrographisches Amt: *Automatisches Schneemessfeld Fadner Alm.*

Bewertungstool: Analyse

Lawinenfördernde Faktoren	Bewertung [- = +]
Schneedecke - mäßig verfestigt	-
Neuschnee - Pfelders: Beobachter 	- ungünstige Entwicklung
Temperatur - Pfelders: Grünboden 	= kein Einfluß
Wind - Pfelders: Rauhloch 	-- sehr ungünstige Entwicklung
Gesamtschneehöhe - Pfelders: Beobachter 	+ günstige Entwicklung
Lawinengefahr (Quelle: Lawinenlagebericht)	Bewertung
Gefahrenstufe: Zentraler Alpenhauptkamm 	ok
Notiz	
Das heutige Niederschlagsereignis war von kurzer Dauer. Auf 1700 m sind im Laufe des Vormittags 15 cm Neuschnee gefallen. Seit dem frühen Nachmittag sind sehr viele Schneefahnen zu erkennen.	

Bewertungstool: Tendenz



Lawinengefahr	Bewertung
Tendenz	steigend
Peak während der nächsten 24h	ja

Notiz
Der starke Wind sorgt für einen weiteren Anstieg der Gefahr. Oberhalb der Waldgrenze sind spontane Lawinen bis zu mittlerer Dimension möglich. Aufgrund der geringen Gesamtschneehöhen sind aus den bekannten Lawenstrichen keine großen Lawinen zu erwarten.

Max Mustermann, 24.02.2015, 16:51

Abbildung: Bewertungstool für Lawinenkommissionen

5.1.1.5 Das Stationvis

Auf der eigens eingerichteten, passwortgesperrten Internetseite erhalten die Lawinenkommissionsmitglieder Zugriff auf alle Messstationsdaten in Südtirol. Den Zugang für die Lawinenkommissionsmitglieder richtet das Hydrografische Amt ein. In Echtzeit sind alle verfügbaren Daten der verschiedenen automatischen Wind- und Schneemessstationen sowie der fixen Beobachter einsehbar.

Innerhalb von Stationvis steht den Lawinenkommissionen auch ein Bewertungstool zur Verfügung. Das Tool basiert auf dem Ansatz des modernen Restrisikomanagement und dient als Stütze für eine nachvollziehbare Überprüfung der regionalen Lawinengefahrenstufe und als Entscheidungshilfe in komplexen Situationen. Grundlegend ist dabei die Bewertung der wichtigsten lawinenfördernden Faktoren. Das Tool wurde als Bindeglied zwischen der amtlichen Warnung durch den Lawinenwarndienst und der Einzelhangbewertung durch die Lawinenkommissionen konzipiert. Begehungen vor Ort und Bewertungen einzelner Lawenstriche von Seiten fach- und ortskundiger Kommissionsmitglieder können dadurch nicht ersetzt werden. Der Zugriff erfolgt über www.stationvis.info.

Die Ergebnisse, die dieses Bewertungstool dem bewertenden Lawinenkommissionsmitglied, oder auch den anderen Lawinenkommissionsmitgliedern, liefert (sie können als PDF-Datei über das LWDKIP hochgeladen werden), ermöglichen es diesen, leichter Entscheidungen über die zu treffenden Maßnahmen zu fällen.

5.1.1.6 Die Schneedeckenuntersuchungen und Stabilitätstests

Neben dem Lawinenwarndienst führt auch der Forstdienst des Landes Südtirol regelmäßig Schneedeckenuntersuchungen und Stabilitätstests durch.

Die Erhebungen des Landesforstkorps dienen in erster Linie dem Hydrografischen Amt zur Verfassung des Lawinenlageberichts, können aber auch für die Lawinenkommissionstätigkeit sehr wertvoll sein. Ist ein Angestellter des Forstkorps Mitglied der Lawinenkommission, sollte er seine Erhebungen auch auf die Plattform LWDKIP stellen, sodass die anderen Lawinenkommissionsmitglieder darauf zurückgreifen können. Außerdem hat jedes einzelne Lawinenkommissionsmitglied die Möglichkeit, eigenständig im Gelände tätig zu werden und Schneeprofile und Stabilitätstests durchzuführen, bzw. in akuten Fällen die Forstbehörde um ihre Unterstützung zu ersuchen.

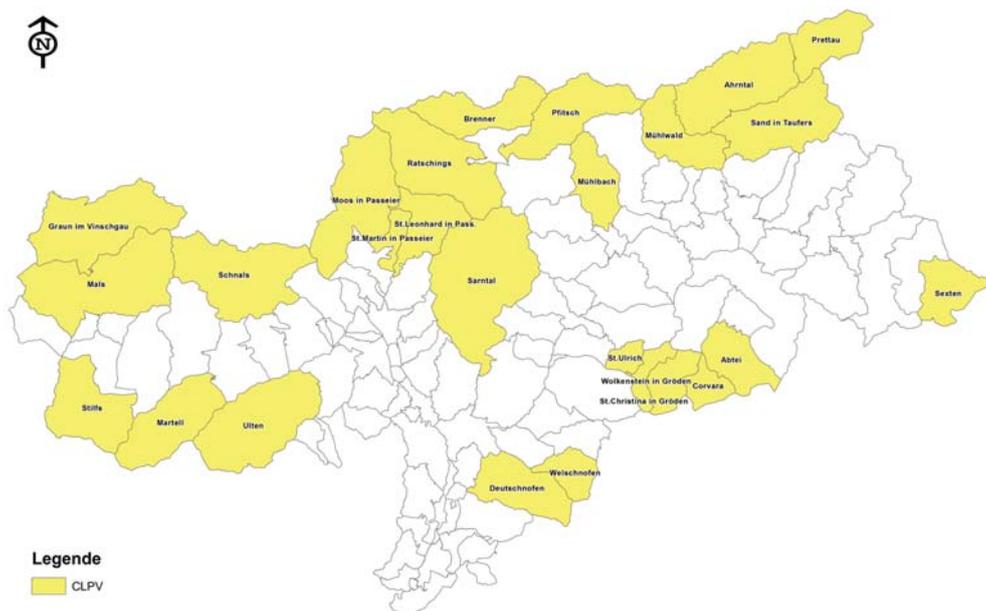
5.1.1.7 Das Kartenmaterial

a) Lawinenkataster: Im Lawinenkataster finden vorrangig nur jene Lawinen Eingang, die anthropisierte Gebiete mit Infrastrukturen, und demnach potentielle Schadensobjekte treffen können. Lawinen, die sich in nicht anthropisierten Gebieten spontan lösen oder von Skitourengehern oder Schneeschuhwanderern usw. ausgelöst wurden, werden hingegen normalerweise nicht verzeichnet.

Der Lawinenkataster besteht aus einem graphischen Teil im Maßstab 1:10.000, der über den Geobrowser des Landes frei zugänglich ist (Zugriff über <http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser/>), und einem alphanumerischen Teil, der beim Lawinenwarndienst aufliegt und alle Daten zu den einzelnen Ereignissen enthält.

b) Lawinengefahrenhinweiskarten (CLPV Carta di localizzazione probabile delle valanghe): Lawinengefahrenhinweiskarten wurden im Maßstab 1:25.000 erstellt. Die Karte ist eine Zusammenfassung der Lawinenerkenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung und hat keine rechtliche Verbindlichkeit (lediglich Hinweischarakter). Die Daten für die Erarbeitung der Lawinengefahrenhinweiskarte stammen einerseits aus Geländeerkundungen, Literaturstudien, Archivrecherchen und Interviews sowie andererseits aus morphologischen Studien, die mit Hilfe von Luftbildaufnahmen durchgeführt wurden.

Die ersten CLPV-Karten wurden in den Neunziger Jahren erstellt. Die Erstellung dieser Karten erfolgte in insgesamt 26 Gemeinden⁵⁵.



01/10/2014

⁵⁵ Abbildung: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Hydrographisches Amt: CLPV-Karten in Südtirol

c) Gefahrenzonenpläne: Der Gefahrenzonenplan (GZP) ist im Artikel 22/bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 „Landesraumordnungsgesetz“, eingefügt durch das Landesgesetz vom 2. Juli 2007, Nr. 3, geregelt. Die GZP werden von den Gemeinden laut der Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne⁵⁶ und den einschlägigen Bestimmungen in der Richtlinie der Landesregierung⁵⁷, welche auch eine Risikozonenkarte (RsZK) vorsieht, durch Auftragsvergabe an spezialisierte Freiberufler erstellt und mit Beschluss der Landesregierung genehmigt. Der GZP hat den Zweck, eine nachhaltige Raumentwicklung zu steuern und demnach bestehende Unverträglichkeiten von Naturgefahren und urbanistischer Nutzung in Zukunft zu verringern. Es handelt sich um einen rechtsverbindlichen Plan, der gegenüber dem Bauleitplan Vorrang genießt.

5.1.1.8 Die Internetplattform LWDKIP

Jedes Südtiroler Lawinenkommissionsmitglied kann einen Zugangscode (Benutzername/Passwort) zur passwortgeschützten Plattform für Lawinenkommissionen LWDKIP (Lawinenwarndienste Kommunikations- und Informationsplattform auf Internetbasis) beim Lawinenwarndienst anfordern. Der Zugriff erfolgt über <https://portal.tirol.gv.at>.

LWDKIP stellt ein wichtiges Hilfsinstrument für Lawinenkommissionen dar. Es handelt sich um eine Kommunikations- und Informationsplattform, die zum einen eine lückenlose Dokumentation der getroffenen Entscheidungen sicherstellt und zum anderen einen raschen und unbürokratischen Informationsaustausch innerhalb der einzelnen Lawinenkommissionen und mit dem Lawinenwarndienst ermöglicht. Die Internet gestützte Plattform wird in Tirol und Bayern von Hunderten von Lawinenkommissionen erfolgreich genutzt. In Südtirol wurde die Plattform im Winter 2008/2009 eingeführt und hat auch hier guten Anklang gefunden.

Die Plattform speichert die Aktivitäten des Benutzers. Die Speicherfunktion der getätigten Arbeitsschritte dient ausschließlich dazu, später die Arbeit der Lawinenkommissionen nachvollziehbar und somit beweisbar zu machen und dies ist ein relevanter Vorteil, sollte jemals die Verantwortung eines Lawinenkommissionsmitglieds vor Gericht diskutiert werden. Insbesondere sind die in die Plattform eingespeisten Beobachtungen und Protokolle der Lawinenkommissionsmitglieder von besonderer praktischer Relevanz, denn durch regelmäßige Daten-, Beobachtungs- und Informationseinspeisung entsteht ein umfangreiches Archiv. Dieses Archiv kann bei zukünftigen

Entscheidungen durch Abwägen der Vor- und Nachteile und Unterschiede zu vergangenen Situationen eine entscheidende Hilfestellung geben.

5.1.2 Die Gefahr, das Schadenspotenzial und das Risiko

Lawinen sind, isoliert betrachtet, hydrogeologische Prozesse in Gebirgsregionen natürlichen Ursprungs. In der Nähe von anthropisierten Naturräumen können sie jedoch zu einer Gefahrenquelle werden. Eine Gefahr kann als ein potentiell eintretendes Ereignis qualifiziert werden, das Personen und Objekten einen Schaden zufügen kann, unabhängig davon, ob der gefährliche Prozess im Einzelfall tatsächlich abläuft und zu Schaden führt. Die Gefahr ist umso größer, je wahrscheinlicher bzw. häufiger ein gewisses Ereignis (bspw. eine Lawine) innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls eintritt (Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Häufigkeit) und je größere Intensität (Mächtigkeit, Geschwindigkeit und Druck) es annehmen kann.

Lawinenkommission bewerten das konkret zu erwartende Ereignis innerhalb sehr geringen Zeitintervallen (Stunden bis Tage). Die Bestimmung der momentanen Lawinengefahr ist eine besonders komplexe Aufgabe, da in der Natur verschiedene Elemente (Wind, Neuschnee usw.) durch ihre wechselseitige Interaktion ständig sich verändernde Bedingungen schaffen und der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zum Teil nicht augenscheinlich feststellbar ist. Die Lawinengefahrenidentifikation muss möglichst vollständig erfolgen, wobei sämtliche verfügbaren Datenquellen zu nutzen sind. Im Zuge der Bewertung der Daten und Gefahrenzeichen werden die relevanten Informationen herausgefiltert und miteinander verknüpft, um so ein möglichst exaktes Bild über die gegebene Schneedeckenstabilität an einem einzelnen Hang oder aber Lawineneinzugsgebiet zu erhalten (Umsetzungsarbeit). Dies ist die eigentliche Kunst der Lawinenkommissionstätigkeit.

Das Schadenspotenzial (Schadensanfälligkeit, Vulnerabilität) bezieht sich hingegen auf Personen oder Sachwerte, die aufgrund ihrer Anwesenheit im Einflussbereich von Lawinen verletzt bzw. zerstört werden können.

⁵⁶ Dekret des Landeshauptmanns vom 5. August 2008, Nr. 42.

⁵⁷ „Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne gemäß Landesraumordnungsgesetz, Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikel 22/bis“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Juli 2008, Nr. 2741, dann abgeändert mit Beschluss vom 14. Mai 2012, Nr. 712. Die Richtlinien fußen in Bezug auf die Erstellung des GZP auf der „Schweizer Methode“, veröffentlicht vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (Hrsg.): Methoden zur Analyse und Bewertung von Naturgefahren, Eine risikoorientierte Betrachtungsweise, Umwelt-Materialien Nr. 85, Bern, 1998, 248 S.

Das Schadenspotenzial variiert folglich je nachdem, ob sich Personen oder Sachwerte im Wirkungskreis der Gefahr befinden. Für die Abschätzung des Schadenspotenzials können Lawinenkommissionen unter anderem die Karte der Schadensanfälligkeit, die im Zuge der Klassifizierung des spezifischen Risikos nach den GZP erstellt werden, heranziehen.

Der Begriff „Risiko“ (vermutlich aus dem lateinischen *resicare*, „Gefahr laufen, wagen“, das wiederum auf das griechische Wort für „Klippe, Gefahr“ zurückzuführen ist) ist nicht einheitlich definiert. Die Umweltwissenschaft nimmt dann ein Risiko an, sofern eine Gefahr (Eintrittswahrscheinlichkeit eines Lawinenabganges mit gewisser Intensität) und ein Schadenspotenzial (als Sachschaden oder als Anzahl der Toten oder verletzten Personen) aufgrund einer Exposition von Menschen, Gebäuden oder Infrastrukturen gegeben sind. Risiko bedeutet daher: *„Die Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich ein Schaden entstehen wird“*⁵⁸. Wenn sich beispielsweise in einem nicht-anthropisierten Gebiet im Hochgebirge mehrere spontane Lawinen lösen, herrscht zwar eine hohe Lawinengefahr, aber kein Risiko, wenn keine Personen oder Sachwerte im Wirkungskreis der Lawine vorhanden sind. Halten sich hingegen z.B. aufgrund eines Staus auf einer Verkehrsachse mehrere Personen in einem gefährdeten Gebiet auf, bleibt die Gefahr stets dieselbe, das Risiko hingegen steigt.

Mathematisch wird Risiko als das Produkt/Schnittmenge zwischen Gefahr und Schadenspotenzial definiert⁵⁹.



Die konkrete Anwendung des Risikokonzepts birgt aber bisweilen Prognose-schwierigkeiten dahingehend, ob Lawinen tatsächlich eintreten und in welcher Intensität sie abgehen, und ob Lawinenschutzmaßnahmen Wirkung zeigen.

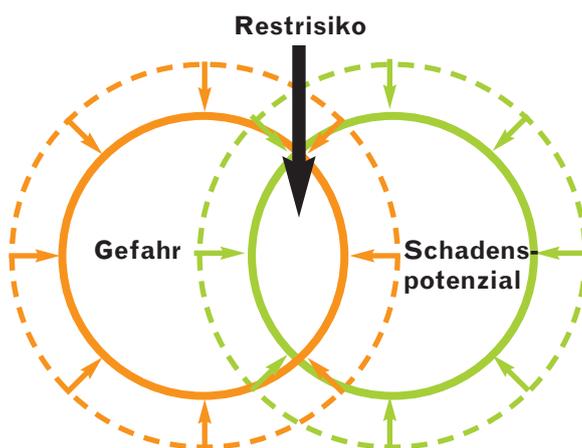
58 Verband der Europäischen chemischen Industrie – The European Chemical Industry Council Cefic (Hrsg.): *Risiko und Gefahr Was der Unterschied ist?*, Brüssel, 2008, S. 3.

59 Für die Vertiefung einer mathematisch präziseren Risikofunktion vgl. Stötter, Johann; Fuchs, Sven: *Umgang mit Naturgefahren – Status quo und zukünftige Anforderungen*. In: Fuchs, Sven; Khakzadeh, Lamiss Magdalena; Weber, Karl (Hrsg.): *Recht im Naturgefahrenmanagement*, Innsbruck, Studienverlag, 2006, 241 S.

5.1.3 Das Risikomanagement

Die Bestimmung der konkreten Gefahr aufgrund der Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Intensität, sowie die Feststellung der Präsenz von möglicherweise beeinträchtigten Personen oder Sachwerten, und die anschließende Analyse dieser beiden Elemente zur Bestimmung der zu erwartenden quantitativen und qualitativen Auswirkungen für Personen oder Sachwerte und somit die Feststellung des Lawinenrisikos (*Was kann passieren?*) sind die ersten Schritte eines systematischen und kontinuierlichen Prozesses, der Risikomanagement genannt wird. Ein solides Risikomanagement kann die Lawinenkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sehr unterstützen. Durch Standardmaßnahmen nach dem Prinzip Wahrnehmen-Beurteilen-Handeln können Risiken besser erkannt und adäquat darauf reagiert werden. Eine strukturierte und einheitliche Vorgangsweise erhöht die Entscheidungsqualität.

Im Landesgesetz Nr. 7/2013, Artikel 3, Absatz 1 wird den Lawinenkommissionen explizit folgendes vorgeschrieben: „*Sie betreibt Risikomanagement*“. Im aufgehobenen Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 18/1976 wurde den für Lawinenschutz zuständigen Gemeindegemeinschaften ausschließlich die Funktion zugewiesen, die Schneeverhältnisse zu prüfen. Das neue Landesgesetz Nr. 7/2013 hingegen präzisiert nun das Aufgabenfeld der Kommissionen und schließt insbesondere den Begriff „Risiko“ mit ein. Von der reinen Prüfung der Schneeverhältnisse zum Zwecke der Warnung wird nunmehr der Schwerpunkt auf die umfassende und vorbeugende Tätigkeit des Risikomanagements zum Zwecke der Minderung des Lawinenrisikos verlagert.



Eine Reduzierung des Risikos kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen (Risikosteuerung-*Was ist zu tun?*): Entweder durch Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr oder durch Maßnahmen zur Reduzierung des Schadenspotenzials.

Die Reduzierung der Gefahr wird erreicht, indem an der Gefahrenquelle, eingegriffen wird (beispielsweise durch künstliche Lawinenauslösungen), so dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Lawinenabgängen vermindert wird oder sich die Intensität derselben verringert.

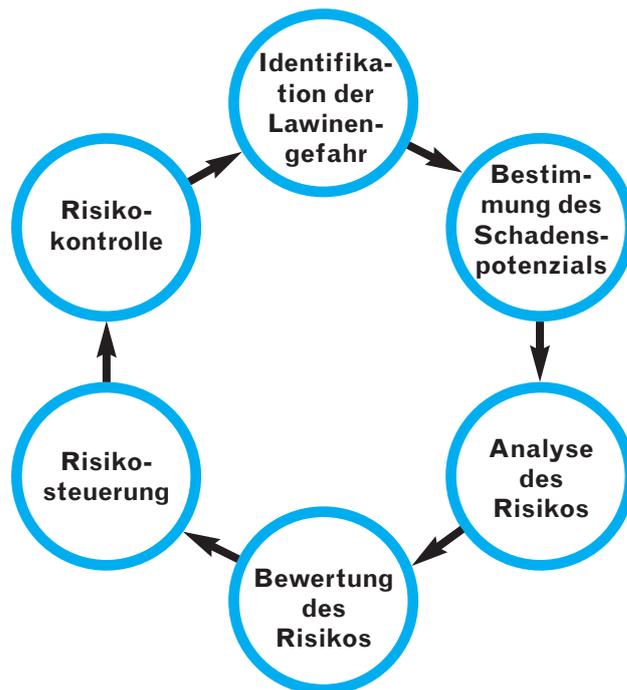
Das Schadenspotenzial hingegen kann durch Maßnahmen wie Evakuierungen von Personen oder Sperrungen von Straßen gesenkt werden.

Da der Unversehrtheit von Personen oberste Priorität zukommt, muss das Risiko von Personenschäden so gering als möglich gehalten werden. Zur Erreichung dieses Zieles gilt ein Handlungsgebot für die Lawinenkommission. Durch permanente Maßnahmen wurde das Lawinenrisiko bereits reduziert. Aufgabe der Lawinenkommission ist es, das Risiko durch temporäre Maßnahmen weiter zu mindern. Unerlässlich hierfür ist eine klare und schnelle Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren.

Dennoch kann keine Maßnahme temporärer Natur, das Risiko gänzlich ausschließen. Es verbleibt trotz Anwendung von Schutzmaßnahmen ein Restrisiko (beispielsweise bezüglich Lawinen, die man nicht kennt, da sie noch nie registriert wurden, oder Lawinen, die als klein eingestuft wurden und plötzlich katastrophale Ausmaße annehmen). Im neuen Lawinenkommissionengesetz Nr. 7/2013 wird deutlich signalisiert, dass man sich des Restrisikos bewusst ist. Artikel 3, Absatz 1, verfügt eben nicht, dass die Lawinenkommission das Lawinenrisiko eliminieren muss. Sie muss vielmehr durch eine strukturierte Vorgehensweise, d.h. in Anwendung eines konkreten Risikomanagements, Maßnahmen zur Verminderung des Risikos vorschlagen.

Die letzte Phase des Risikomanagements, die Risikokontrolle, läutet gleichzeitig einen neuen Risikomanagementprozess ein. Wird keine Maßnahme ergriffen, ist eine ständige und aufmerksame Überwachung des Risikos erforderlich. Wird eine Maßnahme ergriffen muss nicht nur die Wirksamkeit derselben überwacht werden, sondern auch das verbleibende Restrisiko. Diese Überwachungstätigkeit erfordert unter Umständen die Bewertung und Einbeziehung neuer, vormals unbekannter Gesichtspunkte einer ständig wechselnden Gefahrenlage. Somit können neue Gefahren identifiziert werden und der Risikokreislauf wird erneut in Gang gesetzt. Lawinenkommissionen wiederholen den Prozess in kritischen Situationen mit einer hohen Frequenz, das heißt innerhalb von Stunden bis Tagen um den Bürgermeister stets angemessen beraten und ihm die geeigneten Maßnahmen vorschlagen zu können.

Die Graphik zeigt den Risikokreislauf, wie ihn Lawinenkommissionen implementieren sollten. Auf einer übergeordneten Ebene, der Zivilschutzebene, findet hingegen ein integrales Risikomanagement (längerfristige Vorbeugung,



kurzfristige Vorbeugung, [Ereignis], Bewältigung durch Notfallhilfe und Wiederinstandsetzung, Regeneration, Beurteilung) statt.

5.1.4 Die Entscheidungen

Unter Entscheidung versteht man die Auswahl einer von mehreren durchführbaren Handlungsalternativen⁶⁰. Mal entscheidet der Mensch ganz bewusst, öfters aber weniger bewusst. Die Anzahl der Handlungsalternativen ist durch die Zielgröße limitiert, an der sich der Entscheidungsträger orientiert. Die Zielgröße der Lawinenkommission ist die Sicherheit sowohl der Bevölkerung, die das Lawinenrisiko nicht freiwillig eingeht, als auch der Sachwerte. Vorrangig ist es, die Sicherheit der Bevölkerung im Auge zu halten, um Personenschäden zu verhindern. Nur in untergeordneter Hinsicht müssen Sachschäden vorgebeugt werden.

Grundsätzlich haben Lawinenkommissionen zwei Entscheidungsalternativen: eine bestimmte Maßnahme vorschlagen oder nicht. Wird eine Maßnahme vorgeschlagen, bedingt dies weitere Entscheidungen bezüglich der Realisationsphase (wo und wie lange sperren oder evakuieren, wo sprengen). Der richtige Zeitpunkt für die Entscheidung ist grundlegend zur Verminderung des Lawinenrisikos.

⁶⁰ Laux, Helmut: *Entscheidungstheorie*, 7. Auflage, Berlin, Springer, 2007, S. 1.

Die Entscheidung ist ein Prozess, der durch das Risikomanagement bewusster, strukturierter, präziser und zeitgerechter erfolgen kann. Werden die Risikomanagementabläufe befolgt, werden früh- bzw. rechtzeitig Entscheidungen angegangen. Eingespielte Abläufe helfen bei Stress und unter Zeitdruck, gute Entscheidungen zu treffen.

Kann die Gefahr mit allen den Lawinenkommissionen verfügbaren Informationen nicht eindeutig abgeschätzt werden, und ist ein Schadenpotenzial vorhanden, sollte die Lawinenkommission stets zur jeweils strengeren Maßnahme greifen, d.h. zu jener Maßnahme, die die Bevölkerung und deren Eigentum am ehesten schützt. Für die Aufhebung der Maßnahmen müssen umgekehrt klare Fakten vorliegen: die Temperaturen sind gesunken, die Schneedecke hat sich gesetzt, trotz Sprengungen sind keine Lawinen abgegangen usw.

5.2 Externes: Beratung des Bürgermeisters, Vorschläge und Meldungen der Lawinenkommission

5.2.1 Die Gefahrenmeldung und allgemeine Beratungstätigkeit bei Lawinengefahr

Die zentrale Aufgabe der Lawinenkommission ist es, den Bürgermeister über die Lawinengefahr zu informieren und ihn hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu beraten. Wörtlich verfügt das neue Landesgesetz Nr. 7/2013 folgendermaßen: „*Sie [die Lawinenkommission] informiert den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, wenn Lawinengefahr für die Bevölkerung, Ortschaften, Wohnsiedlungen, öffentliche Bauten und Infrastrukturen, Anlagen oder Skigebiete besteht.*“ (Artikel 3, Absatz 3) und „*Sie berät den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei Lawinengefahr.*“ (Artikel 3, Absatz 1).

Obwohl das Landesgesetz Nr. 7/2013 die Informations- und Beratungstätigkeit in unterschiedlichen Absätzen regelt, sind beide in einem engen Zusammenhang zu lesen, denn die Beratungstätigkeit der Lawinenkommission bei Lawinengefahr beinhaltet logischerweise auch die Information über die Lawinengefahr. Dem Gesetzgeber war es jedoch von Bedeutung, diese einheitliche Aufgabe in ihre Einzelteile „Information“ und „Beratung“ bei Lawinengefahr zu differenzieren, um somit deren Wichtigkeit zu unterstreichen.

Hervorzuheben ist, dass das Landesgesetz Nr. 7/2013 an erster Stelle die Bevölkerung als schutzbedürftiges Subjekt, dessen Gefährdung die Informationspflicht an den Bürgermeister auslöst, anführt. Im vorhergehenden Landesgesetz Nr. 18/1976 wurde die Bevölkerung nicht erwähnt, auch wenn

die Norm stets dahingehend ausgelegt worden ist, dass oberstes Ziel der Schutz der natürlichen Personen, sowohl außerhalb als auch innerhalb der explizit erwähnten Ortschaften, Wohnsiedlungen, öffentlichen Bauten und Infrastrukturen, sei. Es obliegt daher den Lawinenkommissionen, für die Sicherheit der Bevölkerung auch außerhalb der gesetzlich angeführten Bauten und Infrastrukturen Sorge zu tragen, wenn sich dort Personen ansammeln. Als Beispiel können sportliche Wettbewerbe im Freien, vorübergehend aufgestellte Zelte, Rodelbahnen usw. angeführt werden. Neu ist außerdem, dass mit dem neuen Landesgesetz erstmals explizit die Anlagen und Skigebiete als Gegenstand der Lawinengefahreninformationspflicht angeführt werden.

Die vorher angeführten Bestimmungen sind höchstwahrscheinlich so auszulegen, dass jede Gemeinde im Einsetzungsbeschluss, oder die Lawinenkommission in der Geschäftsordnung, weitere Objekte, wie z.B. kulturelle oder historische Güter, anführen können, sodass die Lawinenkommission auch die Gefährdung dieser Gegenstände durch Lawinen überwacht.

Der Bürgermeister wird nach der kommissionsinternen Bewertung, Prüfung und Analyse der Lawinengefahr diesbezüglich informiert. Eine Lawinenkommission darf sich jedenfalls nicht darauf beschränken, den Bürgermeister auf die bestehende Lawinengefahr hinzuweisen. Die Informationstätigkeit ist ein erster Schritt. Es muss immer, gegebenenfalls nach einem kurzen zeitlichen Intervall, die Beratungstätigkeit folgen.

Die Beratungstätigkeit umfasst zunächst allgemein die Lawinengefahr und somit folgende Punkte:

- Spezifische Bestimmung der Lage im Gemeindegebiet, in der sich Lawinen lösen könnten, deren Sturzbahn und Ablagerungsgebiet;
- Eintrittswahrscheinlichkeit;
- Intensität und Ausmaß der potenziellen Lawinen: Rutsche, kleine, mittlere, große oder sehr große Lawinen.

Im Sinne des Risikomanagementprozesses erfolgt die Diskussion und Beratung der Lawinenkommission jedoch auch stets unter Bezugnahme auf das Schadenspotenzial, also:

- Personen, die von der Lawinengefahr betroffen sein könnten und die Wahrscheinlichkeit, dass diese vor Ort anzutreffen sind;
- Infrastrukturen und Siedlungen im gesamten Gemeindegebiet, die von der Lawinengefahr betroffen sein könnten, deren Anfälligkeit (gestärkte Mauern, Gebäudeschutzbauten) und Wert.

5.2.2 Vorschläge zur Verminderung des Lawinenrisikos und spezifische Beratung des Bürgermeisters im Sinne von Artikel 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1

Die Informations- und Beratungstätigkeit der Lawinenkommission mündet schließlich in zwei weiteren zentralen Aufgaben. Einerseits „*schlägt* [die Lawinenkommission] *Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos vor*“ (Artikel 3, Absatz 1) und andererseits „*Die Lawinenkommission berät den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Sinne von Artikel 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.*“ (Artikel 3, Absatz 4).

Sowohl die Vorschläge als auch die Beratung zu Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos können nicht langfristige, permanente Maßnahmen, wie Lawinenschutzbauten oder Aufforstungen, betreffen. Sie richten sich ausschließlich auf temporäre Maßnahmen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit der Lawinengefahr reduzieren oder aber das mögliche Schadensausmaß verringern.

Der Unterschied zwischen den beiden Aufgaben, d.h. Vorschläge zu Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos zu machen und den Bürgermeister spezifisch im Sinne von Artikel 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Dringlichkeitsmaßnahmen) zu beraten, besteht darin, dass bei den Vorschlägen die Empfänger derselben im Gesetz nicht definiert sind.

Daraus kann geschlossen werden, dass Vorschläge nicht nur an den Bürgermeister, sondern auch an die von der Lawinengefahr betroffenen Grundeigentümer oder die Betreiber von Sport- und Freizeitinfrastrukturen oder dem Straßendienst usw. gerichtet werden dürfen, damit diese die notwendigen Schritte in die Wege leiten können. Die Vorschläge können direkt und formlos übermittelt werden und somit auch in einer mündlichen Überbringung von Seiten des Vorsitzenden oder des delegierten Kommissionsmitglied an den Empfänger erfolgen. Es wird empfohlen, die Vorbereitung, Beschlussfassung und Übermittlung an den Empfänger im Sitzungsprotokoll der Lawinenkommission festzuhalten. Rechtsverbindlichen Charakter hat allerdings nur eine Maßnahme des Bürgermeisters.

Die Beratung des Bürgermeisters im Sinne von Artikel 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 erfolgt im Spezifischen über:

- Maßnahmen, deren Ergreifung sinnvoll wäre;
- Inhalt und Ausmaß dieser Maßnahmen;
- Notwendigkeit der unmittelbaren Ergreifung der Maßnahme.

Über die zur Debatte stehenden Maßnahmen stimmen die Lawinenkommissionsmitglieder ab, um klare Positionen zu schaffen.

Ist der Bürgermeister selbst Mitglied der Lawinenkommission, erhält er aus erster Quelle die Informationen und kann sich direkt an der Diskussion über die Vor- und Nachteile der diskutierten Maßnahmen beteiligen.

Ist der Bürgermeister hingegen nicht Mitglied der Kommission, wird ihm das Sitzungsprotokoll unverzüglich vom Vorsitzenden selbst oder von einer delegierten Person übermittelt. In dringenden Fällen sollte der Übermittlung des Protokolls eine persönliche direkte Kontaktaufnahme, auch mittels Telefon, vorangehen. Die diesbezügliche Vorgehensweise kann in der Geschäftsordnung festgehalten werden. Der Bürgermeister muss, nach Erhalt des Protokolls, bei Ungereimtheiten, Zweifel und Unverständnis direkt mit der Lawinenkommission interagieren können, damit dieser detailliertere Informationen zum Beschluss erfahren kann. Sollte es notwendig sein, kann der Bürgermeister den Vorsitzenden auffordern, eine neue Lawinenkommissionsitzung einzuberufen und Vorschläge über die Tagesordnungspunkte besagter Sitzung machen.

5.2.3 Dringlichkeitsmaßnahmen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und einfache Aufforderungen zur Aufmerksamkeit

Auch der Bürgermeister hat die Möglichkeit, die betroffenen Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen auf eine Lawinengefahr hinzuweisen und die möglichen Maßnahmen in Aussicht zu stellen. Dieser Hinweis des Bürgermeisters wird als Aufforderung zur Aufmerksamkeit oder zur Alarmbereitschaft gewertet.

Unbeachtet dessen hat der Bürgermeister die Pflicht, bei rechtzeitiger Feststellung der allgemeinen Lawinengefahrsituation diese auf schnellstem Wege der zuständigen Stelle in der Landesverwaltung, dem Landesamt für Zivilschutz, zu melden (Artikel 2 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 34)⁶¹.

Zudem obliegt ihm die Aufgabe, im Rahmen des Möglichen die sofortige Einleitung all jener Maßnahmen zu veranlassen, welche die geltende Gesetzgebung seiner Zuständigkeit überträgt und welche geeignet sind, die körperliche Sicherheit von Menschen zu gewährleisten und Sachschäden auf ein Mindestmaß zu beschränken (Artikel 2 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 34). Die hierbei relevanten Maßnahmen sind Sperrungen (beispielsweise

⁶¹ Auch das Landesgesetz Nr. 15/2002 sieht in Art. 10, Abs. 4, vor dass der Bürgermeister in schwerwiegenden Gefahrensituationen u.a. für die Meldung der Gefahrensituationen, für die Koordinierung der Einsätze sowie für die allfällige Beantragung von Einsätzen und Hilfen seitens der Landesverwaltung sorgt.

von Straßen), Evakuierungen und künstliche Lawinenauslösungen. Bei der Entscheidung über den Erlass dieser laut Gemeindeordnung⁶² dem Bürgermeister vorbehaltenen notwendigen, dringenden (temporären) Maßnahmen, auch Dringlichkeitsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug genannt, kann sich der Bürgermeister auf die Hinweise der Lawinenkommission stützen, aber auch unter eigener Verantwortung eine andersartige Entscheidung treffen.

Die Dringlichkeitsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug des Bürgermeisters haben keinen vorher festgelegten Inhalt und können daher verwendet werden, um die Ausnahmesituationen rechtzeitig auf verschiedenste Weise zu bewältigen. Maßnahmen der Sperrung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Gemeindestraßen und Abschnitten des ländlichen Wegenetzes werden zusätzlich mit weiteren Bestimmungen geregelt, die in der Folge näher beleuchtet werden (vgl. Kapitel 5.2.7).

Besagte Dringlichkeitsmaßnahmen können von geltenden Gesetzesnormen abweichen, müssen aber die Verfassung und die allgemeinen Grundsätze der italienischen Rechtsordnung beachten. Sie müssen allgemein das Verhältnismäßigkeitsprinzip befolgen (die Maßnahme muss legitim, notwendig, geeignet und angemessen sein in Bezug auf den Zweck der Rechtsnorm, also die Unversehrtheit der Bürger zu schützen, sowie den geringstmöglichen Nachteil für die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen mit sich bringen)⁶³. Die Dringlichkeitsmaßnahme des Bürgermeisters muss zeitlich begrenzt (nicht unbedingt mit Angabe eines fixen Datums⁶⁴) und begründet sein.

Die Begründung muss darlegen, dass der zu regelnde Sachverhalt (Gefahren-elemente) angemessen untersucht und die Voraussetzungen für deren Erlass vorliegen⁶⁵. Voraussetzung für den Erlass der Dringlichkeitsmaßnahmen ist sowohl die Unmöglichkeit, aufgrund der aktuellen Gefahr in Verzug, mit den ordentlichen Mitteln der Gesetzgebung vorzugehen, als auch die Unmöglichkeit, die Maßnahme aufgrund der vernünftigen Voraussicht eines unmittelbar bevorstehenden Schadens auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Aus diesen Gründen muss auch die Lawinenkommission, wenn sie Maßnahmen zur Vorbeugung von Lawinenschäden vorschlägt, gründlich darlegen, auf Basis welcher Daten, Gefahrenzeichen und Erfahrungswerten diese Maßnahmen notwendig und dringend durchzuführen sind, sodass auch der Bürgermeister die Maßnahmen, auch nur mittels Verweis auf die Ausführungen der Lawinenkommission begründen kann (sog. Begründung *per relationem*).

Der Bürgermeister kann zur Durchführung seiner Dringlichkeitsanordnungen bei Gefahr in Verzug, wenn notwendig, den Quästor um Unterstützung durch die Ordnungskräfte ersuchen. Ist diese Anordnung an bestimmte Personen gerichtet und kommen diese ihr nicht nach, so kann der Bürgermeister

von Amts wegen und auf Kosten der Betroffenen handeln (z.B. Evakuierung einer Siedlung bei Lawinengefahr).

Bleibt der Bürgermeister in einer Gefahrensituation untätig und sind dringende Maßnahmen notwendig, erlässt der Landeshauptmann selbst oder ein eigens ernannter Kommissar diese Maßnahmen.

Sowohl die Dringlichkeitsmaßnahmen als auch die einfachen Hinweise müssen vom Bürgermeister u.a. den zuständigen Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen, sowie der Lawinenkommission weitergeleitet werden.

5.2.4 Die Abänderung der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug und Entwarnung

Nach Erlass der Dringlichkeitsanordnung bei Gefahr in Verzug, unabhängig von der Tatsache, ob ein Lawinenabgang verzeichnet wurde oder nicht, muss die Lawinenkommission ihre kommissionsinternen Aufgaben weiterhin sorgfältig ausführen. Der Risikomanagementprozess beginnt von neuem.

Sie muss den Bürgermeister kontinuierlich über die Lawinengefahr und das Lawinenrisiko, und somit über eine Verschärfung oder Abschwächung der Risikosituation unterrichten. So kann der Bürgermeister über die Beibehaltung der Dringlichkeitsverfügung, oder über eine Abänderung entscheiden.

62 Vgl. Art. 32 der Gemeindeordnung (DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L) der Art. 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 wiedergibt: „Notwendige dringende Maßnahmen des Bürgermeisters“, Abs. 1: „Der Bürgermeister ergreift mit begründetem Rechtsakt und unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung die notwendigen dringenden Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und Hygiene, des Bauwesens sowie der örtlichen Polizei zur Verhütung und Beseitigung ernster Gefahren für die Unversehrtheit der Bürger; [...]“. In Frage kommt subsidiär auch ein Handeln des Bürgermeisters als Amtsverwalter der Regierung im Sinne von Art. 31 eben zitierte Gemeindeordnung, „Funktionen des Bürgermeisters in den Diensten staatlicher Zuständigkeit“, Abs. 2: „Der Bürgermeister trägt als Amtswalter der Regierung Sorge für: b) den Erlass der ihm durch Gesetze oder Verordnungen zugewiesenen Rechtsakte im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.“ Das gesetzesvertretende Dekret vom 18. August 2000, Nr. 267 „Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der Gebietskörperschaften“ weist im Art. 54 dem Bürgermeister die Aufgabe zu, mit begründetem Rechtsakt Dringlichkeitsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung, um einer ernsthaften Gefahr vorzubeugen und zu beseitigen, die die öffentliche Unversehrtheit und die örtliche Sicherheit bedroht zu ergreifen.

63 Vgl. Staatsrat, Urteil vom 07. Oktober 2008, Nr. 4812.

64 Verwaltungsgericht TAR Piemont, Urteil vom 02. Juli 2008, Nr. 1441.

65 Vgl. Art. 3, Gesetz vom 07. August 1990, Nr. 241 und Staatsrat, Urteil vom 07. April 2003, Nr. 1831.

5.2.5 Die künstliche Lawinenauslösung

5.2.5.1 Allgemein

Bei künstlichen Lawinenauslösungen wird eine Lawine willentlich zu einem bestimmten, von Experten gewählten Zeitpunkt an einem gezielt ausgesuchten Ort losgelöst.

Im Gegensatz zur Nachbarprovinz Trient, wo der Inhalt eines Dekretes des Infrastruktur- und Transportministers vom 5. Dezember 2003, Nr. 392, welches aufgrund des Autonomiestatuts in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen nicht anwendbar ist⁶⁶, größtenteils umgesetzt wurde⁶⁷ und somit genaue Regeln für die künstliche Lawinenauslösung festgelegt hat, werden in Südtirol in der „*Ordnung der Skigebiete*“ (Landesgesetz Nr. 14/2010) und dessen Durchführungsbestimmungen, beispielsweise als Maßnahme gegen Lawinengefahren allein die Schließung der Skipiste angeführt und es finden sich keine Hinweise auf eine andere Maßnahme⁶⁸.

In der Praxis werden aber künstliche Lawinenauslösungen, auch mittels fix installierten Anlagen, unter Beachtung der für die einzelnen Sprengmethoden vorgesehenen Genehmigungen, vorgenommen. Aufgrund besagter Gesetzeslücke spielt die Lawinenkommission als umfassender Sicherheitsmanager bei der künstlichen Lawinenauslösung, sei es in der Nähe von Skipisten und Aufstiegsanlagen, sei es bei Lawinengefahr für Straßen und Siedlungen, eine wichtige Rolle. Sie kann eine solche Maßnahme, wie bereits ausgeführt, im Sinne des Lawinenkommissionengesetzes dem Bürgermeister vorschlagen, der dann gegebenenfalls eine künstliche Lawinenauslösung verfügt.

5.2.5.2 Gesetzeslage (und notwendige Genehmigungen) bezüglich der verschiedenen Lawinenauslösearten

Die auf die Handhabung von Sprengstoffen anwendbaren Normen sind von restriktiver Natur und auf verschiedene Staatsgesetze aufgeteilt. Der Staat hat die ausschließliche Gesetzesbefugnis in diesem Rechtsgebiet. Im Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit (E.T.d.G.f.ö.S., in italienisch T.U.L.P.S.: Königliches Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773) und dessen Durchführungsdekret (Königliches Dekret vom 6. Mai 1940, Nr. 635) sind die wichtigsten Normen über die Sprengstoffe enthalten.

In der Durchführungsverordnung zum E.T.d.G.f.ö.S. werden die explosiven Waren in 5 Kategorien klassifiziert (Artikel 82):

1. Pulver und in der explosiven Wirkung ähnliche Waren (deflagrierende Sprengstoffe)
2. Dynamit und in der explosiven Wirkung ähnliche Waren (Sekundärsprengstoffe)
3. Detonierender Sprengstoff und in der explosiven Wirkung ähnliche Waren (Initialsprengstoffe)
4. Pyrotechnische Gegenstände und in der explosiven Wirkung ähnliche Waren
5. Sicherheitsmunition und Feuerspielzeuge.

Der Einheitstext verbietet die Herstellung, die Lagerung, den Transport oder den Verkauf von explosiven Erzeugnissen die vom Innenministerium nicht anerkannt und klassifiziert worden sind (in Anlage A des Durchführungsdekret des E.T.d.G.f.ö.S.), die nicht die Kennzeichnung EG aufweisen oder welche die Konformitätsbewertung nach europäischen Standard nicht überstanden haben (Artikel 53).

Für künstliche Lawinenauslösungen werden normalerweise Sprengstoffe der 2. und 3. Kategorie verwendet. Mehrere Genehmigungen sind für eine künstliche Lawinenauslösung notwendig:

a) Der Quästor in der Hauptstadt der Provinz, Bozen, bzw. in den anderen Gemeinden der leitende Angestellte des Kommissariats für öffentliche Sicherheit (Auslagerungen der Quästur in großen und mittleren Städten und großen, dicht besiedelten, Zentren) oder bei deren Fehlen der Bürgermeister der Gemeinde in der die Sprengung durchgeführt werden muss, als Amtswalter der Regierung, (sog. *autorità locali di pubblica sicurezza*) erteilt den Betreibergesellschaften von Skigebieten und Helikoptergesellschaften auf deren Anfrage hin eine Sprenglizenz, insofern diese Gesellschaften beweisen, dass sie den Sprengstoff in der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes benötigen und garantieren, diesen nicht zu missbrauchen (Artikel 104 des Durchführungsdekret des E.T.d.G.f.ö.S.). Diese Lizenz bescheinigt, dass der Sprengstoff für künstliche Lawinenauslösungen in einem gewissen Gebiet verwendet wird.

66 Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 13. Oktober 2006, Nr. 327.

67 Dekret des Präsidenten der Landesregierung vom 22. September 1987 Nr. 11-51/Legisl., „Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz vom 21. April 1987 Nr. 7“.

68 Für einen Vergleich der rechtlichen Situation bezüglich künstlichen Lawinenauslösungen in Italien, Frankreich und der Schweiz, sowie für einen Überblick über die verschiedenen Arten der künstlichen Lawinenauslösung: Bruno, Enrico; Maggioni, Margherita; Freppaz, Michele; Zanini, Ermanno: *Distacco artificiale di valanghe: linee guida per la procedura operativa, metodi e normativa*, Strategisches „RiskNat“ Projekt, Autonome Region Aostatal (Hrsg.), 2012.

b) Nachdem die Sprengstofflizenz erhalten wurde, beantragen die Betreibergesellschaften von Skigebieten oder die Helikoptergesellschaften beim Quästor von Bozen die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von Artikel 55 E.T.d.G.f.ö.S. um eine gewisse Menge an Sprengstoffen einer bestimmten Art innerhalb bestimmter Tageshöchstmengen ankaufen zu können und zwar ausschließlich um sie für den in der Sprenglizenz angegebenen Zweck in einer vorher festgelegten Ortschaft verwenden zu können.

c) Nachdem auch die Unbedenklichkeitserklärung für den Ankauf erhalten wurde, beantragt der Sprengstofflieferant auf Antrag des Konsumenten (Betreibergesellschaften von Skigebieten oder die Helikoptergesellschaften) die Ausstellung der Genehmigung im Sinne von Artikel 46 E.T.d.G.f.ö.S. zum Transport per Land des angekauften Sprengstoffes vom Versorgungslager zum Einsatzort. Diese Genehmigung wird vom Quästor der Provinz Trient ausgestellt da sich das Versorgungslager in besagter Provinz befindet. Die Transportlizenz enthält alle Angaben über die Betreibergesellschaft der Skigebiete oder die Hubschraubergesellschaften, sowie über deren gesetzlichen Vertreter, über den Abfahrtsort, den Bestimmungsort, die Menge und die Häufigkeit der Beförderungen. Der Transport des Sprengstoffes erfolgt durch den Sprengstofflieferanten.

d) Wird für die künstliche Lawinensprengung eine Methode verwendet, die den Einsatz eines Helikopters vorsieht, wird der Sprengstoff zunächst vom Sprengstofflieferanten bis ins Tal des Einsatzortes gebracht und dort auf den Helikopter geladen, der ihn dann an die gewünschte Stelle fliegt und dort auslöst. Der Transport des explosiven Materials per Helikopter wird vom Quästor von Bozen auf Antrag der Helikoptergesellschaft mit einer Genehmigung im Sinne von Artikel 46 E.T.d.G.f.ö.S. erlaubt. Außerdem wird für den Transport per Luft von Sprengstoff eine Genehmigung des ENAC (*Ente Nazionale Aviazione Civile*) benötigt. In der Verordnung des ENAC, Ausgabe Nr. 1 vom 31. Oktober 2011 über den Transport von gefährlichen Waren wird im Artikel 4 verfügt, dass der Transport von Sprengstoffen oder anderen gefährlichen Artikeln nicht erlaubt ist, es sei denn der ENAC gibt dem Transport statt.

Die Benutzung von Sprengstoff der 2. und 3. Kategorie reguliert zudem das Dekret des Innenministers vom 15. August 2005, ersetzt durch jenes vom 8. April 2008, restriktiv. Die Positionierung und der Abschuss dieser Sprengstoffarten für zivilen Gebrauch muss entweder im Beisein der Polizeikräfte (mit Kostenbeteiligung des Interessierten) oder unter Einhaltung der vom Quästor vorgeschriebenen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen erfolgen. Letzterer kann

die Aufsicht von besonderen Sicherheitsdiensten mit spezifischen Dienstweisungen (Kosten zu Lasten des Interessierten) anordnen. Dem Quästor muss in der Regel mindestens 5 Tage vorher eine Mitteilung über die Sprengung gemacht werden. Der Quästor teilt in den darauffolgenden drei Tagen mit, ob Polizeikräfte verfügbar sind, oder schreibt die notwendigen Sicherheits- oder Kontrollmaßnahmen vor. Notfallsituationen werden dieser Regelung vorbehalten. In Notfällen ist es dennoch erforderlich im Voraus eine Meldung an die Behörde für die öffentliche Sicherheit zu erstatten. In der Praxis wird vom Quästor zumeist nicht das Beisein von Polizeikräften oder Sicherheitsdiensten angeordnet, sondern verordnet, dass die Gesellschaft, die die Sprengungen durchgeführt hat, nach den Sprengungen dem Quästor eine vollständige Dokumentation über das Ergebnis der Sprengungen und die Sprengmodalitäten aushändigen muss.

In Südtirol gibt es drei Sprengstofflager für den direkten Verbrauch von Dynamit bei künstlichen Lawinenauslösungen (Sulden, Schnalstal und Ahrntal). Diese Lager werden mit Genehmigung des Quästors im Sinne von Artikel 46 E.T.d.G.f.ö.S. autorisiert. Die Eigentümer dieser Genehmigungen sind die Verantwortlichen und/oder die Sprengmeister der Betreiber der Skigebiete. Sind keine Sprengstofflager vorhanden wird der Sprengstoff am Morgen vom Sprengstofflieferant angeliefert und er muss bis zum Abend verwendet werden, ansonsten ist die Zerstörung des Sprengstoffes Pflicht. Der Quästor hat die Möglichkeit im Sinne von Artikel 100 der Durchführungsbestimmungen zum E.T.d.G.f.ö.S. sog. tägliche Lager zu genehmigen. Diese Art von Lager müssen sich außerhalb von Wohngebieten befinden und müssen einen Abstand von nicht weniger als 50 Meter von anderen Lagern derselben Art oder von isolierten oder bewohnten Häusern aufweisen und spezielle Vorschriften bezüglich Menge und Aufbewahrungsart einhalten. Die Errichtung solcher Lager ist jedoch nicht üblich bei künstlichen Lawinensprengungen. Bei mehreren künstlichen Lawinenauslösemethoden wird der Sprengstoff auf einer fixen Anlage bis zum Gebrauch gelagert. Obwohl diese Methoden aufgrund der Witterungsunabhängigkeit maßgebliche Vorteile besitzen, sind sie von zweifelhafter Gesetzmäßigkeit, da durch diese Methoden unregelmäßige, und nicht im Sinne der italienischen Gesetze geschützte, Sprengstofflager entstehen.

Pyrotechnische Gegenstände für künstliche Lawinenauslösungen (System Lawin Locker), welche in die 4. (oder auch 5.) Kategorie der Sprengstoffe fallen, werden einfacher geregelt. Es braucht keine Genehmigung für die Einfuhr nach Italien dieses Sprengstoffes. Es muss jedoch 24 Stunden vor der Einfuhr eine Meldung an die Quästur darüber erfolgen. Für die Verwendung wird

hingegen ausschließlich die Sprenglizenz im Sinne des Artikel 104 des Durchführungsdekretes des E.T.d.G.f.ö.S., die zumeist vom Bürgermeister ausgestellt werden kann, benötigt. Für die Anzündung der pyrotechnischen Gegenstände wird empfohlen eine Person zu beauftragen, die einen Waffenschein oder eine Unbedenklichkeitserklärung des Quästors besitzt und entweder die Ausbildung zum Sprengmeister oder zum Feuerwerker abgeschlossen hat.

Bei der Handhabung von Gasgemischen muss sich der Interessierte an die Gesetze über den Transport, die Lagerung und die Nutzung der Gase Sauerstoff, Propan und Wasserstoff halten⁶⁹. Die Substanzen Sauerstoff, Propan und Wasserstoff werden durch das Dekret des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2002, Anhang 1, welches die Richtlinie Nr. 2001/59/EG umsetzt, als gefährliche Substanzen qualifiziert. In Bezug auf den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung dieser Gase für die künstliche Lawinenauslösung müssen die Sicherheitsdatenblätter SDB (*Safety Data Sheet SDS*) der Hersteller oder Wiederverkäufer angewandt werden. Die SDB müssen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) für gefährliche Substanzen verpflichtend in einer genau geregelten Form verfasst werden. Außerdem ist auf die Anwendung der Gase Sauerstoff, Propan und Wasserstoff, obwohl die Gasgemische nicht unter die explosiven Substanzen fallen, vermutlich Artikel 57 E.T.d.G.f.ö.S. anwendbar, sodass wahrscheinlich eine Genehmigung der Behörden für öffentliche Sicherheit notwendig ist. Sicher ist die Anwendbarkeit dieser Gesetzesnorm jedoch nicht, da sie sich explizit nur auf gefährliche Anzündungen oder Explosionen in der Nähe von besiedelten Gebieten oder öffentlichen Straßen bezieht und es keine gerichtlichen Urteile über die Anwendbarkeit dieser Norm auf Zündungen von Gasgemischen gibt.

5.2.5.3 Professionelle Ausbildung und Befähigung

Da durch unqualifizierte Personen bei Verwendung ungeeigneter Sprengmethoden und bei unsachgemäßer Handhabung der Sprengstoffe große Schäden an der Natur verursacht werden können und die Gefahr von Personenschäden besteht, ist für die Benutzung von Sprengstoff der Befähigungsnachweises für Sprengmeister im Sinne von Artikel 27 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. März 1956 Nr. 302 notwendig. Diese Genehmigung, die drei Jahre gültig ist und dann erneuert werden muss, wird von der Gemeindeverwaltung nach einer vorherigen Unbedenklichkeitserklärung des Quästors und nach Bestehen einer Prüfung, die die technische Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe (Artikel 10/bis des Landesgesetzes vom 12. November 1992,

Nr. 40) abnimmt, ausgestellt. Die künstliche Lawinenauslösung bildet jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Ein Sprengberechtigter ist befugt, Dynamit zu enteisen, die Ladungen zu verpacken und auszulösen und die Minenlöcher zu füllen, Minen zu sprengen, sowohl mit Feuer als auch elektrisch, und die nicht explodierten Ladungen zu entfernen. Für die Anzündung von Sprengstoffen der 4. und 5. Kategorie ist ein Befähigungsnachweis für das Handwerk des Feuerwerkers vorgesehen.

5.2.6 Die Evakuierung

Unter einer Evakuierung versteht man die planmäßige Räumung von Menschen aus einem Gefahrenbereich unmittelbar vor (oder nach) einem Schadensereignis⁷⁰.

Tritt eine akute Lawinengefahr für bewohnte, einzelne Häuser, Siedlungen oder ganze Dorfteile auf, ist eine Evakuierung notwendig, um das Leben und die Gesundheit der Bewohner zu schützen. Die Evakuierung erfolgt aufgrund einer Dringlichkeitsmaßnahme des Bürgermeisters laut Landesgesetz Nr. 7/2013 (siehe hierzu Punkt 5.2.3), unter vorheriger Konsultierung der Lawinenkommission. Auch im Landesgesetz Nr. 15/2002 wird im Artikel 10, Absatz 4, die Aufgabe des Bürgermeisters vorgesehen, in schwerwiegenden Gefahrensituationen einerseits für die Verbreitung des Signals zur Evakuierung der Bevölkerung (Nummer d) aus der Gefahrenzone und andererseits für die Anordnung der Evakuierung der Bewohner mit ebenerwähnter Dringlichkeitsmaßnahme (Nummer e) zu sorgen.

Die diesbezügliche Verfügung des Bürgermeisters wird von den zuständigen Behörden vollzogen, wobei wegen der Dringlichkeit die von der Maßnahme betroffenen Personen weder zuvor angehört noch schriftlich benachrichtigt

⁶⁹ Die Druckflaschen mit einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar müssen der „Druckgeräterichtlinie“ (DGRL) Nr. 97/23/EG, die in Italien mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 93 umgesetzt worden ist, entsprechen. Die Richtlinie regelt nur das Inverkehrbringen der Druckgeräte. Mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 3. Februar 1997, Nr. 52 wird die europäische Richtlinie Nr. 92/32/EWG, die die Einteilung, Verpackung und Etikettierung der gefährlichen Substanzen geregelt, umgesetzt. Vgl. dazu auch: Bruno, Enrico; Maggioni, Margherita; Freppaz, Michele; Zanini, Ermanno: *Distacco artificiale di valanghe: linee guida per la procedura operativa, metodi e normativa*, Strategisches „RiskNat“ Projekt, Autonome Region Aostatal (Hrsg.), 2012, S. 79.

⁷⁰ Stoffel, Lukas; Nairz, Patrick; Sauer Moser, Siegfried: *Temporärer Lawinenschutz*. In: Rudolf-Miklau, Florian; Sauer Moser, Siegfried (Hrsg.): *Handbuch Technischer Lawinenschutz*, Berlin, Ernst & Sohn, 2011, S. 388.

werden. Die Evakuierung erfolgt nach einem vorab geplanten Muster (Gemeindezivilschutzplan/Landeszivilschutzplan).

5.2.7 Die Schließung und Öffnung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Skipisten, Gemeindestraßen und Teilen des ländlichen Wegenetzes

Das Landesgesetz Nr. 7/2013 verfügt in Artikel 3, Absatz 5: *„Jedes Mitglied der Lawinenkommission kann bei unmittelbarer Lawinengefahr die komplette oder teilweise Sperrung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Gemeindestraßen und Abschnitten des ländlichen Wegenetzes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorschlagen. Die Sperrung wird ohne Verzug mit Maßnahme des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin veranlasst oder aufgehoben. Die Befugnisse der Betreiber von Skigebieten sind im Landesgesetz vom 23. November 2010, Nr. 14, geregelt.“*

Anfänglich eine kurze Definition der von dieser Gesetzesnorm behandelten Infrastrukturen und Sportanlagen.

Skigebiete werden im Artikel 2 der Südtiroler *„Ordnung der Skigebiete“*, Landesgesetz Nr. 14/2010 als natürlich oder technisch beschneite Flächen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und in der Regel der Ausübung von Skisport vorbehalten sind, definiert. Dieses setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: (a) Skipisten, die mit Skiern, Snowboards oder ähnlichen Geräten befahren werden können, (b) Seilbahnen mit Skibetrieb, (c) Beschneiungsanlagen, (d) Kinderspielparks mit oder ohne Aufstiegsanlagen, (e) Snowparks für akrobatische Ski- und Snowboarddarbietungen, (f) Trainings- oder Rennpisten und (g) nicht präparierte Flächen, die der Ausübung des Skisports vorbehalten sind.

Aufstiegsanlagen sind u.a. im Punkt (b) der Skigebiete bereits enthalten. Neben den Skiliften werden von der gegenständlichen Rechtsnorm auch die unzähligen Aufstiegsanlagen außerhalb von Skigebieten (z.B. Mendelseilbahn) erfasst.

Als Gemeindestraßen sind landesweit ca. 2.400 km Straße klassifiziert. Das Landesgesetz vom 19. August 1991, Nr. 241 definiert, welche Straßen als Gemeindestraßen⁷¹ zu qualifizieren sind. Deren ordentliche und außerordentliche Instandhaltung fällt in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Das ländliche Wegenetz Südtirols besteht hingegen aus einem Netz von ca. 3.300 Straßenkilometern und setzt sich aus sämtlichen allgemein benutzten Straßen im Interessensbereich des Landes zusammen, die nicht als Landes-, Gemeinde-, oder Nebenstraßen klassifiziert wurden. Durch das ländliche Wegenetz werden Verbindungen dauernd bewohnter ländlicher Ansiedlungen mit

dem übergeordneten Straßennetz geschaffen, und somit insbesondere die abgelegenen, durchgehend bewirtschafteten und bewohnten Höfe erschlossen. Das ländliche Wegenetz wird in eigenen Gemeinde- und Landesverzeichnissen fest- und ajour gehalten⁷².

Unmittelbar fällt eine Besonderheit der Bestimmungen bezüglich Sperrungen im Gegensatz zur üblichen Vorgehensweise der Lawinenkommission auf. Wenn Skigebiete, Aufstiegsanlagen, Gemeindestraßen und Abschnitte des ländlichen Wegenetzes bedroht werden, kann jedes Mitglied unabhängig von den anderen dem Bürgermeister die Sperrung vorschlagen. Theoretisch ist daher weder eine Sitzung der Lawinenkommission notwendig um über die Sperrung zu diskutieren und anschließend abzustimmen, noch müssen die Kollegen der Lawinenkommission über den Vorschlag informiert werden.

Sollte beabsichtigt werden, dem Bürgermeister eine gänzliche oder teilweise Sperrung vorzuschlagen, kann die Einberufung einer dringlichen Sitzung oder eine informelle Kontaktaufnahme mit einigen weiteren Mitgliedern dennoch nützlich und dienlich sein. Einerseits können durch Diskussionen und Meinungsaustausch zwischen Experten bessere Vorschläge erarbeitet werden. Andererseits kann der Bürgermeister die Sperrung aufgrund eines geschlossenen oder mehrheitlich gefassten Vorschlags der Fachkommission erlassen, weshalb ein möglicher Widerstand in der Bevölkerung kaum zu erwarten sein dürfte.

Bringt ein Lawinenkommissionsmitglied einen ernsthaften Sperrungsvorschlag ein, mit Angabe (a) der objektiven Daten, Gefahrenzeichen und Informationen, welche den Standpunkt des Mitglieds über die herrschende Lawinengefahr untermauern, (b) des genauen Abschnittes der Sperrung, sowie (c) darüber, ob die Sperrung gänzlich oder teilweise erfolgen soll, und bejahen-

71 Art. 4 „Gemeindestraßen“: „Als Gemeindestraße gilt jene, die nicht unter Artikel 2 [Landesstraßen] fällt und

a) die größte Ortschaft der Gemeinde mit den Fraktionen mit dem nächsten Zugbahnhof oder der nächsten Straßenbahn- oder Autobushaltestelle, mit einem Flugplatz oder mit Orten verbindet, in denen sich für die Gemeinde wesentliche Einrichtungen befinden,

b) die Fraktionen und Siedlungen der Gemeinde untereinander verbindet,

c) innerhalb von Ortschaften liegt; davon ausgenommen sind Abschnitte von Staats- und Landesstraßen, welche Ortschaften mit einer Bevölkerung von nicht mehr als 10.000 Einwohnern durchqueren,

d) Handelszentren, Fremdenverkehrsgebiete oder Sportanlagen mit dem Hauptort oder mit bedeutenderen Fraktionen verbindet,

e) als zweitrangige Verbindungsstraße zusätzlich zu einer Hauptverbindungsstraße besteht,

f) kleine Siedlungen mit einer Fraktion oder mit dem Hauptort verbindet.“

72 Landesgesetz vom 22. November 1988, Nr. 50, „Verfügungen zur Klassifizierung und Erhaltung des ländlichen Straßennetzes“.

denfalls, mit Angabe der Art der teilweisen Sperrung (zeitlich oder lokal), veranlasst der Bürgermeister ohne Verzug die Sperrung. Skipisten und Aufstiegsanlagen werden durch die allgemeine Dringlichkeitsverfügung bei Gefahr in Verzug (siehe Punkt 5.2.3) gesperrt. Gemeindestraßen und das ländliche Wegenetz, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Siedlungen, können hingegen auch durch eine eigens vorgesehene Verfügung im Sinne der Artikel 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 (Neue Straßenverkehrsordnung) oder im Sinne von Artikel 10 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 gesperrt werden⁷³. Der Bürgermeister hat in diesem Fall keine Möglichkeit, eine erneute Überprüfung oder die Einberufung einer Sitzung der Lawinenkommission zur Diskussion der Sperrungsmaßnahme zu beantragen, ohne jegliche Verantwortung für die Verzögerung übernehmen zu müssen.

Delikater hingegen ist die Entscheidung, wann die Öffnung der Straße oder Skipiste wieder verfügt werden kann. Die Lawinenkommission muss nämlich durch ihre Entscheidungen dafür Sorge tragen, dass eine Straße erst dann wieder geöffnet wird, wenn die Lawinengefahr entweder gebannt ist oder durch eine sorgfältige Arbeitsweise auf jenen Restrisikobereich eingeschränkt werden kann, in dem die Wahrscheinlichkeit des Lawinenabganges gegen Null läuft.

Die anfangs zitierte Gesetzesnorm schweigt über die Vorgehensweise der Lawinenkommission bei der Öffnung der Infrastrukturen. Grundsätzlich kann nicht ein einzelnes Lawinenkommissionsmitglied die Öffnung vorschlagen. Die Lawinenkommission entscheidet diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit (oder jener anderen Mehrheitsoption, die in der Geschäftsordnung dafür vorgesehen ist) entweder in der zuständigen Unterkommission oder in ihrer Gesamtheit. Ist die Entscheidung, die Sperrung aufzuheben, von Seiten der Lawinenkommission getroffen, verfügt der Bürgermeister als endgültiger Entscheidungsträger die Aufhebung.

5.2.8 Die Befugnisse der Betreiber von Skigebieten

Als Betreiber eines Skigebietes gelten der Inhaber der Ermächtigung zum Betrieb der Infrastrukturen im Skigebiet, sowie jene Person/Gesellschaft, die ebengenannten Betrieb aufgrund eines Vertrages innehat.

Der Betreiber ist laut Ordnung der Skigebiete hinsichtlich Lawinengefahren dafür zuständig,

- die an die Pistenränder angrenzenden Flächen gegen atypische Gefahren⁷⁴ angemessen abzusichern⁷⁵, um beispielsweise zu verhindern, dass Skifahrer, die sich etwas außerhalb der Piste befinden, von Lawinen verschüttet werden;

- über einen leicht zugänglichen Informationsdienst den Kunden über die Lawinengefahr, beispielsweise durch Veröffentlichung des Lawinenlageberichtes, Auskunft zu geben⁷⁶;
- die zur Befahrung geöffneten Pisten nach angemessener Einschätzung der Lawinengefahr, zu sichern⁷⁷ (gegebenenfalls auch mittels Sprengmaßnahmen);
- vor der täglichen Pistenöffnung zu überprüfen, ob keine Lawinengefahr gegeben ist⁷⁸.

Ist die Gefahr eines Lawinenabganges gegeben, veranlasst der Betreiber des Skigebietes die Schließung der Pisten oder einzelner Abschnitte. Der Betreiber veranlasst eben erwähnte Schließung, unbeschadet des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in der geltenden Fassung (obwohl das Landesgesetz Nr. 18/1976 in der „*Ordnung der Skigebiete*“ zitiert wird, wendet man seit 2013 das derzeit gültige Landesgesetz Nr. 7/2013 an), und kann daher unabhängig und zusätzlich zum Bürgermeister, der auf Vorschlag der Lawinenkommission handelt, agieren. Da die „*Ordnung der Skigebiete*“ die Kompetenz zur Schließung der Pisten dem Betreiber der Skipisten überantwortet, dem Bürgermeister aber auch eine solche Befugnis zukommt, können sich hier Überschneidungen, auch in haftungstechnischer Hinsicht, ergeben.

Auch hinsichtlich der Öffnung von Skipisten nach einer Schließung wegen Lawinengefahr sieht die Rechtsnorm nichts vor. Für die diesbezügliche Entscheidung ist daher, nach der üblichen Vorgangsweise, die Lawinenkommission als Fachkommission in ihrer Funktion als beratendes Organ des Bürgermeisters zuständig.

5.2.9 Aufstiegsanlagen und Skipisten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken

In den Absätzen 6 und 7 des Artikels 3 des Landesgesetzes Nr. 7/2013 werden die Zuständigkeiten bezüglich Aufstiegsanlagen und Skipisten geregelt. Erstreckt sich eine Aufstiegsanlage auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, trifft

⁷³ Für nähere Informationen dazu wird auf Kapitel 5.2.10 verwiesen.

⁷⁴ Laut Art. 15 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 12. Januar 2012, Nr. 3, „Durchführungsverordnung zur Ordnung der Skigebiete“ gehört die Lawinengefahr zu den atypischen Gefahren.

⁷⁵ Art. 9, Abs. 3, des Landesgesetzes Nr. 14/2010.

⁷⁶ Art. 11, Abs. 2, Buchstabe c) des Landesgesetzes Nr. 14/2010.

⁷⁷ Art. 13, Abs. 1, des Landesgesetzes Nr. 14/2010.

⁷⁸ Art. 16 des Landesgesetzes Nr. 14/2010.

jene Gemeinde die erforderliche Maßnahme, in der die Talstation der Aufstiegsanlage liegt. Bei jenen Skipisten, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, ist hingegen jene Gemeinde zuständig, in welcher sich der größere Teil der Skipiste befindet.

Demnach ist stets ein einziger Bürgermeister pro Aufstiegsanlage und Skipiste für jegliche Maßnahme (Schließung, Öffnung, Sprengungen) übergemeindlich, d.h. extraterritorial, zuständig. Auch die Lawinenkommission ist in der Folge implizit in besagten Fällen ausnahmsweise außerhalb des Gemeindeterritoriums aktiv. Fallen Skipisten und Aufstiegsanlagen, die Gemeindegrenzen überschreiten, in die Zuständigkeit einer Lawinenkommission, die für das betreffende Gebiet örtlich nicht zuständig ist, sollte die Geschäftsordnung oder der Einsetzungsbeschluss diese Pisten und Lifte explizit anführen.

In Fällen, in denen die Talstation in einer Gemeinde, und der größte Teil der lawinengefährdeten Strecke der Skipiste, die zu vorheriger Aufstiegsanlage gehört, in einer anderen Gemeinde liegt, können nicht zu unterschätzende Kompetenzkonflikte entstehen, da das Landesgesetz Nr. 7/2013 diesbezüglich keine Regelung enthält. Grundsätzlich wäre somit eine Gemeinde für die Maßnahmen bezüglich der Aufstiegsanlage, und die andere für jene in Hinblick auf die dazugehörige Skipiste zuständig, ein Umstand, der zu divergierenden Maßnahmen führen kann.

In diesen Fällen ist die Möglichkeit zu prüfen, ob unter Beachtung des Landesgesetzes Nr. 7/2013 eine eigene Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden getroffen werden kann, in der die Kompetenz für die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Aufstiegsanlagen und der Skipisten, die sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, einheitlich geregelt wird. Eine Vereinbarung wäre auch sinnvoll, wenn sich die Skigebiete und Aufstiegsanlagen über zwei Provinzen bzw. Regionen erstrecken. Man könnte eventuell auch die Bildung einer gemeinsamen Unterkommission zwischen den betroffenen Gemeinden in Betracht ziehen. Der Gesetzgeber sollte hier klärend intervenieren.

5.2.10 Die Schließung und Öffnung von Autobahnen, Staatstraßen und Landesstraßen

Wie zuvor unter Punkt 5.2.7 erläutert, ist der Bürgermeister laut Landesgesetz Nr. 7/2013 und der Neuen Straßenverkehrsordnung für die Sperrung wegen Lawinengefahr sowie für die Wiederöffnung der Gemeindestraßen und Abschnitte des ländlichen Wegenetzes zuständig.

Die Sperrung und Öffnung von Autobahnen (in Südtirol 255 km), Staatsstraßen (in Südtirol 809 km⁷⁹) und Landesstraßen⁸⁰ (in Südtirol 1.810 km einschließlich Gemeindestraßen unter Wartung der Provinz) ist hingegen in erster Linie in der Neuen Straßenverkehrsordnung geregelt.

Die neue italienische Straßenverkehrsordnung wurde mit gesetzvertretendem Dekret vom 30. April 1992, Nr. 285 verabschiedet und mit der Durchführungsordnung (Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1992, Nr. 495) ergänzt.

Die Straßenverkehrsordnung sieht im Artikel 6, Absatz 4, Buchstabe a) vor, dass für die unbedingt erforderliche Zeit eine Verkehrsunterbrechung „für alle oder für bestimmte Kategorien von Verkehrsteilnehmern aus Gründen der Unversehrtheit der Bevölkerung“ verfügt werden kann. Außerhalb von Siedlungen und in Siedlungen mit weniger als 10.000 Einwohnern wird die diesbezügliche begründete Verfügung laut Straßenverkehrsordnung von der Körperschaft, die Eigentümerin ist, über das zuständige Organ erlassen.

Für die Autobahnen ist der territorial zuständige Außendienststellenleiter der Gesamtstaatlichen Autonomen Straßenverwaltung (A.N.A.S) zuständig. Handelt es sich jedoch um Autobahnen oder Straßen in Konzession (die A22 wird bekanntlich von der Brennerautobahn AG betrieben), werden die Befugnisse der Körperschaft, die Eigentümerin ist, vom Konzessionär ausgeübt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an den Konzessionsgeber. In Dringlichkeitsfällen kann der Konzessionär unmittelbar handeln.

79 Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Landesinstitut für Statistik Astat (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch 2013*, Bozen, 2013, S. 24.

80 Die Klassifizierung der Straßen im Interessenbereich des Landes erfolgte mit Landesgesetz vom 19. August 1991, Nr. 24. Artikel 2, „Landesstraßen“ sieht vor: „Als Landesstraße gilt jene, die: a) die Hauptverbindung zwischen dem Staatsstraßennetz und jenem des Gemeindehauptortes darstellt, b) die wichtigste Verbindung zwischen den Hauptorten der einzelnen Gemeinden untereinander ist, c) die Seitentäler mit den Haupttälern verbindet, sofern

1) die abgelegenen Ortschaften bzw. Siedlungen groß und wirtschaftlich bedeutend sind,

2) die Straße die wichtigste Verbindung zu den abgelegenen Ortschaften bzw. Siedlungen ist,

d) vom Hauptort abgelegene Fraktionen und Weiler auch von verschiedenen Gemeinden erschließt, die insgesamt mindestens 200 Einwohner zählen, sofern sie

1) mindestens 2 km lang ist,

2) die wichtigste Verbindung zur Fraktion ist,

e) Fremdenverkehrseinrichtungen von besonderer Bedeutung oder Fremdenverkehrsorte von übergemeindlichem Interesse erschließt,

f) parallel zu einer Hauptverbindungsstraße verläuft und als Ersatzstraße für diese dient,

g) öffentliche Einrichtungen von übergemeindlichem Interesse außerhalb der bewohnten Ortschaften erschließt, sofern sie mindestens 1 km entfernt sind.“

Für die Landesstraßen und Staatsstraßen, deren Kompetenz seit 1997 vom Staat dem Land übertragen wurde, ist hingegen der Landeshauptmann zuständig, der die Kompetenz wiederum dem Abteilungsdirektor der Abteilung 12 Straßendienst übertragen hat. Landes- und Staatsstraßen in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern liegen, wie die Gemeindestraßen, im Kompetenzbereich der Gemeinde (d.h. des Bürgermeisters).

Der Öffentlichkeit wird die erlassene Verfügung über die Verkehrsunterbrechung durch die vorgeschriebenen Signale bzw. durch entsprechende Beschilderung ersichtlich gemacht. Die Verfügung muss begründet sein und explizit den gesperrten Straßenbereich definieren (von km-km oder von Hausnummer zu Hausnummer).

Ebengenannte Behörden, die die Sperrung verfügt haben, können aufgrund schwerwiegender und unaufschiebbarer Erfordernisse oder aufgrund nachgewiesener Notwendigkeiten, Ausnahmen und Erlaubnisse für eine Durchfahrt erteilen, die besonderen Bedingungen und Vorsichtsmaßnahmen unterworfen sind.

Um eine gegenständliche Verfügung zur Verkehrsunterbrechung aufgrund Lawinengefahr erlassen zu können, ist die Unterstützung der Lawinenkommission oder anderer Lawinenexperten unerlässlich.

In besonders dringenden Situationen verfügt der Straßendienst unmittelbar die Sperrung der Staats- und Landesstraßen; in einem zweiten Moment wird die Verfügung der Eigentümerin erlassen⁸¹.

Allerdings ist auch der Bürgermeister im Sinne von Artikel 10 des Landesgesetzes Nr. 15/2002 befugt, „in schwerwiegenden Gefahrensituationen [...] c) für die Regelung des Verkehrs und die Bestimmung der obligaten Fahrrouten“ zu sorgen, und zwar auch in Bezug auf die Autobahnen, Staatsstraßen und Landesstraßen. Das Landesgesetz über die Lawinenkommissionen verfügt in diesem Sinne in Artikel 3, Absatz 8, dass die Befugnisse des Bürgermeisters als Gemeindebehörde für den Zivilschutz auch für Autobahnen, Staats- und Landesstraßen, aufrecht bleiben. Ist die Bedrohung durch die Lawinengefahr imminent, kann der Bürgermeister, in seiner Funktion als Gemeindebehörde für Zivilschutz, auch den Verkehr auf Staatsstraßen, Autobahnen und Landesstraßen umleiten oder ebengenannte Straßen teilweise oder gänzlich für den Verkehr schließen. Bei dieser typischen Dringlichkeitsmaßnahme im Zivilschutzbereich steht die Lawinenkommission dem Bürgermeister beratend zur Seite.

Bei der Sperrung von Staats- und Landesstraßen oder Autobahnen ist unabhängig davon, wer die Sperrung angeordnet hat, anschließend stets der Erlass der entsprechenden Verfügung der Eigentümerin der Straße im Sinne von Artikel 6 der Neuen Straßenverkehrsordnung notwendig.

Die Öffnung der Autobahn, der Staatsstraßen und Landesstraßen ist hingegen wiederum die delikaterere Aufgabe als die Schließung der Straße und obliegt der Brennerautobahn AG für die A22 oder der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung 12 Straßendienst, für die Staats- und Landesstraßen. Das zuständige Organ, das die Öffnung verfügt, übernimmt die Verantwortung für die Wiederbefahrbarkeit, indem festgestellt werden muss, dass die Gefahr gebannt oder zumindest bis auf ein annehmbares Restrisiko reduziert worden ist. Die Rolle der Lawinenkommission in Hinblick auf die Öffnung der Autobahn, Staatsstraßen und Landesstraßen ist gesetzlich nicht geklärt, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass für die Lawinenkommission keine Verpflichtung besteht, eine diesbezügliche Beratungstätigkeit auszuüben.

6. DIE AUFGABEN DER GEMEINDE

Im Folgenden werden zunächst die Aufgaben der Gemeinde und anschließend die Aufgaben der Landesverwaltung analysiert. Die diesbezüglichen Verfügungen im Landesgesetz Nr. 7/2013 stellen gesetzliche Neuerungen dar, die im Landesgesetz Nr. 18/1976 nicht thematisiert worden sind.

6.1 Versicherung der Mitglieder

Artikel 4, Absatz 1, des Landesgesetzes Nr. 7/2013 verfügt: *„Die Gemeinde gewährleistet den Mitgliedern der Lawinenkommission eine angemessene Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung“*. Diese Aufgabe der Gemeinde ist äußerst bedeutend. Ohne gültigen Versicherungsschutz würde das Kommissionsmitglied mit seinem gesamten derzeitigen und zukünftigen Privatvermögen für mögliche, durch seine Tätigkeit entstandene Schadensfälle, haften.

„Gewährleistet“ bedeutet, dass die Gemeinde für den Versicherungsschutz Sorge leisten und sicherstellen muss, dass dieser besteht. Folglich obliegt der Gemeinde, die Versicherung für die Lawinenkommissionsmitglieder abzuschließen und die Versicherungsprämie zu bezahlen⁸². Dabei kann sie selbst-

81 Artikel 30, Absatz 7, Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1992, Nr. 495: *„Sind die Eingriffe nicht voraussehbar, oder aufgrund [...] von Naturkatastrophen notwendig, kann die Körperschaft, die Eigentümerin ist, oder die von ihr namhaft gemachten Personen ohne formelle Verfügungen die vorgesehenen Eingriffe und Beschilderungen vornehmen.“*

82 Laut Art. 1891 *„Versicherung auf fremde Rechnung oder auf Rechnung desjenigen, den es angeht“* des italienischem Zivilgesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer (Gemeinde) die Versicherung nicht für sich selbst, sondern im Interesse eines Dritten (Lawinenkom-

ständig, auch mittels eines Brokers⁸³, die geeigneten Versicherungspolizen verhandeln und abschließen⁸⁴. Speziell für die Verwalter und Bediensteten der Gemeinde, darin eingeschlossen die Lawinenkommissionsmitglieder, hat der Gemeindeverband über einen lokalen Versicherungsbroker (Assiconsult GmbH) maßgeschneiderte Versicherungsrahmenpolizen abgeschlossen. Die Rahmenpolizen haben eine Dauer von jeweils drei-vier Jahren, dann werden sie neu ausgeschrieben. Gemeinden können sich der Rahmenpolizze anschließen⁸⁵, sind dazu aber nicht verpflichtet. Im Folgenden wird auf die Versicherungsrahmenpolizen immer wieder Bezug genommen. Nur wenn die Gemeinde direkt die Versicherung abschließt kann ein gleicher Versicherungsschutz zu den bestmöglichen Bedingungen für alle Mitglieder gewährleistet werden.

Der Begriff „angemessen“ im Landesgesetz Nr. 7/2013 bedeutet, dass der Versicherungsschutz adäquat und verhältnismäßig sein soll. Das heißt, die Versicherung muss jene Schäden abdecken, die möglicherweise bei der Ausübung der Tätigkeiten der Lawinenkommission entstehen können.

Im Allgemeinen ist der Versicherungsvertrag laut Zivilgesetzbuch jener Vertrag, mit dem sich der Versicherer gegen Bezahlung einer Prämie verpflichtet, dem Versicherten innerhalb vereinbarter Grenzen den Schaden zu vergüten, der ihm aus einem Schadensfall erwachsen ist (Schadensversicherung) oder beim Eintritt eines Ereignisses, das das menschliche Leben betrifft, ein Kapital oder eine Rente auszuzahlen (Lebensversicherung)⁸⁶. In den Bereich der Schadensversicherung fallen die Haftpflichtversicherung und die Rechtsschutzversicherung. Die Unfallversicherung wird hingegen als eigene Versicherungsart angesehen (außer im Todesfall, da sie in diesem Fall der Lebensversicherung zugeordnet wird).

6.1.1 Haftpflichtversicherung

Eine allgemeine Haftpflichtversicherung deckt Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten ab. Dies bedeutet, dass für Schäden (an Personen oder Sachen), die die versicherte Person aufgrund eines schuldhaften Verhaltens einem Dritten zugefügt hat, die Versicherung aufkommt. Die allgemeine Haftpflichtversicherung erfasst ebenso sog. unechte Vermögensschäden, also geldwertige Folgeschäden aus einem Personen- oder Sachschaden. Sachschäden an Gütern, die im Eigentum, in Miete usw. des Versicherten stehen, werden durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt und können von jedem Mitglied autonom versichert werden.

Eine separate Vermögenshaftpflichtversicherung (Basisdeckung) deckt hingegen reine Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten Dritten zugefügt worden sind, ab. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder eine Person noch eine Sache unmittelbar betreffen, sondern ausschließlich einen finanziellen Schaden darstellen (z.B. ausgebliebene Einnahmen eines Hotels aufgrund einer Straßensperre). Ausgeschlossen sind die Vermögensschäden des Lawinenkommissionsmitglieds selbst.

Bei Haftpflichtversicherungen gilt die Regel, dass Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden, nicht versichert sind, während Fahrlässigkeit vom Versicherungsschutz gedeckt ist. Auch grob fahrlässig verursachte Schäden sind von der Haftpflichtversicherung gedeckt⁸⁷. Auf jeden Fall haftet die Versicherung für Schadensfälle, die aus Handlungen herrühren, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte aus dem Gebot zu mitmenschlicher Solidarität oder zur Wahrung von Interessen, die er mit der Versicherungsgesellschaft teilt, vorgenommen hat (z.B. Zerstörung einer Heuhütte im Zuge von Sprengungen, wenn dadurch die bedeutende Gefahr einer Katastrophenlawine gebannt werden kann)⁸⁸.

Den Gemeinden ist es jedoch nicht erlaubt, für ihre Verwalter (darunter sind die Mitglieder der Lawinenkommissionen zu subsumieren), Bedienstete und Techniker Versicherungspolizzen abzuschließen, die Schäden gegenüber dem Staat, der Gemeinde oder der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen deckt, die von den Lawinenkommissionsmitgliedern bei grob fahrlässiger (siehe zur näheren Bestimmung dieses Begriffes Kapitel 9.4.1) Ausübung ihrer institutionellen oder buchhalterischen Tätigkeiten verursacht worden sind⁸⁹.

missionsmitglieder) abschließen. Der Versicherungsnehmer erfüllt dabei die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag indem er die Prämie bezahlt, die Rechte aus demselben Vertrag gebühren aber dem versicherten Lawinenkommissionsmitglied.

83 Broker arbeiten im Auftrage der Versicherungsnehmer (Gemeinden) und vermitteln Versicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften. Diesbezüglich bieten sie fachliche Beratung.

84 Die Gemeinde muss bei der Vergabe des Versicherungsauftrages die Normen über die öffentlichen Verträge im gesetzvertretenden Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 befolgen um die Konkurrenz zwischen den Versicherungsgesellschaften zu gewährleisten und die besten Bedingungen zu erhalten.

85 Im Jahre 2013 haben über 90 % der Gemeinden dieses Angebot angenommen.

86 Art. 1882 italienisches Zivilgesetzbuch.

87 Vgl. Art. 1917 italienisches Zivilgesetzbuch.

88 Vgl. Art. 1900 italienisches Zivilgesetzbuch.

89 Vgl. Art. 3, Abs. 59, des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244 „*Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (Legge finanziaria 2008)*“, sowie u.a. das Urteil der regionalen Gerichtsbarkeitssektion des Rechnungshofes Umbrien vom 10. Dezember 2002 Nr. 553.

Es besteht die Möglichkeit für jedes Lawinenkommissionsmitglied, privat eine zusätzliche Vermögenshaftpflichtversicherung für mit grober Fahrlässigkeit (leicht fahrlässig verursachte Schäden können nicht von der öffentlichen Körperschaft eingeklagt werden) im Zuge der Ausübung ihrer Lawinenkommissionstätigkeit verursachte Schäden am öffentlichen Vermögen abzuschließen.

Im Falle einer Haftpflichtversicherung hält die Versicherungsgesellschaft den Versicherten von begründeten Ansprüchen Dritter schadlos, indem sie die geschuldete Entschädigung an den geschädigten Dritten direkt bezahlt oder die Kosten für die Verteidigung im Falle einer „unbegründeten“ Schadensersatzforderung (bis zu einem Viertel der Versicherungssumme) übernimmt. Dazu aber genaueres im nächsten Unterkapitel.

6.1.2 Rechtsschutzversicherung

Der Abschluss einer (Straf-)Rechtsschutzversicherung (der Rechtsschutz für Zivilverfahren ist zum Teil bereits in der Haftpflichtversicherung enthalten, wird aber in diesem Kapitel näher beleuchtet) verpflichtet die Versicherungsgesellschaft, die rechtlichen Interessen des Versicherten sowohl in Gerichtsverfahren als auch bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen, im vereinbarten Umfang, wahrzunehmen. Die Rechtsschutzversicherung deckt die dafür erforderlichen Kosten, unabhängig davon, ob das Lawinenkommissionsmitglied von Dritten belangt wird oder seine eigenen Rechte aus Eigeninitiative wahrnehmen muss. Die Rechtsschutzversicherer übernehmen sowohl in Zivilverfahren, als auch in Strafverfahren und Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (TAR) und dem Rechnungshof (*Corte dei Conti*) insbesondere folgende Kosten:

- die Entgelte (ehemals Honorare) des Anwaltes, sowohl für gerichtlichen als auch außergerichtlichen Rechtsbeistand. Der Versicherte hat im Straf- und Verwaltungsrechtsverfahren das Recht auf eine freie Anwaltswahl. Im Zivilrechtsverfahren vertritt der Anwalt der Versicherung in der Regel auch den Versicherten;
- die Entgelte von Gutachtern/Sachverständigen, und zwar sowohl des Amtssachverständigen als auch des Parteisachverständigen;
- die Entgelte von Übersetzern;
- Prozess-, Anwalt- und Sachverständigenkosten des Gegners im Falle eines Unterliegens, soweit der Versicherte diese in der vom Gericht festgesetzten Höhe übernehmen muss;
- Gerichtskosten zu Lasten des Versicherten;
- Kosten des strafrechtlichen Verfahrens.

Abschließend ist zu vermerken, dass strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Strafen oder Sanktionen (bspw. Bußgelder), die dem Lawinenkommissionsmitglied aufgrund seiner fahrlässigen oder vorsätzlichen Lawinenkommissionstätigkeit auferlegt werden, vom Mitglied selbst beglichen werden müssen, denn weder die Haftpflichtversicherung noch eine Rechtsschutzversicherung decken diese Positionen ab.

6.1.3 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung deckt Schäden am eigenen Körper in Folge eines Unfalls. Verursacht bzw. erleidet ein Lawinenkommissionsmitglied in Ausübung seiner Tätigkeit objektiv feststellbare Verletzungen am eigenen Körper, deren Folgen der Tod oder eine Dauerinvalidität (bleibende Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten) sind, zahlt die Versicherung eine laut bestimmten Tarifen festgesetzte Geldsumme aus.

Auch zeitweilige Invalidität ist in manchen Unfallversicherungen inbegriffen. In diesem Fall wird ein Tagegeld für den Krankenhausaufenthalt oder für die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit oder aber Gipsgeld entrichtet. Andere Versicherungen, wie die zuvor erwähnte Rahmenpolizze, deckt zwar nicht die zeitweilige Invalidität, dafür aber alle Arztkosten (z.B. für Physiotherapie), auch außerhalb des Krankenhauses. Die konkreten Leistungen hängen von den jeweiligen Policen des Versicherers ab.

Im Allgemeinen haftet die Versicherungsgesellschaft nicht für Schadensfälle, die vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, wobei allerdings für die grobe Fahrlässigkeit eine gegenteilige Abmachung getroffen werden kann⁹⁰.

Die Policen von Unfallversicherungen sehen in der Praxis häufig zahlreiche Ausschlussfaktoren vor. So sind Unfälle, die beispielsweise durch die Einnahme von Alkohol, Psychopharmaka, Drogen oder Halluzinationsmittel bedingt sind oder Unfälle, welche sich beim Lenken von motorbetriebenen Fahrzeugen ohne entsprechende Fahrerlaubnis ereignen, nicht gedeckt.

6.1.4 Allgemeines über die Haft-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung

Bei allen drei Versicherungsarten deckt die Versicherungsgesellschaft die in der Police vertraglich vorgesehenen Schäden. Daher sollte jedes Lawinenkommissi-

⁹⁰ Vgl. Art. 1900 italienisches Zivilgesetzbuch.

onsmitglied die von der Gemeinde abgeschlossene Polizza durchlesen und eine Kopie derselben aufbewahren. Theoretisch müssten bzw. sollten alle relevanten Risiken eingeschlossen sein, um dem laut Gesetz verlangten Angemessenheitsgrundsatz zu genügen. Sind bestimmte Risiken, die für ein Lawinenkommissionsmitglied besonders relevant sind, von der Polizza nicht gedeckt, ist es ihm unbenommen, eigenständig eine zusätzliche Polizza abzuschließen.

Die Versicherungen für Lawinenkommissionsmitglieder gelten nur für jene Unfälle oder Schadensfälle, die sich während der Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeit ereignet haben.

Ein (Haftpflcht-)Versicherungsvertrag sieht ferner zumeist eine Höchstversicherungssumme pro Schaden vor, innerhalb welcher Versicherungsschutz besteht, sowie Selbstbehaltsklauseln vor. Selbstbehaltsklauseln können sowohl einen gewissen Teil des Schadens bis zu einer fixen Summe (z.B. 10% des Schadens, höchstens € 2.000,00) oder in jedem Fall einen festen Abschlag (€ 200,00) oder beide Kriterien zusammen beinhalten (10% des Schadens, mindestens € 200,00 und höchstens € 2.000,00).

Die Versicherung gilt in der Regel ab 24.00 Uhr des Vertragsabschlusstages bis um 24.00 Uhr des Vertragsablauftages. Der Versicherungsschutz der Lawinenkommission muss stets zu Beginn der Wintersaison und die gesamte Zeit über, in der die Lawinenkommission tätig ist, bis zum Abschluss der Wintersaison, oder im Falle von Gletschern das ganze Jahr über, wirksam sein.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Mitglieder der Lawinenkommission und höchstens für die Maximalanzahl derselben, also für neun Personen. Ernennet nun die Gemeinde neben den ordentlichen Lawinenkommissionsmitgliedern auch stellvertretende Mitglieder, ergibt sich notgedrungen das Problem, ob auch die stellvertretenden Mitglieder Versicherungsschutz genießen bzw. ob für diese generell eine Versicherung abgeschlossen werden kann. Das Problem besteht insbesondere bei nominativen Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) und bei Versicherungen, deren Prämien in Bezug auf die Anzahl der versicherten Personen berechnet wird, da es sich in diesem Falle um gesetzlich nicht legitimierte Ausgaben handelt. Folglich wird jeder Gemeinde empfohlen, sollten stellvertretende Mitglieder ernannt werden, die Gesamtanzahl der Lawinenkommissionsmitglieder insgesamt auf neun Mitglieder zu beschränken (z.B. sieben effektive Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder).

Sollte ein Schadensfall eintreten, muss die Versicherungsgesellschaft unmittelbar über Einschreibebrief mit Rückantwort (oder auf einem anderen, im Vertrag angegeben, Weg) informiert werden, damit die mitunter sehr kurzen

Benachrichtigungsfristen eingehalten werden. In der Regel muss der Schadensfall innerhalb von drei Tagen ab Eintritt oder Kenntnis desselben der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden⁹¹. Wird der Benachrichtigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen, verliert das Lawinenkommissionsmitglied das Recht auf Entschädigung, oder es wird gekürzt⁹². Die Benachrichtigung der Versicherung erfolgt durch die Gemeinde. Das Lawinenkommissionsmitglied hat daher die Gemeinde sofort nach dem Schadensfall zu verständigen.

Die Meldung an die Versicherung sollte detailliert den Sachverhalt schildern und eventuell mit verfügbaren Fotos und Dokumenten belegt werden. Damit der Nachweis erbracht werden kann, dass sich der Unfall tatsächlich in Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeit ereignet hat, ist es empfehlenswert, wenn jedes Lawinenkommissionsmitglied den Vorsitzenden oder auch ein anderes Mitglied über Tätigkeiten im Freien informiert. Das andere Mitglied kann in diesem Fall eventuell bezeugen, dass sich der Unfall in Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeiten ereignet hat. Bei Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungsmeldungen ist die Schadensersatzanfrage oder Klage beizulegen.

6.2 Sitzungsgeld und Kostenerstattung

Eine zweite Aufgabe der Gemeinde besteht darin, den Mitgliedern der Lawinenkommission das in den Regionalbestimmungen vorgesehene Sitzungsgeld zu gewähren sowie jene Kosten zu erstatten, die den Lawinenkommissionsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen (Artikel 4, Absatz 2, Landesgesetz Nr. 7/2013).

Die Höhe des Sitzungsgeldes wurde mit Verordnung (Dekret des Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 4/L vom 20. April 2010) aufgrund von Artikel 19, Absatz 3, des DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L für den Fünfjahreszeitraum 2010-2015 festgelegt. Das Sitzungsgeld für Lawinenkommissionen wird im Sinne von Artikel 16 der Verordnung zu denselben Bedingungen und in demselben Höchstausmaß, wie es für die jeweiligen Gemeinderäte vorgesehen ist, gewährt. Das Sitzungsgeld steht nur bei effektiver Teilnahme an den Sitzungen zu. Der Betrag des Sitzungsgeldes variiert in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der Gemeinden. Sieht die Gemeindegatsung bereits ein höheres Ausmaß des Sitzungsgeldes vor, wird letzterer Betrag ausbezahlt.

91 Vgl. Art. 1913 italienisches Zivilgesetzbuch.

92 Vgl. Art. 1915 italienisches Zivilgesetzbuch.

TABELLE I – SITZUNGSGELDER

EINWOHNERZAHL DER GEMEINDEN	BETRAG DES SITZUNGSGELDES
Bis zu 500 Einwohnern.....	30 Euro
Von 501 bis zu 2.000 Einwohnern.....	40 Euro
Von 2.001 bis zu 3.000 Einwohnern.....	50 Euro
Von 3.001 bis zu 10.000 Einwohnern.....	60 Euro
Von 10.001 bis zu 30.000 Einwohnern.....	75 Euro
Rovereto – Meran	
Von 30.001 bis zu 50.000 Einwohnern.....	100 Euro
Trient – Bozen	
über 50.000 Einwohnern.....	120 Euro

Den Lawinenkommissionsmitgliedern zu erstattende Kosten sind beispielsweise die Kosten für die Benützung des eigenen Fahrzeuges samt Treibstoffkosten, wenn von der Gemeinde kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der vagen Formulierung der gegenständlichen Gesetzesnorm ist dagegen umstritten, ob eine Verpflichtung von Seiten der Gemeinde zur Deckung der Reisekosten, der Verpflegungskosten und der Unterkunftskosten für Ausbildungskurse besteht. Um jedoch eine ungleiche Behandlung der Lawinenkommissionsmitglieder verschiedener Gemeinden zu verhindern und um zu vermeiden, dass den Lawinenkommissionsmitgliedern aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten anfallen, wird in diesem Zusammenhang bis zur klärenden Intervention des Gesetzgebers die teleologische Auslegung vertreten, dass die Gemeinde besagte Spesen übernehmen sollte.

Die Gemeinde muss nur jene Kosten erstatten, die für die ausgeübte Lawinenkommissionstätigkeit verhältnismäßig sind. Damit die Gemeinde die Kosten rückerstatten kann, muss das Lawinenkommissionsmitglied die diesbezüglichen Belege, Rechnungen oder Teilnahmebestätigungen vorlegen.

6.3 Materialien und Ausrüstung der Mitglieder

Alle notwendigen Gerätschaften, Betriebsmittel, Materialien sowie persönliche Schutz- und Notfallausrüstungen werden den Mitgliedern der Lawinenkommission von der Gemeinde zur Verfügung gestellt (Artikel 4, Absatz 3, Landesgesetz Nr. 7/2013). Werden nämlich für die Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeit spezielle Materialien oder besondere Ausrüstung benötigt, darf den einzelnen Mitgliedern hierdurch keine finanzielle Mehrbelastung entstehen.

Die Materialien und Ausrüstungen werden daher auf Anfrage der Lawinenkommission und bei begründeter Notwendigkeit von der Gemeinde angekauft.

Die Gerätschaften, Betriebsmittel und Materialien bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die persönliche Ausrüstung kann den Mitgliedern von der Gemeinde auch unentgeltlich übertragen werden.

Den Lawinenkommissionsmitgliedern sollten insbesondere folgende Arbeitsinstrumente zur unentgeltlichen Nutzung, auch innerhalb der Räumlichkeiten der Gemeinde, zur Verfügung gestellt werden:

- Computer, Drucker mit Druckpatronen und Papier;
- Internetanschluss, um z.B. Zugang zur Plattform LWDKIP zu erhalten;
- Telefon, Fax;
- Büromaterial;
- Räumlichkeiten, in denen die Lawinenkommission die Sitzungen abhalten kann.

In Bezug auf die persönliche Notfallausrüstung gehört folgende Ausrüstung zur unabdingbaren Standardausrüstung jedes Lawinenkommissionsmitglieds: LVS-Gerät (Lawinen-Verschütteten-Suchgerät) mit 457 kHz als Sende- und Empfangsfrequenz, Schaufel und Sonde. Deren Verwendung muss periodisch geübt werden. Außerdem sollte stets auch ein Erste-Hilfe-Set, ein Biwak-Sack und ein Funkgerät oder Mobiltelefon, bestenfalls Satellitentelefon, mitgeführt werden. Daneben gibt es auf dem Markt eine Reihe an zusätzlichen Schutzausrüstungsgegenständen. Der Ankauf von derartiger Schutzausrüstung von Seiten der Gemeinde ist nur dann notwendig und sinnvoll, wenn sich die Kommissionsmitglieder für die Ausübung ihrer Tätigkeit kontinuierlich und ausschließlich für Lawinenkommissionsaufgaben im schneebedeckten Gelände bewegen.

In Südtirol erfüllt derzeit der Landesforstkorps die Aufgabe, Schneedeckenuntersuchungen und Stabilitätstest standardmäßig durchzuführen (siehe Punkt 5.1.1.6). Daher ist es gegenwärtig auch nicht notwendig, dass jedes Lawinenkommissionsmitglied über eine eigene Ausrüstung für Schneedeckenuntersuchungen und Auslösetests (hierzu gehören Schneebesteckset bestehend aus Lupe, Schneeraster, Schneesäge, Thermometer und Pinsel, Schneeprofilaufnahmeformular und Stift, Reepschnur für Belastungstests der Schneedecke, Hangneigungsmesser, Schneewaage und evtl. Rammsonde)⁹³ verfügt. Dennoch sollte in jeder Gemeinde die Ausrüstung für diese Tätigkeiten mindestens in einfacher Ausführung zur Verwendung der Lawinenkommission vorrätig sein.

⁹³ *Ausbildungshandbuch der Tiroler Lawinenkommissionen*, S. 136 und 138.

7. DIE AUFGABEN DER LANDESVERWALTUNG

7.1 Instrumentarien

Die Landesverwaltung hat ihrerseits die Aufgabe, den Mitgliedern der Lawinenkommissionen für die Ausübung ihrer Tätigkeit standardisierte Instrumente wie landesweite Messnetze, Informationsplattformen, Formulare und dergleichen zur Verfügung zu stellen (Artikel 5, Absatz 1, Landesgesetz Nr. 7/2013).

Diese Aufgabe wird von der Landesverwaltung, insbesondere vom Hydrographischen Amt-Lawinenwarndienst, erfüllt. Die den Lawinenkommissionen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel sind, unter anderem (siehe hierzu ausführlich Punkt 5.1.1):

- Lawinenlagebericht;
- Wetterbericht;
- Messstationen;
- Beobachterinformationen;
- Stationvis;
- Schneedeckenuntersuchungen und Stabilitätstests des Landesforstkorps;
- LWDKIP Internetplattform;
- Standardisierte Protokolle im Protokollbuch sowie in der Plattform;
- Kartenmaterial.

Der Zivilschutz im Allgemeinen und das Hydrographische Amt im Speziellen sind ständig bemüht, bewährte Instrumente zu verbessern sowie neue Instrumente, auch in Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen, zu entwickeln, um das Risikomanagement zu perfektionieren (siehe u.a. die laufende Optimierung des Messstationennetzes oder die Einführung der LWDKIP Plattform). Die Lawinenkommissionen werden vom Hydrographischen Amt ersucht, Verbesserungsvorschläge vorzubringen oder neue Ideen einzubringen, die das Lawinenrisiko mindern oder die Vorhersage desselben optimieren können.

7.2 Aus- und Fortbildung der Mitglieder

Damit die Mitglieder der Lawinenkommissionen ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen können, sieht das Landesgesetz Nr. 7/2013 im Artikel 5, Absatz 2 vor, dass die Landesverwaltung Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen anbietet und somit Kurse, Übungen, Vorträge, Exkursionen und dergleichen organisiert⁹⁴.

Die Landesverwaltung bietet standardmäßig und über die Jahre verteilt Grundkurse, Aufbaukurse, Spezialkurse und Fachexkursionen an. Die Kurskosten für dieses Fortbildungsangebot übernimmt die Autonome Provinz Bozen- Südtirol. Zudem findet jährlich im Dezember eine Informationsveranstaltung statt, die der Lawinenwarndienst des Hydrographischen Amtes organisiert. Im Zuge dieser traditionellen Veranstaltung zum Saisonsauftakt, das sogenannte „*Winteropening*“, werden die Lawinenkommissionsmitglieder gezielt in Bereichen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, wie beispielsweise alpine Meteorologie, Beurteilung der Lawinengefahr usw. unterrichtet und geschult.

Zwar besteht für Lawinenkommissionsmitglieder keine Pflicht, das Schulungsangebot zu nutzen, trotzdem wird der Besuch von Schulungsveranstaltungen ausdrücklich empfohlen.

8. Beiträge

Artikel 6 des Landesgesetzes Nr. 7/2013 regelt Betragszahlungen an die Gemeinde und rundet die Bestimmungen über die Lawinenkommissionen ab. Demnach findet „*für Vorbeugungs-, Soforthilfe- und Wiederinstandsetzungsmaßnahmen nach Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen [...] das Landesgesetz vom 12. Juli 1975, Nr. 34, in geltender Fassung, Anwendung*“.

Vorbeugungs-, Soforthilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei Lawinengefahren und -abgängen werden für den entsprechenden Winter als eine einzige Maßnahme betrachtet. Gemeinden können daher die Rechnungen für Hubschrauberflüge, Sprengungen, Aufräumarbeiten usw. summieren und als eine Maßnahme beim Landesamt für Zivilschutz hinterlegen.

Beiträge werden von der Landesregierung bis zu 80% der anerkannten Kosten (100% im Falle eines ausgerufenen Notstandes) und ab einem anerkannten Kostenausmaß von 5.000 Euro gewährt. Es werden jene Kosten anerkannt, die angemessen und für den Zivilschutz relevant sind. Die Landesregierung kann auch die Auszahlung eines Vorschusses gewähren. Nach Vorlage der belegten Abrechnung erfolgt die gesamte bzw. restliche Auszahlung der beschlossenen Beihilfe.

94 Das Dekret des Landeshauptmanns vom 25. Juni 1996, Nr. 21 „*Benennung und Aufgaben der Ämter der Südtiroler Landesverwaltung*“ listet in der Anlage 1 die Aufgaben der Ämter der Südtiroler Landesverwaltung auf und sieht in diesem Zuge ebenfalls vor, dass die Lawinenkommissionen vom Hydrographischen Amt Fachinformationen erhalten.

9. GRUNDZÜGE DER HAFTUNGSFORMEN

9.1 Allgemeines zur Verantwortung

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen drei großen Rechtsbereichen: dem Strafrecht, dem Zivilrecht und dem Verwaltungsrecht.

Ganz verallgemeinert regelt das Strafrecht die Verletzung von Straftatbeständen, also von Rechtsnormen, die ausdrücklich im Strafgesetzbuch⁹⁵ oder in Nebengesetzen geregelt sind (*nulla poena sine lege*) und zum Schutze öffentlicher Interessen erlassen worden sind (z.B. Tötung, Betrug, Fälschung). Die strafrechtliche Verantwortung ist streng persönlich. Der Staat stellt mittels eines Strafprozesses die soziale, ethische und politische Ordnung wieder her, indem der Angeklagte, sollte er für schuldig gesprochen werden, zu einer Strafe verurteilt wird. Hauptakteure im Strafprozess sind der Staat, vertreten durch den Staatsanwalt, und der Angeklagte.

Das Zivilrecht (oder Privatrecht) legt allgemein die grundlegenden Regeln über die Personen, die Sachen und die Schuldverhältnisse (Obligationen) sowie über die Beziehungen von rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten (natürlichen oder juristischen Personen) untereinander fest. Alle Rechtssubjekte befinden sich, sozusagen, auf Augenhöhe zueinander. Zum Zivilrecht gehört beispielsweise das Vertragsrecht, das Erbrecht, das Familienrecht, das Gesellschaftsrecht oder das Schadensersatzrecht.

Das Zivilrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen vertraglicher und außervertraglicher Verantwortung bzw. Haftung. Eine vertragliche Haftung liegt vor, wenn eine Person eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist (Kauf eines Gegenstandes) und ihrer Verpflichtungen aber nicht wie vereinbart nachkommt (beispielsweise den Kaufpreis nicht bezahlt). Eine Person haftet hingegen außervertraglich, wenn sie einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig einen rechtswidrigen Schaden zufügt (willentlich oder versehentlich das Fahrrad beschädigt). In beiden Fällen ist der Verantwortliche zu Schadensersatz verpflichtet. Die diesbezügliche Verurteilung erfolgt in einem Zivilverfahren. Stellt das Verhalten zusätzlich eine Straftat dar, können die zivilrechtlichen Ansprüche entweder im Rahmen des Strafverfahrens oder autonom im Wege einer Zivilklage eingeklagt werden.

Das Verwaltungsrecht, hingegen, regelt die Organisation der öffentlichen Verwaltung, ihre Tätigkeiten und die Beziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Bürgern. Bei der verwaltungsrechtlichen Haftung geht es allgemein um die Haftung der öffentlichen Verwaltung selbst und im

Besonderen auch um die Haftung ihrer Angestellten, die dann einschlägig ist, wenn diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln in Ausübung ihrer Tätigkeit dem öffentlichen Vermögen/Staatskasse einen Schaden zugefügt haben. Ob ein Schadensersatz, und gegebenenfalls in welcher Höhe dieser zu leisten ist, wird vom Rechnungshof geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Formen der Verantwortung näher eingegangen.

9.2 Die strafrechtliche Verantwortung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich Lawinenkommissionsmitglieder strafrechtlich für die Lawinenereignisse verantworten müssen, die sich im Zuge ihrer Beratungen und der daraufhin getroffenen Entscheidungen bzw. Maßnahmen ereignet haben.

Die Beantwortung der Frage, wann eine solche strafrechtliche Verantwortung vorliegt, erfordert eine kurze theoretische Einführung in das Strafrecht, um die Voraussetzungen und Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung zu umreißen.

9.2.1 Grundprinzipien der strafrechtlichen Verantwortung

Artikel 25, Absatz 2, der italienischen Verfassung legt das Grundprinzip „*Niemand darf bestraft werden außer kraft eines Gesetzes, das vor Ausführung der Tat in Kraft getreten ist*“⁹⁶ fest. Dieses Prinzip wird in Artikel 1 des italienischen Strafgesetzbuches (StGB) wiederholt.

Zunächst darf jemand nur aufgrund eines Gesetzes, das den Straftatbestand und die Sanktion vorsieht, strafrechtlich bestraft werden. Dieser Grundsatz wird mit dem Begriff Legalitätsprinzip (*principio di legalità*) umschrieben, dem weitere Grundprinzipien immanent sind.

Das erste Unterprinzip stellt der Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes (*riserva di legge*) dar, nach dem die strafrechtlichen Bestimmungen nur in Form von staatlichen Gesetzen oder gleichgesetzten Rechtsakten erlassen werden können⁹⁷. Keine Region oder Provinz darf strafrechtliche Bestimmungen erlassen.

95 Königliches Dekret vom 19. Oktober 1930, Nr. 1398.

96 Über das Legalitätsprinzip vgl. Vassalli, Giuliano: *Nullum crimen, nulla poena sine lege*. In: *Dig. disc. pen.*, Vol. VIII, Turin, Utet Giuridica, 1994, S. 278 ff.

97 Bricola, Franco: *Teoria generale del reato*. In *Noviss. dig. it.*, Vol. XIX, Turin, Utet Giuridica, 1973, S. 42 ff. Die strafrechtlichen Staatsgesetze dürfen auf untergeordnete Rechtsverordnungen nur für einfache technische Spezifizierungen verweisen.

Wesentlich ist auch das Rückwirkungsverbot der Strafnorm (*principio di irretroattività*), nach dem ein strafrechtliches Gesetz nur für die Zukunft gilt. Artikel 2 des StGB regelt hiervon die Ausnahmen. Eine rückwirkende Anwendung der Strafnorm ist demnach nur in denjenigen Fällen erlaubt, in denen das spätere Gesetz für den Täter im konkreten Fall milder ist, vorbehaltlich einer unwiderruflichen Verurteilung (keine Rückwirkung der darauffolgenden milderen Strafnorm) oder der vollständigen Abschaffung einer Strafnorm (diese wirkt immer rückwirkend).

Ein weiteres Unterprinzip stellt das Bestimmtheitsgebot (*principio di determinatezza*) dar, auf Grund dessen ein strafrechtlicher Tatbestand so klar und präzise wie möglich ausformuliert werden muss, sodass jeder Einzelne erkennen kann, ob sein konkretes Verhalten strafrechtlich relevant sein kann. Dieser Grundsatz garantiert somit die individuelle Handlungsfreiheit⁹⁸.

Ebenso von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz in Artikel 27 der Verfassung. Dieser sieht vor, dass die strafrechtliche Haftung persönlich ist. Dies bedeutet, dass eine strafrechtliche Verantwortung ausschließlich für persönliche und schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangene Taten besteht. Demnach kann die strafrechtliche Verantwortung nicht auf Dritte, wie z.B. eine Versicherung, abgewälzt werden. Der Verurteilte selbst muss für die Handlung gerade stehen und die Strafe antreten bzw. abgeben. Nur die Prozesskosten des Strafverfahrens können durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt werden. Abschließend sei erwähnt, dass besagter Artikel 27 der Verfassung auch die Unschuldsvermutung des Angeklagten bis zur endgültigen Verurteilung vorsieht.

9.2.2 Der Aufbau der Straftat

Traditionell wird die Straftat in eine Reihe von Tatbestandsmerkmalen unterteilt: Die tatbestandsmäßige Tat (Verhalten, Kausalzusammenhang und Erfolg), die Rechtswidrigkeit und die Schuld (Zurechnungsfähigkeit, subjektive Entschuldigungsgründe und psychologisches Element). Die Straftat ist also eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tat.

9.2.2.1 Die tatbestandsmäßige Tat:

Verhalten (Handlung oder Unterlassung), Erfolg...

Die tatbestandsmäßige Tat kann als ein objektiv für die Außenwelt wahrnehmbares Verhalten des Menschen, das vom Gesetz beschrieben und als Straftat vorgesehen ist, da es ein von der Rechtsordnung geschütztes Rechtsgut trifft,

definiert werden⁹⁹. Der Begriff „Tat“ ist insofern irreführend, als dass nicht nur eine aktive Handlung, sondern auch ein Nichtstun, nämlich ein Unterlassen, strafbar sein kann. In diesem Zusammenhang spricht man von einem *non facere quod debetur*: Die Unterlassung, die für die Rechtsordnung bedeutend ist, besteht in der Nichtausführung einer Handlung, die im konkreten Fall möglich und für gewisse Personen rechtlich (nicht einfach moralisch oder sozial) verpflichtend gewesen wäre (Verletzung einer Rechtspflicht).

Traditionell wird zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten unterschieden. Ein echtes Unterlassungsdelikt liegt dann vor, wenn das Gesetz selbst eine Handlung anordnet und diese unterlassen wird (wie z.B. in der Straftat der unterlassenen Hilfeleistung, Artikel 593 StGB). Unecht ist ein Unterlassungsdelikt, wenn das Gesetz eine Person dessentwegen bestraft, weil sie aufgrund der Rechtspflicht aktiv hätte die Begehung einer Straftat verhindern müssen. Grundlage der unechten Unterlassungsverantwortung ist die allgemeine Äquivalenzklausel des Artikel 40, Absatz 2, StGB¹⁰⁰. Dieser verfügt, dass „einen Erfolg nicht zu verhindern, obwohl eine Rechtspflicht zur Verhinderung besteht“, der Verursachung des Erfolges gleichkommt. Auf diese Weise kann jede normalerweise aktiv verursachte Straftat in unterlassender Form begangen werden. Nimmt folglich ein Subjekt eine Garantenstellung hinsichtlich eines Rechtsguts ein und hat dieses seine Rechtspflicht, den schädigenden oder gefährlichen Erfolg zu verhindern, nicht erfüllt, stellt dies eine Straftat dar.

Was ist nun konkret unter einer Garantenstellung zu verstehen? Laut der gängigen (sog. gemischte) These ist entweder eine Schutzstellung zwischen einem Rechtssubjekt und einem Rechtsgut notwendig, da der Inhaber des Rechtsgutes unfähig ist, das Rechtsgut selbst zu schützen (z.B. Eltern gegenüber minderjährigen Kindern) oder eine Kontrollstellung in Bezug auf bestimmte Gefahrenquellen gegenüber allen anderen Subjekten, die möglicherweise der Gefahr ausgesetzt sind (z.B. Zivilschutz gegenüber Naturgefahren, Pistenbetreiber gegenüber Skipiste)¹⁰¹. Diese Rechtspflicht muss

98 Marinucci, Giorgio: *Antigiuridicità*. In *Dig. disc. pen.*, Vol. I, Turin, Utet Giuridica, 1987, S. 178.

99 Garofoli, Roberto: *Compendio di diritto penale. Parte generale e speciale*, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 98; Im Sinne, dass das Verhalten das nicht fehlbare Minimum der tatbestandsmäßigen Tat darstellt, vgl. Padovani, Tullio: *Diritto penale*, V Ausgabe, Mailand, Giuffrè, 1999, S. 141.

100 Garofoli, Roberto: *Manuale di diritto penale. Parte generale*. X Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2014, S. 514.

101 Crea, Giorgia: *Le posizioni di garanzia*, in <http://www.diritto.it/docs/32830-le-posizioni-di-garanzia>, 2011, S. 43, letzter Zugriff am 15.04.2014.

außerdem von einer förmlichen Rechtsquelle (Gesetz, Vertrag usw.) spezifiziert werden: Solidaritätspflichten mit allgemeinem und unbestimmtem Inhalt sind nicht erfasst. Sowohl die von der Garantenstellung begünstigten Subjekte als auch die Inhaber dieser Rechtspflicht müssen spezifisch identifiziert werden, denn ein genereller Verweis auf die Allgemeinheit der Mitbürger genügt nicht, um eine Garantenstellung hervorzurufen.

Schlussendlich, wie zuvor schon angedeutet, kann ein unechtes Unterlassungsdelikt nur dann begangen werden, wenn der Garant über die effektiven rechtlichen Befugnisse und die materielle Möglichkeit verfügt, durch eine geeignete verhindernde Handlung genau jenen Erfolg zu verhindern, der eingetreten ist. Ansonsten kann dem Garanten kein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden (*ad impossibilia nemo tenetur*).

Infolge eines handelnden oder unterlassenden Verhaltens ergibt sich der Erfolg, der in einer Verletzung oder Gefährdung des von der Rechtsordnung geschützten Rechtsgut besteht (sog. Erfolg im rechtlichen Sinn) und meistens auch in einer Änderung der natürlichen Wirklichkeit (sog. Erfolg im naturalistischen Sinn).

Man unterscheidet in Bezug auf den Erfolg, Straftaten die in freier Form erfolgen können (*reati di evento a forma libera o causalmente orientati*), da der Gesetzgeber in weitgehendster Weise das Rechtsgut schützen möchte und jene in denen der Gesetzgeber hingegen bereits die Modalitäten für die Verwirklichung des Erfolges vordefiniert hat (*reati di evento a forma vincolata*).

Abschließend ist es notwendig zu spezifizieren, dass der Anwendungsbereich der unechten Unterlassungsdelikte auf jene Straftatbestände beschränkt ist, die Erfolgsdelikte darstellen und in freier Form begangen werden können. Jene Straftaten hingegen, die reine Tätigkeitsdelikte bilden (es genügt das reine Verhalten und ein Erfolg ist nicht nötig) und eine vordefinierte Verwirklichungsform aufweisen, sind demnach ausgeschlossen.

9.2.2.2 ...und Kausalzusammenhang

Unter dem Ausdruck „Kausalzusammenhang“ versteht man die Verbindung zwischen dem Verhalten (Handlung oder Unterlassung) und dem Erfolg der Tat.

Gemäß dem Persönlichkeitsgrundsatz der strafrechtlichen Verantwortung (Artikel 27, Absatz 1, der Verfassung) muss das Verhalten des Täters ursächlich (also kausal) für den Taterfolg sein, um gegen Letzteren einen strafrechtlich relevanten Vorwurf erheben zu können. Es liegt auf der Hand, dass es mitunter nicht einfach ist, jene Handlung, die tatsächlich zum Taterfolg geführt hat, ein-

deutig zu bestimmen, insbesondere wenn man bedenkt, dass häufig eine Handlung alleine nicht den Taterfolg herbeiführt, sondern weitere äußere Faktoren im Spiel sein müssen.

Die Bestimmung des Kausalzusammenhanges erfolgt gemäß Artikel 40 (und 41) des StGB: „Niemand kann wegen einer Tat, die von Gesetz mit Strafe bedroht ist, bestraft werden, wenn der schädigende oder gefährliche Erfolg, von dem die Strafbarkeit der Tat abhängt, nicht die Folge seiner Handlung oder Unterlassung ist.“

Die Rechtsprechung und Rechtslehre hat sich lange Zeit bemüht, ein solides Kriterium zur Feststellung des Kausalzusammenhanges zu finden. Durchgesetzt hat sich die sogenannte *condicio-sine-qua-non*-Theorie oder Äquivalenztheorie¹⁰²: Die Ursache eines Erfolges ist demnach jede Bedingung, ohne welche der Erfolg nicht eingetreten wäre. Alle notwendigen Bedingungen sind gleichbedeutend, also äquivalent. Um die Notwendigkeit einer Bedingung *ex post* (im Nachhinein) festzustellen, wird das hypothetische Ausschlussverfahren verwendet: Wenn ich eine Bedingung hypothetisch wegdenke und daraufhin zum Schluss gelange, dass ohne diese Bedingung der Erfolg nicht, oder auf eine andere Art und Weise eingetreten wäre, war die Bedingung für den Erfolg notwendig und stellt eine Ursache des Erfolges dar. Hätte sich umgekehrt der Erfolg dennoch ereignet war die Bedingung hingegen nicht ursächlich für den Erfolg.

Die Feststellung des Kausalzusammenhanges bei Unterlassungsdelikten ist besonders problematisch. Es muss überprüft werden, ob der eingetretene Erfolg dennoch in dieser Intensität und zu diesem Zeitpunkt eingetreten wäre, wenn der Garant seine Rechtspflicht erfüllt und sorgfältig gehandelt hätte. Demnach muss man sich genau das Gegenteil von dem vorstellen, was effektiv passiert ist.

Diese Theorie setzt jedoch unabdingbar die Kenntnis der kausalen Gesetze, die bestimmte Phänomene verbinden, voraus. Außerdem ist sie unzulänglich um alleine den Kausalzusammenhang zu erklären, da eine Rückwirkung bis ins Unendliche (*regresso all'infinito*) möglich wäre (auch die Geburt des Straftäters wäre eine notwendige Bedingung für den Erfolg). Deshalb wurden einerseits andere Kausaltheorien erarbeitet, auf die jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird und andererseits die Äquivalenztheorie verfeinert und präzisiert. Das wichtigste Korrektiv besteht in der Verwendung von

¹⁰² Formuliert vom deutschen Kriminalisten Von Buri im Jahre 1873, vgl. Garofoli, Roberto: *Manuale di diritto penale. Parte generale*, X Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2014, S. 557.

Gesetzen mit wissenschaftlicher Gültigkeit laut der besten Wissenschaft und Erfahrung im Moment an dem die gerichtliche Entscheidung getroffen werden muss. Nur jene Verhalten sind somit relevant, die anhand der Verwendung oder Zuhilfenahme dieser Gesetze notgedrungen zu den Bedingungen des Taterfolges zählen. Die sog. Gesetzmäßigkeiten können als Universalgesetze definiert werden, wenn sie bestimmte Phänomene mit absoluter Aussagekraft, ohne Ausnahmen, erklären (z.B. Gravitationsgesetz). In der Praxis muss jedoch auf statistische Gesetze zurückgegriffen werden. Statistische Gesetze drücken mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit aus, dass eine bestimmte Ursache einen bestimmten Erfolg bedingt.

Der Kausalzusammenhang muss mit einem hohen Grad rationaler Glaubwürdigkeit oder mit logischer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden¹⁰³. Das heißt, die statistische Wahrscheinlichkeit einer Gesetzmäßigkeit ist nicht allein ausschlaggebend. Die Anwendung von statistischen Gesetzen wird somit zusätzlich auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft, indem der Richter andere alternative Kausalfaktoren im konkreten Fall ausschließt.

Ist kein Universalgesetz oder statistisches Gesetz vorhanden, um den Kausalzusammenhang zu überprüfen, kann auf die allgemein anerkannten Regeln (*generalizzazioni del senso comune*) bzw. auf die allgemeinen Erfahrungswerte (*regole d'esperienza*) zurückgegriffen werden. Die Prüfung des Kausalzusammenhanges erfolgt in diesem Fall besonders eindringlich und streng.

9.2.2.3 Rechtswidrigkeit

Das zweite Tatbestandsmerkmal ist die Rechtswidrigkeit der tatbestandsmäßigen Tat. Allein das Verletzen einer Strafnorm begründet noch nicht die Strafbarkeit des Täters. Wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zukommt, begeht er im Lichte der Rechtsordnung kein Unrecht.

Die Regelung der Rechtfertigungsgründe ist u.a. eigen, denn sie haben einen objektiven Charakter (vgl. Artikel 59, Absatz 1, StGB) und wirken unabhängig vom psychologischen Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) der handelnden Person¹⁰⁴. Diese muss sich auch nicht bewusst sein, dass ihr Handeln von einem Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Rechtfertigungsgründe werden auch auf die Mittäter in der Straftat ausgedehnt.

Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, ist auch jede zivilrechtliche Verantwortung ausgeschlossen, sodass kein Schadensersatz geleistet werden muss. Nur in den ausdrücklich vorgesehen Fällen (z.B. beim Notstand) ist

es möglich, dass eine Entschädigungspflicht, die von geringerer Bedeutung ist als die normale Schadensersatzpflicht, verbleibt.

Die im Strafgesetzbuch vorgesehen Rechtfertigungsgründe sind:

- die Einwilligung des Berechtigten (Artikel 50 StGB);
- die Ausübung eines Rechtes (Artikel 51 StGB);
- die Erfüllung einer Pflicht (Artikel 51 StGB);
- die Notwehr (Artikel 52 StGB);
- der rechtmäßige Waffengebrauch (Artikel 53 StGB);
- der Notstand (Artikel 54 StGB).

Es wird über die Existenz von zusätzlichen, nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnten, Rechtfertigungsgründen diskutiert.

9.2.2.4 Die Schuld

Die letzte Stufe der Überprüfung des Straftatbestandes stellt die Schuld dar. Obwohl das Strafgesetzbuch keine Definition des Begriffes „Schuldhaftigkeit“ enthält, noch diesen Begriff ausdrücklich verwendet¹⁰⁵, erfüllt er eine fundamentale Funktion im Strafrecht, da er eine Bestrafung nur dann erlaubt, wenn die Tat dem Täter subjektiv und psychologisch zuschreibbar ist.

Damit eine Tat einer Person vorgeworfen werden kann, muss diese zurechnungsfähig bzw. einsichts- und willensfähig gewesen sein (Artikel 85 StGB). Unter der Einsichtsfähigkeit versteht man die Eignung eines Menschen, die Bedeutung seines Verhaltens zu verstehen; die Willensfähigkeit zeigt hingegen an, ob eine Person seine Handlungstribe und -impulse zu kontrollieren versteht. Die Zurechnungsfähigkeit wird bei all jenen, die volljährig sind, vermutet, wenn auch nur *iuris tantum*, d.h. bis zum Gegenbeweis. Unter den Ausschließungsgründen oder Verminderungsgründen der Zurechnungsfähigkeit unterscheidet man physiologische Gründe (Alter), pathologische Gründe (Geisteskrankheit oder Taubstummheit) und Gründe toxischer Natur (Betrunkenheit und Drogenabhängigkeit).

Im Sinne von Artikel 42, Absatz 2, StGB ist die strafrechtliche Verantwortung für Verbrechen normalerweise von der Schuldform des Vorsatzes be-

103 Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 11. September 2002, Nr. 30328, sog. Franzese-Urteil nach dem Namen des Angeklagten.

104 Garofoli, Roberto: *Manuale di diritto penale. Parte generale*. X Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2014, S. 683.

105 Garofoli, Roberto: *Compendio di diritto penale. Parte generale e speciale*, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 178.

dingt. In den vom Gesetz vorgesehen Fällen kann sie jedoch auch von der Fahrlässigkeit oder der Präterintention herrühren.

9.2.2.4.1 Der Vorsatz

Der Vorsatz ist die gravierendste Form des schuldhaften Willens und das normale subjektive Beschuldigungskriterium einer Straftat. Artikel 43 StGB unterstreicht die beiden Bestandteile des Vorsatzes: den Bewusstseinsmoment und den Willensmoment. Jemand handelt vorsätzlich, wenn er den Erfolg als Konsequenz seiner Handlung oder Unterlassung voraussieht und diesen herbeiführen will. Der subjektive Tatbestand des Vorsatzes muss sich nicht nur auf den Erfolg, sondern auf alle einzelnen, eingeschlossen alle positiven und negativen (wie z.B. das Fehlen von Rechtfertigungsgründen), Tatbestandsmerkmale der Straftat beziehen.

Unter dem Profil des Willens kann der Vorsatz in der Praxis verschiedene Stufen erreichen: Die Absicht (*dolo intenzionale*), die höchste Intensitätsstufe, liegt dann vor, wenn der Wille direkt auf die Tatbestandsverwirklichung abzielt, sodass der Erfolg das eigentliche Ziel des Handelns (oder Unterlassens) des Täters darstellt. Der direkte Vorsatz oder die Wissentlichkeit (*dolo diretto*), die mittlere Intensitätsstufe, liegt dann vor, wenn der Täter zwar nicht direkt auf die Tatbestandsverwirklichung abzielt, sie aber als Konsequenz seiner Handlung (oder Unterlassung) vorhersieht und somit als mittelbaren Nebenerfolg in Bezug auf das verfolgte Ziel annimmt. Schlussendlich, auf der niedrigsten Intensitätsstufe, steht der bedingte Vorsatz (*dolo eventuale*), der immer dann vorliegt, wenn der Erfolg nur als mögliche Konsequenz des eigenen Verhaltens vom Täter vorhergesehen wird, er aber das Risiko, den Erfolg zu verursachen, akzeptiert und die Handlung trotzdem durchführt.

9.2.2.4.2 Die Fahrlässigkeit

Im Unterschied zum Vorsatz setzt die fahrlässige Verantwortung (Artikel 43 StGB) voraus, dass der Erfolg vom Täter nicht als Konsequenz der eigenen Handlung oder Unterlassung gewollt ist (negatives Element der Fahrlässigkeit). Der Erfolg tritt aber, mag er auch vorausgesehen sein, aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Untüchtigkeit oder auch Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen oder Regelungen ein (positives Element der Fahrlässigkeit).

Um jemanden eines fahrlässigen Verbrechens beschuldigen zu können,

muss die Straftat explizit vorsehen, dass der Straftatbestand auch bei fahrlässigem Handeln erfüllt wird. So sieht das Strafgesetz einen Straftatbestand für fahrlässige Tötung vor (ich überfahre nicht willentlich einen Passanten), allerdings keinen Straftatbestand für fahrlässige Sachbeschädigung (aufgrund einer Unvorsichtigkeit streife ich ein geparktes Auto). Im letzten Fall wird keine strafrechtliche Verantwortung ausgelöst, wohl aber kann eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) folgen.

Man unterscheidet zwischen spezifischer und allgemeiner Fahrlässigkeit, abhängig davon, ob der Täter gegen geschriebene oder nicht geschriebene Sorgfaltsregeln mit vorbeugendem Charakter hinsichtlich des Eintretens eines Erfolges verstößt. Im Besonderen liegt die allgemeine Fahrlässigkeit vor, wenn der Erfolg aufgrund der Verletzung von nicht geschriebenen Sorgfaltsregeln sozialen Ursprunges, welche die Tat vorhersehbar und vermeidbar machen, eintritt. Diese Regeln werden aufgrund allgemeiner Erfahrungen formuliert und aus Beobachtungen der Gefährlichkeit bestimmter Verhaltensweisen gewonnen. Man unterscheidet diesbezüglich zwischen Nachlässigkeit (unterlassene Erfüllung einer gehörigen Handlung, z.B. fehlende Kontrolle der Bremsflüssigkeit), Unvorsichtigkeit (Nichtbeachtung eines absoluten Handlungsverbotes oder eines Verbotes auf eine bestimmte Art zu handeln, z.B. im Kindergarten ein Messer auf dem Tisch liegen lassen) und Untüchtigkeit (Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit bei Tätigkeiten, die den Einsatz von besonderen Fähigkeiten oder Kenntnissen erfordern).

Die spezifische Fahrlässigkeit liegt hingegen dann vor, wenn der Erfolg aufgrund der Verletzung von geschriebenen Sorgfaltsregeln rechtlicher Natur eintritt. Durch die Formulierung dieser Regeln wird bereits ein Gefährlichkeitsurteil über bestimmte Verhaltensweisen gefällt. Die Rechtsnormen, die in diesem Zusammenhang Bedeutung erlangen sind die Gesetze, Verordnungen, Befehle oder Regelungen.

Zur Feststellung der fahrlässigen Verantwortung muss im Konkreten geprüft werden, ob der eingetretene Erfolg ursächlich der Nichtbeachtung der Sorgfaltsregel zuzuschreiben ist. Man spricht diesbezüglich von Kausalität der Fahrlässigkeit, im Sinne dass der eingetroffene Erfolg die Konkretisierung genau dieses Risikos, das die Sorgfaltsregel beabsichtigte vorzubeugen, darstellt¹⁰⁶. Hätte sich der Erfolg nicht ereignet, wenn der Täter die Sorgfaltsregel effektiv beachtet hätte¹⁰⁷, ist die Kausalität gegeben. Man muss demnach die

106 Vgl. das interessante Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 26. Oktober 2011, Nr. 38786.

107 Vgl. Garofoli, Roberto: Compendio di diritto penale. Parte generale e speciale, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 218.

Bedeutung des alternativen rechtmäßigen Verhaltens beurteilen. Hätte sich der Erfolg trotz Beachtung der Sorgfaltsregel ereignet, hätte sich diese Regel im Konkreten als unzulänglich erwiesen, um den Erfolg zu neutralisieren und eine strafrechtliche Verantwortung müsste in Bezug auf diese Sorgfaltsregel ausgeschlossen werden.

Zusätzlich zur Überprüfung ob eine Sorgfaltsregel verletzt worden ist, sei sie schriftlich oder nicht, erfordert die Feststellung der Fahrlässigkeit die Überprüfung, ob die Beachtung der Norm effektiv von der konkreten Person erwartet werden konnte. In diesem Sinne muss festgestellt werden, ob der Erfolg, der sich im Konkreten ereignet hat, vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre. Für diese Feststellung wird das Modell der Maßfigur verwendet. Das von der vorwiegenden Rechtslehre und Rechtsprechung erarbeitete Modell ist jenes des sog. *homo eiusdem conditionis et professionis*, beziehungsweise eines sorgfältig handelnden, gewissenhaften, besonnenen, einsichtigen Menschen, der aufgrund seiner Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse dem Verkehrskreis des Täters angehört.

9.2.2.4.3 Die Präterintention

Zuletzt nennt das Gesetz die Präterintention, welche in der Herbeiführung eines schädigenden oder gefährlichen, ungewollten Erfolges besteht, der über den gewollten Erfolg hinausgeht (Artikel 43 StGB) und kausal dem Verhalten des Täters zuzuschreiben ist¹⁰⁸. Es ist jedoch zu vermerken, dass das Gesetz als präterintentionale Verbrechen nur die präterintentionale Tötung und die präterintentionale Abtreibung vorsieht.

9.2.3 Die strafrechtliche Verantwortung der Lawinenkommissionsmitglieder

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Lawinenkommissionsmitgliedern hat die Rechtsprechung bis dato noch keine klare Position eingenommen, denn es gibt noch keine Urteile, die sich direkt mit diesem Thema befassen. Daher ist es nicht möglich, ein wirklich erschöpfendes Bild darzulegen.

Jedenfalls können auch Lawinenkommissionsmitglieder aufgrund sorgfaltswidrigen Verhaltens einen Straftatbestand erfüllen, wenn z.B. eine Tötung oder Körperverletzung oder auch eine Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit durch einen Lawinenabgang eingetreten ist. Aufgrund des weiten Aufgabenspektrums, das Lawinenkommissionsmitglieder erfüllen müssen,

muss jeweils fallspezifisch die Aufgabe beleuchtet und in Betracht gezogen werden, deren Erfüllung oder Nichterfüllung die Gefährdung des Rechtsgutes oder das Schadensereignis hat eintreten lassen.

9.2.3.1 Für Lawinenkommissionsmitglieder relevante Straftaten

Folgende Straftaten des italienischen StGB¹⁰⁹ sind im Hinblick auf eine strafrechtliche Haftung der Lawinenkommissionen von Bedeutung:

a) Artikel 589 StGB „Fahrlässige Tötung“:

„1. Wer aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]“

Die fahrlässige Tötung ist ein Verbrechen, dessen Normziel im Schutz des Lebens besteht. Durch eine Handlung oder eine Unterlassung muss der Tod (Erfolg) fahrlässig herbeigeführt werden. Wurden mehrere Personen getötet, oder einige getötet und andere verletzt, regelt eine eigene Bestimmung die Höhe der Strafe.

b) Artikel 590 StGB „Fahrlässige Körperverletzung“:

*„1. Wer aus Fahrlässigkeit einem anderen eine Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 309 Euro bestraft.
2. Liegt eine schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von Euro 123 bis Euro 619; liegt eine sehr schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von Euro 309 bis Euro 1.239. [...] „*

Die fahrlässige Körperverletzung ist eine Straftat, die das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit schützt. Man unterscheidet einerseits zwischen sehr leichten Körperverletzungen mit einer Heilungsdauer von nicht über 20 Tagen, und leichten Körperverletzung mit einer Heilungsdauer von 20-40 Tagen (Absatz 1). Schwere Körperverletzungen mit einer Heilungsdauer von entweder mehr als 40 Tagen oder einer Schwächung eines Sinnes oder Organes, sowie sehr schwere Körperverletzungen werden hingegen im zweiten Absatz geregelt. Als sehr schwer wird eine Körperverletzung definiert, wenn die

¹⁰⁸ Garofoli, Roberto: *Compendio di diritto penale. Parte generale e speciale*, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 223.

¹⁰⁹ Der erste Teil des Strafgesetzbuches (Art. 1 bis Art. 240) enthält Allgemeines über die Straftaten, der zweite, besondere Teil (Art. 241 bis Art. 734-bis) sieht die einzelnen Straftaten vor.

Krankheit sicher oder wahrscheinlich unheilbar ist, oder ein Sinn, der Gebrauch eines Organes, die Fortpflanzungsfähigkeit oder ein Glied verloren wurde, ein Glied zur Unbrauchbarkeit verstümmelt wurde, eine dauernde und schwere Behinderung der Sprache vorliegt, das Gesicht verunstaltet oder eine bleibende Narbe im Gesicht hinterlassen wurde.

Werden mehrere Personen verletzt, regelt eine eigene Bestimmung die Strafhöhe. Die sehr leichte und leichte Körperverletzung wird auf Strafantrag der verletzten Person verfolgt, die schwere und sehr schwere Körperverletzung hingegen vom Staatsanwalt von Amts wegen.

c) Fahrlässige Lawinenauslösung

Artikel 426 StGB „Überschwemmung, Erdbeben oder Lawine“: *„Wer [...] das Niedergehen einer Lawine verursacht, wird mit einer Gefängnisstrafe von 5 bis zu 12 Jahren bestraft.“*

Artikel 449 StGB „Fahrlässige Verbrechen, die einen Schaden zur Folge haben“: *„Wer [...] ein [...] im ersten Abschnitt dieses Titels vorhergesehenes Unglück fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“*

Dieses Verbrechen (Artikel 449 StGB) ist insbesondere für Lawinenkommissionsmitglieder relevant, denn es bestraft mithilfe des Verweises auf den ersten Abschnitt des Titels VI des StGB, und somit auch auf Artikel 426 StGB, die fahrlässige Auslösung einer Lawine. Ein fahrlässiges Verhalten muss kausal mit dem Lawinenabgang verbunden sein, wobei nicht von Belang ist, ob zwischen dem Verhalten und dem Lawinenabgang eine größere Zeitspanne liegt¹⁰. Der Straftatbestand wird entweder durch ein Handeln oder Unterlassen erfüllt (siehe Punkt 9.2.2.1), unabhängig mit welchen Mitteln. Ein konkreter Schaden an Menschen muss nicht eingetreten sein.

Das von diesen Rechtsnormen geschützte Rechtsgut ist die öffentliche Unversehrtheit. Diese bezieht sich auf die Rechtsgüter des Lebens und der physischen Integrität einer unbestimmten Anzahl von Personen. Dessenwegen ist der Straftatbestand bereits erfüllt, wenn lediglich eine Gefährdung dieser Rechtsgüter vorliegt. Es ist bei diesem Straftatbestand nicht notwendig, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit vorliegt (abstrakte Gefährdungsdelikte). Diese Gefahr wird bei einem Lawinenabgang ohne Möglichkeit des Gegenbeweises vermutet. Die vorherrschende Rechtsprechung fordert jedoch, aufgrund der semantischen Prägnanz des Wortes „Lawine“, dass diese beträchtliche Proportionen (es werden die Faktoren des Ausmaßes der Lawine

und der Schwierigkeit der Eindämmung bewertet) annehmen muss, damit deren Auslösung bestraft werden kann. Die tatbestandsmäßige Lawine muss demnach (desaströse) Ausmaße annehmen, die normalerweise, im Sinne der allgemeinen Erfahrung, eine Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit darstellt. Ein Teil der Rechtslehre fordert sogar, dass eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit vorliegen muss, da Personen im Zeitraum und am Ort des Lawinenabganges zugegen sind¹¹¹. Eine fahrlässige Sachbeschädigung, hingegen, wird vom italienischen Strafgesetzbuch nicht vorgesehen.

9.2.3.2 *Im Besonderen: die tatbestandsmäßige Tat*

Es ist in erster Linie notwendig zu unterstreichen, dass sich die mögliche strafrechtliche Verantwortung der Lawinenkommissionsmitglieder sowohl auf ein handelndes Verhalten (Begehungsdelikte) als auch auf ein unterlassendes Verhalten (Unterlassungsdelikte) beziehen könnte.

Ein Begehungsdelikt der Lawinenkommissionsmitglieder wäre dann vorstellbar, wenn diese unkorrekte Informationen aufgrund einer nicht sorgfältig durchgeführten Lawinengefahrenanalyse und/oder -bewertung dem Bürgermeister oder Dritten weitergeben würden. Auch eine nicht sorgfältig durchgeführte Beratung des Bürgermeisters könnte ein strafrechtlich relevantes Handeln darstellen (z.B. leichtfertige Befürwortung einer künstlichen Lawinenauslösung, die eine Katastrophenlawine verursacht).

Für Unterlassungsdelikte könnten Lawinenkommissionsmitglieder hingegen belangt werden, etwa weil sie ihre gesetzlich vorgesehen Aufgaben nicht erfüllen (z.B. sie bewerten die Lawinengefahr nicht und es kommt zu einem Lawinenabgang, der ein geschütztes Rechtsgut verletzt). Weder in Südtirol noch italienweit wurde jedoch bisher durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt, ob die Lawinenkommissionsmitglieder eine Garantenstellung innehaben und daher gibt es bislang keine rechtskräftigen Urteile, die als Maßstab oder Orientierungshilfe dienen können. Demzufolge ist es nicht einfach, eine eindeutige Aussage darüber zu treffen¹¹². Den-

110 Cocco, Giovanni; Ambrosetti, Enrico Mario: *Manuale di diritto penale, Parte speciale, I reati contro le persone*, II Ausgabe, Padova, Cedam, 2010, S. 220 ff.

111 Cocco, Giovanni; Ambrosetti, Enrico Mario: *Manuale di diritto penale, Parte speciale, I reati contro le persone*, II Ausgabe, Padova, Cedam, 2010, S. 157 ff.

112 In Bezug auf die Betreiber von Skipisten wurde hingegen unlängst von der Rechtsprechung festgestellt, dass diese aufgrund der gesetzlich zu ihren Lasten vorgesehenen Pflichten eine Garantenstellung innehaben, da sie in Bezug auf die Pisten eine entscheidende und organisatorische Rolle innehaben, sodass sie die Pflicht haben schädigende Erfolge auf der Skipiste vorzubeugen.

noch wäre es möglich, dass ein Gericht im konkreten Fall aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Lawinenkommission zum Schutze der Bevölkerung und gewisser Sachwerte eine Garantenstellung derselben feststellen könnte. Somit wäre ihr aktives Tun zur Verhinderung des Erfolges verpflichtend, um die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Integrität der Bevölkerung zu schützen.

Den notwendigen strafrechtlichen Erfolg stellt entweder die Tötung (Artikel 589 StGB) oder Körperverletzung (Artikel 590 StGB) einer Person aufgrund einer Lawine dar oder schon bereits vorher der einfache Lawinenabgang, der die öffentliche Unversehrtheit, also eine unbestimmte Anzahl an Personen, gefährden könnte (Artikel 426 und 449 StGB).

Die Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen dem handelnden oder unterlassenden Verhalten der Lawinenkommissionsmitglieder und dem vorher erwähnten Taterfolgen ist besonders delikat. Sie muss stets im Konkreten, im Sinne der Äquivalenztheorie, vervollständigt mit den Gesetzmäßigkeiten, erfolgen. Im Spezifischen muss festgestellt werden, dass eine korrekte und vollständige Beratungstätigkeit oder Information, bzw. ein umsichtiger Vorschlag, den Erfolg verhindert hätte. Wäre dieser Erfolg trotz des gebotenen Tuns (sog. alternatives rechtmäßiges Verhalten, *comportamento alternativo lecito*) dennoch eingetreten, kann das Lawinenkommissionsmitglied nicht für die Straftat verantwortlich gemacht werden (z.B. nicht vorhersehbare Sekundärlawine oder eine Lawine, die aufgrund ihrer untypischen und außergewöhnlichen Natur in den Restrisikobereich fällt).

Hätte jedoch eine korrekte Risikoanalyse sowie vollständige, korrekte und klaren Information, es ermöglicht, z.B. den Tod bzw. die Körperverletzung mit Sicherheit oder einem hohen Grad an rationaler Glaubwürdigkeit oder mit logischer Wahrscheinlichkeit zu verhindern bzw. eine weniger schwere Verletzung der Rechtsgüter zu bedingen, liegt eine strafrechtliche Verantwortung vor.

9.2.3.3 *Im Besonderen: die Schuld*

Im Normalfall, vorbehaltlich jener unwahrscheinlichen Ausnahmefälle eines vorsätzlichen Verhaltens, müssen sich Lawinenkommissionsmitglieder allenfalls wegen Fahrlässigkeit strafrechtlich verantworten. Diesbezüglich sind, im Lichte der allgemeinen Ausführungen zur Fahrlässigkeit in Punkt 9.2.2.4.2, zunächst die spezifischen Sorgfaltsregeln für Lawinenkommissionsmitglieder einschlägig. Diese sind im Landesgesetz Nr. 7/2013, über welches in den vorhergehenden Kapitel ausführlich berichtet wurde, nur allgemein und indirekt umrissen.

Gemäß Artikel 3 müssen die Lawinenkommissionen in Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem die Rechtsgüter des Lebens und der physischen Integrität der Bevölkerung schützen. Hervorzuheben ist ferner, dass nur Personen zu Lawinenkommissionsmitgliedern bestellt werden dürfen, die das Gebiet und die entsprechenden Wetter-, Schnee- und Lawinenverhältnisse kennen und daher auf diesem Gebiet Experten sein müssen.

Ansonsten beschränken sich die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 7/2013 darauf, die Arbeitsweise und die organisatorischen Belange der Lawinenkommission zu regeln und können daher nicht als Sorgfaltsregeln (spezifische Fahrlässigkeit) für die Bewertung des Verhaltens der Lawinenkommissionsmitglieder dienen. Daraus folgt, dass im Konkreten nicht spezifische geschriebene Regeln zur Bewertung der Fahrlässigkeit herangezogen werden können. Es muss daher geprüft werden, ob eine Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Untüchtigkeit (allgemeine Fahrlässigkeit) vorliegt.

Es geht also darum festzustellen, ob es ungeschriebene, gelebte Sorgfaltsregeln für Lawinenkommissionsmitglieder gibt, die aufgrund der gesammelten Erfahrungen in den der Lawinenkommission zugewiesenen Aufgabenbereichen entstanden sind. Solche Sorgfaltsregeln entstehen, wenn ein bestimmtes Verhalten von der Allgemeinheit der Lawinenkommissionsmitglieder (Verkehrskreis) über einen längeren Zeitraum hinweg angewandt wird, da es sich bei der Bewältigung der Aufgaben der Lawinenkommission bewährt hat und in den Fachkreisen als gut erachtet wird. Ein Mitglied der Lawinenkommission sollte diese Regeln befolgen (z.B. konstante Kontrolle der Daten der Messstationen im Gemeindegebiet). Sind keine ungeschriebenen, gelebten Sorgfaltsregeln vorhanden, wird geprüft, wie sich ein sorgfältig handelndes, gewissenhaftes, besonnenes Lawinenkommissionsmitglied (*Maßfigur des homo eiusdem conditionis et professionis*) aus demselben Verkehrskreis der Lawinenkommissionsmitglieder in dieser Situation verhalten hätte. Eine Maßfigur hätte beispielsweise auf jeden Fall bei der Gefahren- und Risikoanalyse und -bewertung alle verfügbaren Daten konsultiert und abgewogen. Die darauffolgende Beratung des Bürgermeisters oder die Vorschläge an Letzteren oder Dritte würden von der Maßfigur möglichst klar, präzise und vollständig formuliert werden. Hat das Lawinenkommissionsmitglied besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse, ist auch die Maßfigur mit diesen ausgestattet. Es wird den Lawinenkommissionsmitgliedern empfohlen, sich stets auf besagte umsichtige Weise zu verhalten. Werden diese Regeln befolgt, muss ein Lawinenkommissionsmitglied keine Bedenken vor möglichen strafrechtlichen Konsequenzen haben.

Hätte die Maßfigur in einer konkreten Situation, im Gegensatz zum Lawinenkommissionsmitglied, die Gefährdung oder Verletzung des Rechtsgutes, und demnach das Risiko einer möglichen Schadenslawine, vorhergesehen und daher anders oder gar nicht gehandelt (bzw., im Falle von Unterlassungen, gehandelt), und somit den Erfolg verhindern können, ist die Fahrlässigkeit des Lawinenkommissionsmitgliedes gegeben. Es muss an dieser Stelle unterstrichen werden, dass Lawinenkommissionsmitglieder durch ihre Beratungstätigkeit die Möglichkeit haben, nicht nur auf das Schadenspotenzial (z.B. durch Sperrungen), sondern auch auf die Gefahr (z.B. künstliche Lawinenauslösungen) einzuwirken, und somit auf verschiedene Arten den strafrechtlichen Erfolg verhindern können.

Die Fahrlässigkeitsprüfung erfolgt *ex ante*, also im Vorhinein, denn es werden all jene Fakten bewertet, die das Lawinenkommissionsmitglied kannte oder hätte wahrnehmen müssen, hätte es sorgfältig gehandelt. Hätte auch eine sorgfältig handelnde Maßfigur im spezifischen Fall das konkrete Risiko des Lawinenabganges, also eine potentielle analysierbare Situation (wohlge-merkt nicht den konkreten Lawinenabgang selbst, der unvorhersehbar ist), nicht vorhergesehen und demnach dem Bürgermeister keine bzw. keine andere den Erfolg verhindernde Maßnahme vorgeschlagen, kann dem Lawinenkommissionsmitglied kein (strafrechtlicher) Vorwurf gemacht werden.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabes wird gegebenenfalls ein Sachverständiger herbeigezogen, da der Richter im Regelfall nicht die Kenntnisse hat bestimmen zu können, ob das Lawinenkommissionsmitglied konkret seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Dem Sachverständigen obliegt es, dem Richter zu erläutern, welche Methoden den Lawinenkommissionen zur Verfügung stehen, den Stand der Kenntnisse darzulegen, um die Lawinengefahr zu beurteilen, um dann zu schlussfolgern, ob das Lawinenkommissionsmitglied dieses Wissen sachgemäß angewandt hat.

Das fahrlässige Verhalten und der Erfolg werden in der Regel jedem Lawinenkommissionsmitglied separat und persönlich angelastet, in Beachtung des Schuldprinzips in Artikel 27 der Verfassung. Dennoch ist in manchen Fällen eine undifferenzierte strafrechtliche Verantwortung der Lawinenkommission aufgrund Fahrlässigkeit konfigurierbar, denn einen Beratungsentschluss treffen meistens mehrere Lawinenkommissionsmitglieder gemeinsam (mit Ausnahme des Vorschlages der Straßen-, Skipisten-, oder Aufstiegsanlagen-sperrung). Eine eigene Bestimmung im StGB zielt darauf ab (Artikel 113 StGB „Mitwirkung an fahrlässigen Verbrechen“) und verfügt, dass in diesem Fall jede Person der für das Verbrechen vorgesehenen Strafe unterliegt.

Nur bei Vorhandensein mehrerer Voraussetzungen, und zwar:

- a) psychische Verbindung zwischen mehreren Mitgliedern,
 - b) Verletzung einer Sorgfaltsregel und
 - c) Handlungspflicht, bei der auch die Rolle und das Verhalten der anderen berücksichtigen werden muss,
- kann eine fahrlässige Verantwortung aller Kommissionsmitglieder, die bei der Verursachung des nicht gewollten Erfolges mitgewirkt haben, festgestellt werden.

a) Zwischen den verschiedenen Mitgliedern muss eine psychische Verbindung bestehen, d.h. jeder muss das Bewusstsein besitzen, ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und daher gemeinsam zu handeln.

b) Außerdem müssen alle Beteiligten fahrlässig handeln und daher eine Sorgfaltsregel, die den eingetretenen Erfolg vorhersehbar und vermeidbar macht, verletzen. Laut der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes sind für die Mitwirkung an fahrlässigen Verbrechen auch einzelne, mitwirkende Verhalten strafbar, die allein betrachtet keine Sorgfaltsregel verletzt¹¹³, aber in Verbindung mit anderen sorgfaltswidrigen Verhalten Bedeutung erlangen.

c) Wird das Zusammenspiel mehrerer Personen vom Gesetz vorgesehen oder ist es notwendig, um das Risikomanagement besser zu organisieren, muss sich jedes Mitglied außerdem auf die anderen Mitglieder beziehen und sich auch um das Verhalten der anderen Mitglieder sorgen, unabhängig davon, welche Rolle der Einzelne einnimmt¹¹⁴. Dies ist auch bei den Lawinenkommissionen der Fall. Dies heißt, in anderen Worten, jedes Lawinenkommissionsmitglied ist nicht nur für das verantwortlich, „was er selber gemacht hat“ oder „was er selber gesagt hat“. Es haftet hingegen persönlich für alle möglichen Fahrlässigkeitsprofile, die das gesamte, zusammenwirkende Verhalten betreffen¹¹⁵. Legt ein Mitglied ein Verhalten an den Tag, das so regelwidrig ist, dass es bei den anderen den begründeten Verdacht der Fahrlässigkeit erweckt, müssen die anderen Mitglieder intervenieren um die Wirkungen des evident regelwidrigen Verhaltens zu neutralisieren und um das Eintreffen des Erfolges zu verhindern. Diese Regelung stellt eine Ausnahme in Hinblick auf den Vertrauensgrundsatz in die Tätigkeit der anderen und das Eigenverantwortungsprinzip dar¹¹⁶. Lawinen-

113 Kassationsgerichtshof, Urteil vom 16. Januar 2009, Nr. 1786.

114 Kassationsgerichtshof, Urteil vom 17. Januar 2012, Nr. 1428.

115 Landesgericht L'Aquila, Urteil vom 22. Oktober 2012, Nr. 380, S. 747.

116 Kassationsgerichtshof, Urteil vom 17. Januar 2012, Nr. 1428.

kommissionsmitglieder sollten sich daher einerseits konstant untereinander beraten und andererseits eingreifen (beispielsweise mittels Aufforderungen oder Warnungen), wenn sie Sorgfaltspflichtverletzungen bei anderen Lawinenkommissionsmitgliedern erkennen. Ein solcher Eingriff verhindert eine mögliche gemeinsame strafrechtliche Verantwortung.

Um beweisen zu können, dass im konkreten Falle alle notwendigen Schritte getätigt worden sind, um sorgfältig gehandelt zu haben und somit keine Fahrlässigkeit vorliegt, ist sowohl eine korrekte Protokollierung der Tätigkeiten als auch die Verwendung der LWDKIP Plattform fundamental. LWDKIP macht die Tätigkeiten der Lawinenkommissionsmitglieder nachvollziehbar und sichtbar. Schaut sich z.B. ein Lawinenkommissionsmitglied den Lawinenbericht direkt auf der Internetseite des Hydrographischen Amtes an, wird dies nicht verzeichnet, und man kann im Ernstfall nicht beweisen, eine Überprüfung des Lawinenlageberichtes vorgenommen zu haben. Klickt das Mitglied hingegen von der Plattform aus auf die Verlinkung des Hydrographischen Amtes wird schwarz auf weiß gespeichert, dass das Mitglied an diesem Tag zu einer gewissen Urzeit die Kontrolle vorgenommen hat. All diese Informationen sind auf der Plattform im Protokoll abrufbar. Dieses Vorgehen erlaubt den Lawinenkommissionsmitgliedern sich mit Argumenten auszustatten, die eine Verteidigung im Gerichtsverfahren möglich machen und das Fehlen von Fahrlässigkeitsprofilen im eigenen Verhalten beweisen, dank der Rückverfolgbarkeit der eigenen Tätigkeiten.

9.2.4 Der Strafprozess

Das italienische Strafverfahren ist in mehrere aufeinanderfolgende Phasen unterteilt. Auf die Vorerhebungen des Staatsanwaltes folgen die Vorverhandlung und schließlich die Hauptverhandlung.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Nachricht über einen Lawinenabgang, bzw. die Tötung oder Verletzung von Personen erhalten hat, auch über eine Anzeige, bzw. nach einem Strafantrag der verletzten Person, beginnt der Staatsanwaltschaft verpflichtend mit den Vorerhebungen. Der Staatsanwalt befasst sich nur mit der strafrechtlichen Verantwortung von Personen, nicht jedoch mit zivilrechtlichen (Geld) Ansprüchen. Während den Vorerhebungen muss der Staatsanwalt Beweise gegen und für den Beschuldigten sammeln um festzustellen, ob der strafrechtliche Tatbestand verwirklicht worden ist oder nicht. Am Ende der Vorerhebungen, innerhalb bestimmter Fristen, muss der Staatsanwalt entscheiden, ob er gegen den Beschuldigten Anklage erhebt

und die Einleitung des Hauptverfahrens beantragt, oder ob er beim Richter für die Vorerhebungen die Archivierung beantragt. Eine Archivierung erfolgt immer dann, wenn die Nachricht über eine Straftat als unbegründet erscheint, da die während der Vorerhebungen ermittelten Umstände nicht geeignet sind eine Strafverfolgung im Hauptverfahren aufrechtzuerhalten.

Wird hingegen ein Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens gestellt beginnt nun der Strafprozess mit der Vorverhandlung. Zuvor wird jedoch der Beschuldigte mit einer Benachrichtigung über den Abschluss der Vorerhebungen (*avviso di conclusione degli indagini preliminari*) über die Untersuchungen, die Tat und die verletzten Strafnormen informiert und der Beschuldigte hat die Möglichkeit schriftlich und mündlich dazu Stellung zu nehmen. Im Strafprozess muss der Beklagte von einem Verteidiger verteidigt werden. Ernennet der Beklagte keinen Verteidiger wird ein Amtsverteidiger ernannt.

Im Zuge der nicht öffentlichen Vorverhandlung werden dem Richter die Ergebnisse der Vorerhebungen und die Beweisumstände dargelegt, gegebenenfalls werden neue Beweise aufgenommen und es wird erörtert. Am Ende der Vorverhandlung entscheidet der Richter, ob ein Hauptverfahren eingeleitet wird oder ob er ein Urteil auf Einstellung des Verfahrens erlässt. Die Vorverhandlungen haben eine Filter- und Garantiefunktion, da durch sie die Entscheidung des Staatsanwaltes Anklage zu erheben von einem Richter überprüft wird.

Es gibt besondere Verfahren nach denen ein Strafprozess verlaufen kann. Die alternativen Verfahren bieten dem Angeklagten Vorteile in Bezug auf die Höhe der Strafe und/oder verkürzen die Dauer des Strafprozesses, da eine Phase (Vor- oder Hauptverhandlung) weggelassen wird. Zu den alternativen Verfahren zählt das abgekürzte Verfahren (das Verfahren wird in der Vorverhandlung erledigt), die Strafzumessung auf Antrag der Parteien (Angeklagter und Staatsanwalt beantragen die Zumessung einer von ihnen vereinbarten Strafe), das Schnellverfahren (der Staatsanwalt führt den Angeklagten direkt dem Gericht der Hauptverhandlung vor, wenn eine Person auf frischer Tat angehalten wird oder im Verlauf der Einvernahme ein Geständnis abgelegt hat), das sofortige Hauptverfahren (der Angeklagte oder der Staatsanwalt, wenn die Beweislage eindeutig ist und der Angeklagte zum Verhör geladen wurde, können ein sofortiges Hauptverfahren beantragen) oder das Strafbefehlsverfahren (wenn der Staatsanwalt der Ansicht ist, dass nur eine in Geld abzuleistende Strafe anzuwenden ist, kann er einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls einbringen).

Im ordentlichen Verfahren folgt auf die Vorverhandlung das Hauptverfahren. Im normalerweise öffentlichen Hauptverfahren werden alle Beweise neu aufgenommen (v.a. durch das Kreuzverhör), mit Ausnahme der aufgrund un-

vorhergesehener Ereignisse oder Umstände unmöglich wiederholbaren Beweise, damit der Richter des Hauptverfahrens unbeeinflusst über die Schuld des Angeklagten entscheiden kann. Abschließend stellen und erläutern alle Parteien ihre Schlussanträge worauf die Urteilsberatung folgt. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit besagt, dass dieselben Richter, die die Beweise aufgenommen haben, danach auch über die Schuld oder Unschuld entscheiden. Das Urteil kann eine Verurteilung oder einen Freispruch enthalten. Ein Urteil auf Freispruch erfolgt immer dann, wenn nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt worden sind oder wenn ein Zweifel über deren Erfüllung besteht. Der Richter kann hingegen eine Verurteilung aussprechen, wenn der Angeklagte über alle berechtigten Zweifel hinweg als schuldig erachtet wird. Im auf Verurteilung lautenden Urteil wird die Strafe verhängt und gegebenenfalls u.a. die bedingte Strafaussetzung verfügt. Der Richter entscheidet außerdem über den zivilrechtlichen Schadensersatz, wenn sich Zivilparteien in das Verfahren eingelassen haben.

Das Urteil kann mithilfe einer Berufung beim Oberlandesgericht angefochten werden. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist vor dem Kassationsgerichtshof in letzter Rechtsinstanz ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit, nicht jedoch auf die Tatsachen hin, ein letztes Mal überprüfbar. Eine rechtskräftige Verurteilung, d.h. wenn keine Berufung eingeleitet oder mehr möglich ist, wird im Strafregister vermerkt.

9.3 Die zivilrechtliche Verantwortung

9.3.1 Schadensersatzrecht

Im Folgenden wird auf das italienische Schadensersatzrecht näher eingegangen. Das Schadensersatzrecht behandelt das grundsätzliche Problem, welche Person unter welchen Umständen einen Schaden zu ersetzen hat, also zivilrechtliche Verantwortung trägt. Im Gegensatz zum Strafrecht, das vorsieht, dass der Verurteilte die Geld- oder Haftstrafe persönlich bezahlen oder verbüßen muss, kann eine zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf die Versicherung abgewälzt werden. Für den versicherungsrechtlichen Aspekt wird auf Kapitel 6.1 verwiesen.

Die zivilrechtliche Haftung ist von zweierlei Art. Die vertragliche Haftung wird in Artikel 1218 des italienischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt und bestimmt: *„Ein Schuldner, der die geschuldete Leistung nicht gehörig erbringt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass die Nichterfüllung oder die Verspätung durch Unmöglichkeit der Leistung verursacht*

worden ist die auf einen von ihm nicht zu vertretenden Grund zurückgeht.“ Damit folglich eine vertragliche Haftung besteht, muss ein Schuldverhältnis, z.B. ein Vertrag, zwischen bestimmten Personen bestehen.

Die außervertragliche Haftung ist hingegen im Artikel 2043 des ZGB (*„Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung“*) normiert. Der Gesetzestext verfügt, dass *„Jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen.“* Somit wird die Schadensersatzverpflichtung für all jene Fälle geregelt, in denen kein Schuldverhältnis schon vorher bestanden hat. In diese Kategorie der Haftung fallen alle jene Fälle, in denen eine bestimmte Norm sämtlichen Personen auferlegt, andere nicht zu schädigen (*neminem laedere*). Begeht eine Person beispielsweise eine strafbare Handlung muss sie der geschädigten Person alle vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Schäden erstatten¹¹⁷. Der Täter wird somit nicht nur durch das Strafrecht belangt, er muss auch (zivilrechtlich) Schadensersatz aufgrund der außervertraglichen Haftung leisten.

Strafverfahren und Schadensersatzverfahren verzahnen sich mitunter, denn eine Verurteilung oder ein Freispruch im Strafverfahren kann zuweilen auch Auswirkungen auf das Zivilverfahren, im Rahmen dessen eine Schadensersatzpflicht festgestellt werden soll, haben.

Wird demnach eine Person im Rahmen eines Strafverfahren für eine bestimmte Tat rechtskräftig verurteilt, gilt diese Feststellung auch in einem etwaig zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren (oder in einem Verwaltungsverfahren). Dies bedeutet konkret, dass der Verurteilte im Zivilverfahren nicht mehr die Begehung der Tat, sondern allenfalls die Höhe der Schadensersatzverpflichtung bestreiten kann. Ein unwiderruflicher Freispruch, hingegen, gilt in einem Schadensersatzverfahren (oder einem Verwaltungsverfahren) nur dann als rechtskräftig entschiedene Sache, wenn der Strafrichter festgestellt hat, dass die Tat (Verhalten, Kausalzusammenhang, Erfolg) nicht besteht oder der Angeklagte sie nicht begangen habe. Diese Bindung gilt ausschließlich für jene Geschädigten, die sich als Zivilpartei ins Strafverfahren eingelassen haben oder zu spät (nach dem Urteil in erster Instanz) das Zivilverfahren eingeleitet haben. Bis zum Urteilsspruch im Strafverfahren bleibt das Zivilverfahren unterbro-

117 Art. 185, Abs. 2 StGB „Wiederherstellung und Schadensersatz“:

„1. Jede strafbare Handlung verpflichtet nach Maßgabe des Zivilrechtes zur Wiederherstellung.
2. Jede strafbare Handlung, die einen Vermögensschaden oder einen nicht vermögensrechtlichen Schaden verursacht hat, verpflichtet den Täter und diejenigen, die nach Maßgabe des Zivilrechtes für dessen Handeln haften, zu Schadensersatz.“

chen. Hat der Richter hingegen einen Freispruch aufgrund des Fehlens des subjektiven Tatbestandes oder aufgrund eines Zweifels über die Schuldhaftigkeit des Angeklagten ausgesprochen, weil er beispielsweise nicht mit Sicherheit feststellen konnte, dass die Tat vorlag, kann der Geschädigte ein zivilrechtliches Schadensersatzverfahren einleiten, ohne dass der strafrechtliche Freispruch bindende Wirkung hat. Hat der Geschädigte hingegen ein Zivilverfahren getrennt vom Strafverfahren, und zudem zeitlich vor Urteilsspruch in erster Instanz eingeleitet, unterliegt er nicht einem möglichen rechtskräftigen Freispruch im Strafverfahren und das Zivilverfahren erfährt keine Unterbrechung wegen des Strafverfahrens.

Während die strafbaren Handlungen im Strafrecht grundsätzlich auch eine zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung begründen, da dies so vom Gesetz vorgesehen ist, sind die zivilrechtlichen Rechtsverstöße (*illegiti civili*), die eine Schadensersatzforderung hervorrufen, nicht gesetzlich vordefiniert. Ein Schaden ist nur dann schadensersatzfähig, wenn folgende Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

9.3.1.1 Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung¹¹⁸

Voraussetzung für die außervertragliche Haftung, und somit für die Begründung eines Schadensersatzes, ist das gleichzeitige Vorhandensein folgender Bedingungen:

1. Tat;
2. Rechtswidrigkeit der Handlung;
3. Schaden;
4. Kausalität, die den Schaden mit der Tat verknüpft;
5. Zurechenbarkeit sowie Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Es müssen alle Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit eine Schadensersatzpflicht besteht. Die Beweisführung diesbezüglich obliegt dem Geschädigten selbst.

1. Tat

Ein Schaden wird in der Regel durch menschliches Verhalten herbeigeführt. Das Verhalten des Schädigers kann sowohl in einem Tun als auch Unterlassen bestehen. Eine Handlung besteht darin, dass etwas getan wird (z.B. Informationen weitergeben). Eine Unterlassung besteht hingegen in einem Nichtstun (z.B. keine Beratung durchführen). Ähnlich einer strafrechtlichen Verantwortung ist nur jene Unterlassung zivilrechtlich relevant, die eine Verletzung einer

rechtlichen Interventionspflicht (z.B. Hilfeleistung eines Verunfallten oder eine Garantenstellung: siehe dazu Kapitel 9.2.2.1) darstellt. Ein Schaden kann zudem durch eine materielle Tat, wie beispielsweise durch einen natürlichen Prozess wie eine Lawine, entstehen. Das Entstehen eines solchen (Natur-)Ereignisses kann dann einem Menschen angelastet werden, wenn diesem die Pflicht oblag, das Ereignis zu verhindern oder wenn es einen besonderen Bezug zwischen dem eingetretenem Ereignis und einer bestimmten Person gibt.

2. Rechtswidrigkeit

Die Handlung oder Unterlassung, die den Schaden hervorruft, muss rechtswidrig sein, muss also gegen die Rechtsordnung verstoßen. Sie darf also beispielsweise nicht in Notwehr¹¹⁹ oder in einem Notstand¹²⁰ (in diesem Falle verbleibt jedoch ein Entschädigungspflicht) getätigt worden sein. In solchen und ähnlichen Fällen sind die Ungerechtigkeit des Schadens und die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ausgeschlossen, sodass das schadensbegründende Verhalten gerechtfertigt ist.

3. Schaden

Schadensersatzfähig sind alle direkten und unmittelbaren Folgeschäden, die der Geschädigte erlitten hat. Als Folgeschäden sind alle negativen Umstandsänderungen für den Geschädigten anzusehen, die ohne die unrechtmäßige Handlung nicht eingetreten wären.

Der Schaden kann sowohl vermögensrechtlicher Natur als auch immaterieller, nicht vermögensrechtlicher Natur (z.B. Schaden an der Gesundheit) sein.

Der vermögensrechtliche Schaden besteht in einer negativen Veränderung der vermögensrechtlichen Situation aufgrund der unrechtmäßigen Handlung. Er beinhaltet sowohl die Verringerung des Vermögens (*danno emergente*) als auch den fehlenden Verdienst (*lucro cessante*). Der Schadensersatz umfasst sowohl jenen Schaden, der bei der Feststellung desselben bereits

118 Torrente, Andrea; Schlesinger, Piero: Manuale di diritto privato, Mailand, Giuffrè Editore, 2009, S. 817 ff.

119 Art. 2044 ZGB: „Wer den Schaden aus Notwehr für sich oder andere verursacht, haftet dafür nicht.“

120 Art. 2045 ZGB: „Wenn derjenige, der die schädigende Handlung begangen hat, zu derselben durch die Notwendigkeit gezwungen worden ist, sich selbst oder andere vor der gegenwärtigen Gefahr eines schwerwiegenden Schadens an der Person zu retten, und die Gefahr weder von ihm willentlich verursacht worden noch auf andere Art und Weise abzuwenden gewesen ist, so steht dem Geschädigten eine Entschädigung zu, deren Bemessung der gerechten Abwägung durch das Gericht überlassen bleibt.“

erlitten wurde, als auch den zukünftigen Schaden.

Der immaterielle Schaden muss nur in den vom Gesetz vorgesehen Fällen ersetzt werden. Für lange Zeit wurde als immaterieller Schaden ausschließlich jener, der von Straftaten herrührte, zugestanden. Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber in vielen Sondergesetzen ausdrücklich den Ersatz von immateriellem Schaden vorgesehen. Außerdem wird von der Rechtsprechung auch jener immaterielle Schaden, der von einer Verletzung eines in der Verfassung verankerten, unverletzbaaren Rechtes der Person herrührt, zugestanden¹²¹. Der immaterielle Schaden kann nicht in einzelne Bestandteile (moralischer Schaden, biologischer Schaden und existenzieller Schaden) unterteilt werden, sondern muss als eine einheitliche Schadensposition ersetzt werden.

Der Schaden muss vollständig ersetzt werden und in diesem Sinne müssen nicht nur alle vorhersehbaren, sondern auch alle nicht vorhersehbaren Schäden vom Schadensersatz gedeckt werden. Der Schadensersatz kann in spezifischer Form erfolgen, indem direkt die Nachteile entfernt werden (z.B. Reparatur des beschädigten Sachwertes). Nicht immer ist jedoch diese Möglichkeit gegeben und daher wird der Schaden zumeist mit einem Geldersatz ausgeglichen.

4. Kausalzusammenhang

Zwischen der Tat und dem schädigenden Erfolg muss eine Ursache-Wirkung Beziehung vorliegen. Der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung/Unterlassung und dem Schaden wird festgestellt, indem geprüft wird, ob der Schaden auch entstanden wäre, wenn die Handlung nicht erfolgt (bzw. bei Unterlassungen, wenn sie erfolgt) wäre. Ursache eines bestimmten Schadens können mitunter zahlreiche Faktoren, die alle auf eine präzise Weise zusammenwirken, sein. Daher müssen die rechtlich relevanten Ursachen herausgefiltert werden. Die anzuwendende Methode deckt sich mit jener, die im Strafverfahren gilt, weshalb diesbezüglich auf Punkt 9.2.2.2 verwiesen werden kann. Einziger Unterschied besteht darin, dass im Strafverfahren der Kausalzusammenhang in einem Maße bewiesen werden muss, dass kein vernünftiger Zweifel mehr besteht. In Zivilverfahren genügt hingegen, dass der Kausalzusammenhang eher möglich als nicht erscheint¹²².

5. Zurechenbarkeit sowie Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Ist jemand zum Zeitpunkt, an dem er eine schädigende Handlung/Unterlassung begangen hat, nicht zurechnungsfähig gewesen, haftet er nicht für den entstandenen Schaden. Zurechnungsfähig heißt, dass der Mensch über Ein-

sichts- und Willensfähigkeit verfügt. Er muss imstande sein, einerseits den sozialen Unwert seiner Handlungen zu verstehen und andererseits bewusst seine Handlungen selbst bestimmt haben. Auch ein Minderjähriger kann bereits zurechnungsfähig sein. Die Zurechnungsfähigkeit muss vom Richter fallweise überprüft werden. Geht die Unzurechnungsfähigkeit auf das Verschulden des Schädigers zurück, d.h., hat er sich absichtlich in eine Lage gebracht, in der er unzurechnungsfähig ist (z.B. jemand betrinkt sich absichtlich, um einem anderen einen Schaden zuzufügen) haftet der Schädiger trotz seiner Unzurechnungsfähigkeit.

Die Zurechenbarkeit ist unabdingbar dafür, einer Person eine Handlung oder Unterlassung entweder mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfen zu können. Unter Vorsatz versteht man die Willentlichkeit ein (schädigendes) Verhalten zu setzen. Im Gegensatz zum Strafrecht ist es im Zivilrecht grundsätzlich nicht notwendig, dass der Schädiger mit Vorsatz handelt, es genügt die Fahrlässigkeit. Unter Fahrlässigkeit versteht man auch im Zivilrecht das Fehlen von Sorgfalt, Vorsicht oder Tüchtigkeit sowie die Verletzung von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen oder Regelungen. Während die Verletzung von Gesetzen, Verordnungen, Befehlen oder Regelungen an sich schon ein fahrlässiges Handeln darstellt, wird die Sorgfalt, die Vorsicht und die Tüchtigkeit in Bezug auf den objektiven Parameter des guten Familienvater (*bonus pater familias*) mit den besonderen Fähigkeiten des Schädigers hin bewertet. Hätte der gute Familienvater im konkreten Fall anders gehandelt, ist dem Schädiger Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Grad der Fahrlässigkeit ist zumeist unerheblich, und die zivilrechtliche Haftung kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn jegliches fahrlässige (und vorsätzliche) Verhalten des Schädigers fehlt. Dennoch wird in bestimmten Situationen im Zivilrecht zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn jene minimale Sorgfalt fehlt, die die absolute Mehrheit der Menschen aufbringt. Man verhält sich nicht so wie es Menschen, auch jene mit dürftigen Fähigkeiten, allgemein tun. Leichte Fahrlässigkeit ist hingegen in jenen Fällen konfigurierbar, in denen normale Probleme gelöst werden müssen, die mit den allgemeinen durchschnittlichen Fähigkeiten der Menschen, die in diesem Bereich tätig sind, lösbar sind, sodass die durchschnittliche Sorgfältigkeit fehlt.

121 Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 11. November 2008, Nr. 26972.

122 Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 11. Januar 2008, Nr. 581.

9.3.1.2 Allgemeine Regeln der außervertraglichen Haftung

Ist der Schaden mehreren Personen anzulasten, da allen die Voraussetzungen der außervertraglichen Verantwortung erfüllen, sind alle solidarisch zum Schadensersatz verpflichtet (Artikel 2055 ZGB). Bei der Solidarhaftung haften alle zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Schadensersatzes. Der Geschädigte kann ohne Rücksicht auf die Beteiligungsverhältnisse an der Schuld, von allen, einigen oder einem Einzelnen die Erfüllung, also die Bezahlung des gesamten Schadensersatzes verlangen. Der zahlende Beteiligte kann daraufhin von den anderen Schädigern den von ihnen geschuldeten Teil, der durch die Schwere des jeweiligen Verschuldens und den Umfang der davon herrührenden Folgen bestimmt wird, zurückzufordern (Regressrecht). Auf diese Weise lastet das Risiko des ungenügenden Vermögens eines Schädigers um den Schadensersatz zu bezahlen nicht auf dem Geschädigten.

Hat der Geschädigte selbst fahrlässig zur Verursachung des Schadens beigetragen wird der Schadensersatz nach der Schwere des Verschuldens und dem Umfang der daraus entstandenen Folgen gemindert. Hätte der Geschädigte hingegen bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt einen Schaden vermeiden können, ist für diesen Schaden kein Schadensersatz geschuldet. Die diesbezügliche Beweislast liegt beim Schädiger, da es sich um Umstände handelt, die die Forderungen des Geschädigten ausschließen oder begrenzen.

Der Anspruch auf außervertraglichen Schadensersatz verjährt in fünf Jahren ab jenem Tag, an dem der Schaden eingetreten bzw. erlitten worden ist (bei Schäden, die durch den Verkehr von Fahrzeugen jeglicher Art verursacht worden sind, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, und im Falle von Straftaten stimmt die Verjährungsfrist des zivilrechtlichen Schadens mit jener der Straftat überein).

9.3.1.3 Die zivilrechtliche Haftung der Lawinenkommissionsmitglieder

Basis für die zivilrechtliche Haftung der einzelnen Lawinenkommissionsmitglieder bildet Artikel 28 der italienischen Verfassung: „Die Beamten und Angestellten des Staates und der öffentlichen Körperschaften sind gemäß den Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetzen unmittelbar für rechtsverletzende Handlungen verantwortlich.“ Somit wird mit einer Verfassungsnorm die direkte Verantwortung der Beamten und Angestellten der öffentlichen Körperschaften, wie der Gemeinde, festgelegt. Die Verantwortung erstreckt sich über die drei

wichtigsten Rechtsbereiche: das Zivilrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht.

Dies vorausgesetzt, ist die nähere Bestimmung der Begriffe „Beamte und Angestellte des Staates und der öffentlichen Körperschaften“ wesentlich, um eine zivilrechtliche Verantwortung der Lawinenkommission in Ausübung ihrer Tätigkeiten abstecken zu können.

In der Rechtsprechung wurden diese Begriffe sehr weit ausgelegt. Sie umfassen nicht nur die öffentlichen Angestellten, die mit der öffentlichen Verwaltung in einem Angestelltenverhältnis stehen, sondern auch all jene Personen, die auf eine andere Weise tätigkeitsbedingt mit der Körperschaft verbunden sind. Die Mitglieder der Lawinenkommissionen können aus analogen¹²³ Überlegungen als ehrenamtliche Beamte (*funzionario onorario*) der Gemeinde definiert werden. Es handelt sich nämlich um einen ehrenamtlich geleisteten Dienst im Auftrag der Gemeinde. Daher sind sie von gegenständlicher Verfassungsnorm berücksichtigt¹²⁴. Die einzelnen Lawinenkommissionsmitglieder, aber nicht die Lawinenkommission als solche, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, haften daher eigenständig für die rechtsverletzenden Handlungen gegenüber Dritten Privatpersonen auch in zivilrechtlicher Hinsicht¹²⁵.

Die Tätigkeit der Lawinenkommission ist auf den Schutz der Unversehrtheit der Bevölkerung im Gemeindegebiet vor Lawinengefahr ausgerichtet. Daher besteht kein Schuldverhältnis zwischen der Lawinenkommission und der Allgemeinheit. Die Lawinenkommission haftet daher nicht im Sinne der vertraglichen Haftung, sondern ausschließlich im Sinne der außervertraglichen Haftung, die im Kapitel zuvor erläutert wurde.

Die Lawinenkommission hat eine gesetzlich verankerte Pflicht, bei Lawinengefahr tätig zu werden (vgl. die Ausführungen im Kapitel 9.2.3.2). Ebenso ist es aus den bereits erwähnten Gründen rechtlich vertretbar, den Lawinenkommissionsmitgliedern eine Garantenstellung einzuräumen und somit die Pflicht aufzuerlegen, das potentielle Risiko sorgfältig zu analysieren und zu bewerten, damit das Lawinenrisiko für Personen und Sachwerte verringert werden kann. Eine zivilrechtliche Verantwortung der Lawinenkommissionsmitglieder kann daher sowohl dann vorliegen, wenn die Lawinenkommission bei

123 Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 09. März 2007, Nr. 5398.

124 Caringella, Francesco: *Manuale di diritto amministrativo*, 6. Ausgabe, Rom, Dike Giuridica Editrice, 2013, S. 293.

125 Garofoli, Roberto; Ferrari, Giulia: *Manuale di diritto amministrativo*, VII. Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 1696.

Lawinengefahr nicht tätig wird, als auch für den Fall, dass sie auf unsorgfältige Weise handelt, und hierdurch einem Rechtssubjekt ein Schaden entsteht.

Die zivilrechtliche Haftung der Lawinenkommissionsmitglieder gegenüber Dritten Rechtssubjekten kann aufgrund der Artikel 22 und 23 des Einheitstextes der privaten Angestellten des Staates, die auf die Beamten ausgeweitet wurden¹²⁶, höchstwahrscheinlich auf die grobe Fahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit beschränkt werden. Konkret würde dies jedenfalls heißen, dass die Lawinenkommissionsmitglieder in allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit nicht verklagt und verurteilt werden können.

Ferner bestimmt Artikel 28 der Verfassung, dass die zivilrechtliche Haftung der Beamten und Angestellten auf die Verwaltung selbst ausdehnt wird: *„[d]ie Beamten und Angestellten des Staates und der öffentlichen Körperschaften gemäß den Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetzen unmittelbar für rechtsverletzende Handlungen verantwortlich [sind]. In diesen Fällen erstreckt sich die zivilrechtliche Haftung auf den Staat und die öffentlichen Körperschaften.“*

Die Ratio dieser Gesetzesnorm besteht darin, dem Geschädigten auf die geeignetste und bestmögliche Weise Schadensersatz zuzusprechen. Dessenwegen haftet nicht nur der Schädiger, der den Schaden verursacht hat, sondern auch die öffentliche Körperschaft, wie die Gemeinde. Die Verantwortung der Gemeinde richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen und ist daher nicht, wie jene der Lawinenkommissionsmitglieder, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt¹²⁷.

Öffentliche Körperschaften sind als juristische Personen anerkannt und verfügen über die Rechtsfähigkeit. Das heißt konkret, sie können Inhaber subjektiver Rechtspositionen, wie Eigentum, Forderungen, Schulden, rechtliche Interessen, Auflagen, Verpflichtungen usw., sein. Eine öffentliche Körperschaft handelt, wie bereits unter Kapitel 4.1 erläutert, mittels physischer Personen, die Teil der Organisationsstruktur sind und Organe der Körperschaft genannt werden. Die Lawinenkommission gehört zu den internen Organen der Gemeinde, da ihre Beratungstätigkeit zwar keine verfahrensabschließende Wirkung (*atto endoprocedimentale*) aufweist, aber dennoch auf eine maßgebliche Weise die verfahrensabschließende Maßnahme des Bürgermeisters (*externes Organ der Gemeinde*) beeinflusst.

Der Gemeinde als juristische Person wird direkt jegliches rechtlich relevante Verhalten der Organe gegenüber anderen Rechtssubjekten zugerechnet, auch die rechtswidrigen Taten der Organe. Die außervertragliche Haftung der Gemeinde erfolgt unmittelbar: So wird eine Handlung, die einer physischen

Person (Beamten) angelastet werden kann, rechtlich direkt der Körperschaft angelastet¹²⁶. Basis dieser solidarischen Haftung bildet das Organverhältnis (*principio di immedesimazione organica*). Natürlich ist unabdingbare Bedingung der Haftung der Gemeinde, dass das Organ in seiner institutionellen Tätigkeit, also in Ausübung der Lawinenkommissionstätigkeit, gehandelt hat. War die Handlung rein persönlicher Natur und wurde abseits von den Tätigkeiten als Lawinenkommissionsmitglied durchgeführt, haftet die Gemeinde nicht.

9.3.2 Der Zivilprozess

In einem Zivilprozess entscheidet ein Richter über einen Rechtsstreit zwischen zwei oder mehreren Privatpersonen. Anders als im Strafverfahren ist der Staat mithilfe des Staatsanwaltes im Zivilverfahren keine notwendige Streitpartei und nur in äußerst seltenen Fällen ist die Einbeziehung desselben notwendig. Parteien des Zivilverfahren sind der (die) Kläger und der (die) Beklagte(n).

Zuständig über reine außervertragliche Schadensersatzforderungen¹²⁹ im Sinne von Artikel 2043 ZGB gegenüber der Gemeinde und den Lawinenkommissionsmitgliedern in Südtirol zu entscheiden ist das Landesgericht Bozen in erster Instanz (oder das Friedensgericht jenes Bezirks, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, wenn die Schadensersatzforderung € 5.000 nicht überschreitet). Beide Parteien müssen von einem Rechtsbeistand vertreten werden (bei Verfahren vor dem Friedensgericht benötigt die Partei keinen Rechtsbeistand, sofern der Wert des Verfahrens unter € 1.100 liegt oder sofern der Richter eine Genehmigung erteilt).

Wird am Ende des Schadensersatzprozesses eine Verurteilung ausgesprochen, muss der Verurteilte, oder die Versicherung an seiner Stelle, den Schadensersatz auch im Falle einer Berufung unmittelbar bezahlen, denn die erstinstanzliche Verurteilung ist vorläufig vollstreckbar (unbeschadet der

126 Art. 22 und 23 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Januar 1957, Nr. 3, sog. Einheitstextes der privaten Angestellten des Staates, wurde von der Rechtsprechung Kassationsgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2000, Nr. 1890 auf die Beamten ausgeweitet; Caringella, Francesco: *Manuale di diritto amministrativo*, 6. Ausgabe, Rom, Dike Giuridica Editrice, 2013, S. 295.

127 Von Walter, Anton: *Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol*, Bozen, Athesia, 2005, S. 77.

128 Garofoli, Roberto; Ferrari, Giulia: *Manuale di diritto amministrativo*, VII. Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2013, S. 118.

129 Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Verfügung vom 07. März 2005, Nr. 4805.

Aussetzung der Vollstreckbarkeit durch das Berufungsgericht).

In zweiter Instanz (Berufungsinstanz) ist das Oberlandesgericht Trient, Außenstelle Bozen (oder das Landesgericht, wenn das Verfahren in erster Instanz vor dem Friedensgericht anhängig war) zuständig. Beide der bisher erwähnten Instanzen entscheiden sowohl über die Sache selbst, als auch über Rechtsfragen. Die letztmögliche Berufungsinstanz, der Kassationsgerichtshof, ist hingegen eine reine Rechtsinstanz und entscheidet daher nur über die korrekte Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen.

9.4 Die verwaltungsrechtliche Verantwortung

9.4.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung der Lawinenkommissionsmitglieder

Das Lawinenkommissionsmitglied in seiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Beamter der Gemeinde kann außerdem stets auf der Basis der vorher zitierten Verfassungsnorm (Artikel 28), verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gemeinde oder anderen Verwaltungen oder öffentlichen Körperschaften durch das vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten der Lawinenkommissionsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entweder ein Nachteil für die öffentlichen Finanzen verursacht worden ist oder allgemein das Vermögen der öffentlichen Verwaltung geschädigt worden ist. Ein Schaden an den öffentlichen Finanzen tritt beispielsweise dann ein, wenn die örtliche Körperschaft anderen Rechtssubjekten gegenüber aufgrund einer zivilrechtlichen Verurteilung eine Schadenersatzforderung beglichen hat. In diesem Fall kann sie sich anschließend am verantwortlichen Angestellten/Beamten schadlos halten. Das Vermögen der öffentlichen Verwaltung könnte außerdem, beispielsweise, durch einen Lawinenschaden an Bauwerken oder Gütern im Eigentum der Gemeinde beeinträchtigt werden.

Voraussetzung der verwaltungsrechtlichen Haftung sind folgende Faktoren:

1. ein Dienstverhältnis (darunter fällt auch das ehrenamtliche Beamtenverhältnis);
2. eine Handlung/Unterlassung, die gegen die institutionellen Lawinenkommissionspflichten verstößt;
3. ein konkreter, aktueller und quantifizierbarer Schaden gegenüber der Staatskasse/Vermögen der öffentlichen Körperschaft;
4. der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten und dem Schaden und
5. die grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz¹³⁰.

Die verwaltungsrechtliche Haftung untersteht der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes. Sie wird von mehreren Staatsgesetzen, insbesondere vom Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20 „*Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle des Rechnungshofes*“ (von nun an Gesetz Nr. 20/1994), sowie für die Gemeinden der Provinzen Bozen und Trient im DPReg vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L geregelt.

Die verwaltungsrechtliche Haftung ist persönlich. Dies bedeutet, dass die Schadensersatzpflicht nicht an den Erben des Verantwortlichen übergeht. Ausgenommen von dieser Regelung ist die unerlaubte Bereicherung des verstorbenen Beamten, d.h. die Erben haben sich aufgrund einer Nichtschuld bereichert. Bei kollegialen Organen, wie der Lawinenkommission, sind nur jene Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Haftung unterworfen, die bei Entschlüssen eine Ja-Stimme abgegeben haben (Artikel 1, Absatz 1-ter, Gesetz Nr. 20/1994). Da die Beratungen der Lawinenkommission technischer Natur sind, weitet sich die Verantwortung nicht auf jene politischen Organe aus, die im guten Glauben der Entscheidung (der Lawinenkommission) stattgegeben oder deren Durchführung bewilligt bzw. zugestimmt haben (Artikel 1, Absatz 1-ter, Gesetz Nr. 20/1994). Demnach ist der Bürgermeister nicht verwaltungsrechtlich haftbar, wenn er seine Entscheidung auf die Beratungstätigkeit (mit Abstimmung) der Lawinenkommission stützt.

Dem Rechnungshof obliegt die Aufgabe, die einzelnen Verantwortungen zu bewerten, wenn mehrere Personen den Schaden verursacht haben (z.B. alle Ja-Stimmenden) und verurteilt im Anschluss jeden proportional zum Anteil, mit welchem er zur Schadensverursachung mitgewirkt hat. Üblicherweise ist die Schadensersatzverpflichtung nicht solidarisch (solidarisch heißt, jeder haftet zur ungeteilten Hand für die Erfüllung) sondern *pro quota* (d.h. jede Person haftet nur für ihren Anteil am Schadensersatz). Ausnahme bilden aber vorsätzliche Handlungen und Bereicherungen ohne Rechtsgrund. Der Rechnungshof legt die Höhe des Schadensersatzes fest. Dafür muss er gegebenenfalls auch die allfälligen Vorteile für die Gemeinde oder für die durch die Gemeinde verwaltete Gemeinschaft, die aus dem Verhalten des Lawinenkommissionsmitglied erwachsen sind, berücksichtigen (*compensatio lucri cum damno*). Der Rechnungshof hat die Möglichkeit, den festgestellten Schadensersatz in Bezug auf verschiedene Faktoren, wie die bisherige anstandslose Pflichterfüllung der Person, dessen wirtschaftliche Situation, die Schwierigkeit der Aufgabe usw. zu reduzieren (*potere di riduzione*). Auf diese Weise kann

130 Caringella, Francesco: *Manuale di diritto amministrativo*, 6. Ausgabe, Rom, Dike Giuridica Editrice, 2013, S. 298.

der Schadensersatz hinsichtlich des Risikos, das auf den öffentlichen Beamten aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten lastet, angepasst werden.

Die verwaltungsrechtliche Haftung ist auf jene Situationen beschränkt, in denen der Beamte oder Angestellte vorsätzlich oder grob fahrlässig seine institutionellen Pflichten durch Handlungen verletzt hat oder nicht nachgekommen ist (Unterlassung), sodass daraus ein Schaden entstanden ist. Für die Erläuterung des Begriffes Vorsatz sei auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel verwiesen. Die grobe Fahrlässigkeit fällt in den Bereich der Fahrlässigkeit, deckt aber nur einen Teil derselben ab. Wie bereits erläutert, handelt grob Fahrlässig derjenige, dessen Verhalten von tiefgreifender Unvorsichtigkeit, extremer Oberflächigkeit oder unentschuldbarer Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit geprägt ist¹³¹. Ein Lawinenkommissionsmitglied, das eindeutige Sachverhalte ignoriert, handelt daher grob fahrlässig. Die Einschränkung der Verantwortung auf die grobe Fahrlässigkeit verfolgt das Ziel, risikoreiche Tätigkeiten der öffentlichen Funktionäre nicht durch die Möglichkeit von hohen Schadensersatzforderungen der Verwaltung zu belasten¹³².

Das Recht der Verwaltung, gegen das Lawinenkommissionsmitglied vorzugehen, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt grundsätzlich ab jenem Zeitpunkt, an dem die schädigende Tat erfolgt ist. Das Organ an der Spitze der Verwaltung ist verpflichtet, den Schaden gegenüber der Staatskasse unmittelbar nach dessen Eintreten dem Staatsanwalt des Rechnungshofes, der gegebenenfalls im Anschluss einen Prozess einleitet, zu melden. Sollte die Verjährung des Rechtes auf Schadensersatz der Verwaltung aufgrund einer Unterlassung oder Verspätung der Meldung erwachsen, haften für den Schaden an der Staatskasse für fünf Jahre ab Ablauf der Verjährungsfrist jene Personen, die die Meldung unterlassen oder verspätet vorgenommen haben.

9.4.2 Der Rechnungshof

Der Rechnungshof ist in allen regionalen Hauptstädten sowie in den Hauptstädten der Autonomen Provinzen Trentino und Südtirol angesiedelt¹³³. Jede Sektion des Rechnungshofes verfügt über eine regionale Staatsanwaltschaft, da in den Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung die Anwesenheit des Staatsanwaltes am Rechnungshof erforderlich ist.

131 Rechnungshof, Urteil vom 15. Februar 2011, Nr. 280.

132 Von Walter, Anton: Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol, Bozen, Athesia, 2005, S. 79.

133 Gesetzesdekret vom 15. November 1993, Nr. 453

Der Staatsanwalt erhebt die Klage gegen den öffentlichen Angestellten oder Beamten. Zuvor lädt er letzteren jedoch ein, seine Argumente innerhalb von 30 Tagen, auch mittels Dokumente oder in einer persönlichen Anhörung, vorzubringen. Auf diese Weise kann sich Beschuldigte vorab verteidigen. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist hat der Staatsanwalt 120 Tage Zeit, um Ermittlungen durchzuführen und das Vorhandensein von Verantwortungsprofilen zu überprüfen. Seine Ermittlungstätigkeit, die von weitgehenden Befugnissen gezeichnet ist, münden entweder in einem Archivierungsvorschlag oder mit einer Klageerhebung mittels Klageschrift, die beim Rechnungshof hinterlegt wird. Der Präsident des Rechnungshofs beraumt daraufhin mittels Dekret die Verhandlung an. Klageschrift und Dekret werden den betroffenen Personen zugestellt. Das dreiköpfige Richterkollegium verfügt über dieselben Beweiserhebungsbefugnisse wie der Staatsanwalt. Das Verfahren endet mit einer öffentlichen Verhandlung, im Zuge derselben die Parteien ihre Verteidigungsthesen darlegen können. Das verfahrensabschließende Urteil kann einen Freispruch oder eine Verurteilung enthalten. Im letzten Fall erfolgt die Vollstreckung durch jene Verwaltung, welcher der Schaden zugefügt worden ist.

Berufungen gegen die Urteile des Rechnungshofes können vor den zentralen Sektionen des Rechnungshofes in zweiter Instanz eingereicht und in dritter Instanz vor den Vereinigten Senaten des Kassationsgerichtshofes, aber nur aus Gründen der gerichtlichen Zuständigkeit, angefochten werden. Grundsatzfragen und Kompetenzstreitigkeiten löst der Vereinigte Senat des Rechnungshofes.

10. FRAGENKATALOG

I. Frage: Wenn eine Straße von der Lawinenkommission gesperrt wird, kann der Bürgermeister eine Schneeräumung verordnen (vor allem um Noteinsätze zu garantieren, Sicherheit der Gemeindearbeiter)? **Antwort der Abteilung Brand- und Zivilschutz:** Der Bürgermeister muss bei einer Straßensperrung eine Verordnung erlassen. In der Verordnung steht geschrieben, was verboten und was gestattet ist. Die Sperrung obliegt dem Bürgermeister, die Lawinenkommission hat beratende Befugnisse. Als Ausnahmeregelung kann der Bürgermeister in der Verordnung genau spezifizierte Fahrzeuge und Personen ermächtigen die Sperrung zu missachten, trägt dafür aber die Verantwortung.

II. Frage: Bei einer Sperrung können die Bewohner der Höfe auf eigener Gefahr die Straße befahren und können die Bewohner der Höfe aus eigener Ini-

tiative den Schnee räumen? **Antwort der Abteilung Brand- und Zivilschutz:** Sollte die Lawinenkommission einen Verstoß gegen die Verordnung des Bürgermeisters beobachten, ist sie angehalten dies dem Bürgermeister zu melden, der die Carabinieri davon in Kenntnis setzt.

III. Frage: Wie muss eine Straßensperre eingerichtet werden (komplette Absperrung mit Schranke oder genügt es eine Tafel)? **Antwort der Abteilung Brand- und Zivilschutz:** Eine Tafel genügt. Wenn die Gemeinde über zusätzliche Mittel für die Bekanntmachung der Sperrung verfügt, wie beispielsweise Schranken, soll sie diese aufstellen.

IV. Frage: Gibt es die Möglichkeit die Straßen mit Auflagen zu sperren (z.B. nur Bewohner der Höfe dürfen verkehren, oder nur zu gewissen Zeiten, oder nur unter Aufsicht)? **Antwort der Abteilung Brand- und Zivilschutz:** Selbstverständlich, siehe dazu Antwort zu Frage I.

V. Frage: Werden die Kosten von Lawinensprengungen vom Land übernommen? **Antwort der Abteilung Brand- und Zivilschutz:** Es handelt sich hierbei nicht um Rückerstattung der getätigten Ausgaben sondern um Landesbeiträge an Gemeinden bei Vorlage saldierter Rechnungen und entsprechendem Ansuchen. Um in den Genuss eines Beitrages zu kommen, müssen in Summe (d.h. im Laufe der gesamten Wintersaison) 5000 € überschritten werden. Nähere Infos erteilt das Amt für Zivilschutz.

VI. Frage: Eine Rodelbahn ist nicht als Rodelbahn im BLP eingetragen, es handelt sich um einen Forst- und Almweg auf Fraktionsgrund. Der Pächter der Alm sorgt während den Wintermonaten für die Öffnung und Instandhaltung der Rodelpiste. Bei größeren Schneefällen gibt es ein Lawinenproblem. Ist hier die Lawinenkommission zuständig? **Antwort der Abteilung Brand- und Zivilschutz:** Ja, da die Lawinenkommission ist für das gesamte Gemeindegebiet zuständig ist.

**11. LANDESGESETZ VOM 15. MAI 2013, NR. 7 „LAWINENKOMMISSIONEN UND ÄNDERUNGEN VON VERSCHIEDENEN LANDESGESETZEN“
(KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT VOM 21. MAI 2013, NR. 21)**

TITEL I – LAWINENKOMMISSIONEN

Artikel 1 _ Zielsetzung und Anwendungsbereich

1. Dieser Titel regelt die Einsetzung und die Aufgaben der Lawinenkommissionen sowie die Aufgaben der Gemeinden und der Landesverwaltung.

Artikel 2 _ Einsetzung und Ernennung

1. Die Gemeinden können Lawinenkommissionen einsetzen.

2. Eine Lawinenkommission muss eingesetzt werden, wenn für die Genehmigung zum Anlegen eines Skigebietes laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 23. November 2010, Nr. 14, eine Überprüfung durch die Lawinenkommission erforderlich ist.

3. Die Landesrätin oder der Landesrat für Mobilität schreibt bei Seilbahnen im öffentlichen Dienst die Einsetzung einer Lawinenkommission vor, wenn das gebietsmäßig zuständige Forstinspektorat dem Landesamt für Seilbahnen mitteilt, dass eine Seilbahntrasse aufgrund veränderter Umstände lawinengefährdet ist.

4. Die Lawinenkommission wird vom Gemeinderat ernannt. Sie setzt sich aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern zusammen, die das Gebiet und die entsprechenden Wetter-, Schnee- und Lawinenverhältnisse kennen. Sofern Personal der Landesabteilung Forstwirtschaft als Mitglied der Lawinenkommission ernannt wird, wird es für die Abwicklung der entsprechenden Tätigkeiten in den Dienst versetzt.

5. Jede Lawinenkommission wählt aus ihrer Mitte das Mitglied, das den Vorsitz führt, und das Mitglied, das den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vertritt. Der oder die Vorsitzende der Lawinenkommission gehört von Rechtswegen der Gemeindeleitstelle laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, an. Die Lawinenkommission ist eine Fachkommission mit beratender Funktion der Gemeindeleitstelle.

6. Die Lawinenkommission kann sich in Unterkommissionen gliedern, die jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Artikel 3 _ Aufgaben der Lawinenkommission

1. Die Lawinenkommission analysiert und bewertet die Gefahr, die von Lawi-

nen ausgeht. Sie betreibt Risikomanagement und schlägt Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos vor. Sie berät den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei Lawinengefahr.

2. Die Lawinenkommission trifft sich mindestens zwei Mal jährlich, um ihre Tätigkeiten zu organisieren und um die Abschlussdokumentation zu erstellen.

3. Die Lawinenkommission prüft und dokumentiert die Wetter-, Schnee- und Lawinenverhältnisse. Sie informiert den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, wenn Lawinengefahr für die Bevölkerung, Ortschaften, Wohnsiedlungen, öffentliche Bauten und Infrastrukturen, Anlagen oder Skigebiete besteht.

4. Die Lawinenkommission berät den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Sinne von Artikel 18 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

5. Jedes Mitglied der Lawinenkommission kann bei unmittelbarer Lawinengefahr die komplette oder teilweise Sperrung von Skigebieten, Aufstiegsanlagen, Gemeindestraßen und Abschnitten des ländlichen Wegenetzes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorschlagen. Die Sperrung wird ohne Verzug mit Maßnahme des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin veranlasst oder aufgehoben. Die Befugnisse der Betreiber von Skigebieten sind im Landesgesetz vom 23. November 2010, Nr. 14, geregelt.

6. Erstreckt sich eine Aufstiegsanlage auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so trifft jene Gemeinde die erforderliche Maßnahme, in der die Talstation der Aufstiegsanlage liegt.

7. Erstreckt sich eine Skipiste auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so trifft jene Gemeinde die erforderliche Maßnahme, in welcher der größere Teil der Skipiste liegt.

8. Die Sperrung und Öffnung von Autobahnen, Staats- und Landesstraßen sind in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Aufrecht bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin als Gemeindebehörde für den Zivilschutz.

Artikel 4 _ Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde gewährleistet den Mitgliedern der Lawinenkommission eine angemessene Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung.

2. Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Lawinenkommission das in den Regionalbestimmungen vorgesehene Sitzungsgeld. Sie erstattet ihnen die Kosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Lawinenkommission anfallen.

3. Die Gemeinde stellt den Mitgliedern der Lawinenkommission alle notwendigen Gerätschaften, Betriebsmittel, Materialien sowie persönliche Schutz- und Notfallausrüstungen zur Verfügung.

Artikel 5 _ Aufgaben der Landesverwaltung

1. Die Landesverwaltung stellt den Mitgliedern der Lawinenkommissionen für die Ausübung ihrer Tätigkeit standardisierte Instrumente wie landesweite Messnetze, Informationsplattformen, Formulare und dergleichen zur Verfügung.
2. Die Landesverwaltung organisiert Kurse, Übungen, Vorträge, Exkursionen und dergleichen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Lawinenkommissionen.

Artikel 6 _ Beiträge

1. Für Vorbeugungs-, Soforthilfe- und Wiederinstandsetzungsmaßnahmen nach Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen findet das Landesgesetz vom 12. Juli 1975, Nr. 34, in geltender Fassung, Anwendung.

TITEL II – ÄNDERUNGEN VON LANDESGESETZEN IN DEN BEREICHEN ZIVILSCHUTZDIENSTE, HYDROGRAPHISCHES LANDESAMT, LANDESBETRIEB FÜR FORST- UND DOMÄNENVERWALTUNG, JAGDAUSÜBUNG SOWIE SPORTDISZIPLINEN

Artikel 7 _ Änderung des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, „Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste“

[...]

Artikel 8 _ Änderung des Landesgesetzes vom 26. Mai 1976, Nr. 18, „Errichtung des Biologischen Landeslaboratoriums und des Hydrographischen Landesamtes“

[...]

Artikel 9 _ Aufhebungen

1. Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 26. Mai 1976, Nr. 18, in geltender Fassung, sind aufgehoben.

Artikel 10 _ Änderung des Landesgesetzes vom 17. Oktober 1981, Nr. 28, „Ordnung des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung in der Provinz Bozen“

[...]

Artikel 11 _ Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“

[...]

Artikel 12 _ Änderung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 (Finanzgesetz 2012)“

[...]

Artikel 13 _ Finanzbestimmung

1. Das gegenständliche Gesetz bringt keine neue oder vermehrte Ausgaben für das Haushaltjahr 2013 mit sich.

2. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

12. LITERATURVERZEICHNIS

Aineva: *Gli organismi locali per la prevenzione dalle valanghe*

http://www.aineva.it/pubblica/neve54/2_organizza/organizza3.html

letzter Zugriff 31.03.2014.

Autonome Provinz Bozen Südtirol, Landesinstitut für Statistik Astat (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch 2013*, Bozen, 2013.

Autonome Provinz Bozen Südtirol, Abteilung 28 Natur, Landwirtschaft und Raumentwicklung: *Fachplan Aufstiegsanlagen und Skipisten*, <http://www.provinz.bz.it/natur-raum/fachplan-aufstiegsanlagen.asp>, letzter Zugriff 31.03.2014.

Autonome Provinz Bozen Südtirol, Abteilung 26 Brand und Zivilschutz, Amt 26.3- Zivilschutz (Hrsg.), *Richtlinien für die Erstellung der Gemeindezivilschutzpläne GZSP 2009*, Bozen, 2009.

Bricola, Franco: *Teoria generale del reato*. In *Noviss. dig. it.*, Vol. XIX, Turin, Utet Giuridica, 1973.

Bruno, Enrico; Maggioni, Margherita; Freppaz, Michele; Zanini, Ermanno: *Distacco artificiale di valanghe: linee guida per la procedura operativa, metodi e normativa*, Strategisches „RiskNat“ Projekt, Autonome Region Aostatal (Hrsg.), 2012.

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (Hrsg.): *Methoden zur Analyse und Bewertung von Naturgefahren, Eine risikoorientierte Betrachtungsweise, Umwelt-Materialien Nr. 85*, Bern, 1998.

Caringella, Francesco: *Manuale di diritto amministrativo*, 6. Ausgabe, Rom, Dike Giuridica Editrice, 2013.

Cocco, Giovanni; Ambrosetti, Enrico Mario: *Manuale di diritto penale, Parte speciale, I reati contro le persone*, II Ausgabe, Padova, Cedam, 2010.

Crea, Giorgia: *Le posizioni di garanzia*, in <http://www.diritto.it/docs/32830-le-posizioni-di-garanzia>, 2011, letzter Zugriff am 15.04.2014.

Garofoli, Roberto: *Compendio di diritto penale. Parte generale e speciale*, Rom, Nel Diritto Editore, 2013.

Garofoli, Roberto: *Manuale di diritto penale. Parte generale*, X Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2014.

Garofoli, Roberto; Ferrari, Giulia: *Manuale di diritto amministrativo*, VII. Ausgabe, Rom, Nel Diritto Editore, 2013.

Laux, Helmut: *Entscheidungstheorie*, 7. Auflage, Berlin, Springer, 2007.

Marinucci, Giorgio: *Antigiuridicità*. In *Dig. disc. pen.*, Vol. I, Turin, Utet Giuridica, 1987.

Padovani, Tullio: *Diritto penale*, V Ausgabe, Mailand, Giuffrè, 1999.

Rudolf-Miklau, Florian; Sauer Moser, Siegfried: *Einführung*. In: Rudolf-Miklau, Florian; Sauer Moser, Siegfried (Hrsg.): *Handbuch Technischer Lawinenschutz*, Berlin, Ernst & Sohn, 2011.

Poliandri, Gianfranco: *Manuale per le commissioni comunali valanghe - bozza*.

Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Hydrographisches Amt, 2005.

Stoffel, Lukas; Nairz, Patrick; Sauer Moser, Siegfried: *Temporärer Lawinenschutz*. In: Rudolf-Miklau, Florian; Sauer Moser, Siegfried (Hrsg.): *Handbuch Technischer Lawinenschutz*, Berlin, Ernst & Sohn, 2011.

Stötter, Johann; Fuchs, Sven: *Umgang mit Naturgefahren – Status quo und zukünftige Anforderungen*. In: Fuchs, Sven; Khakzadeh, Lamiss Magdalena; Weber, Karl (Hrsg.): *Recht im Naturgefahrenmanagement*, Innsbruck, Studienverlag, 2006.

Tangl, Astrid; Unterberger, Dagmar; Bilgeri, Florian; Kronthaler, Georg; Riedl, Harald; Brugger, Hermann; Schweizer, Jürg; Kranebitter, Klaus; Winkler, Michael; Nairz, Patrick; Kößler, Paul; Paal, Peter; Plattner, Peter; Horntrich, Robert; Mair, Rudi; Sauer Moser, Siegfried; Würtl, Walter; Zörer, Walter; Beikircher, Werner: *Ausbildungshandbuch der Tiroler Lawinenkommissionen*, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung für Zivil- und Katastrophenschutz, Lawinenkommissionsangelegenheiten (Hrsg.), Innsbruck, Alpina, 2011.

Torrente, Andrea; Schlesinger, Piero: *Manuale di diritto privato*, Mailand, Giuffrè Editore, 2009.

Vassalli, Giuliano: *Nullum crimen, nulla poena sine lege*. In: Dig. disc. pen., Vol. VIII, Turin, Utet Giuridica, 1994.

Verband der Europäischen chemischen Industrie - The European Chemical Industry Council Cefic (Hrsg.): *Risiko und Gefahr Was der Unterschied ist?*, Brüssel, 2008.

Von Walter, Anton: *Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol*, Bozen, Athesia, 2005.

13. VERZEICHNIS DER RECHTSPRECHUNG

Kassationsgerichtshof, Urteil vom 16. Januar 2009, Nr. 1786.

Kassationsgerichtshof, Urteil vom 17. Januar 2012, Nr. 1428.

Kassationsgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2000, Nr. 1890.

Kassationsgerichtshof, Urteil vom 26. Oktober 2011, Nr. 38786.

Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 09. März 2007, Nr. 5398.

Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 11. Januar 2008, Nr. 581.

Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 11. November 2008, Nr. 26972.

Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Urteil vom 11. September 2002, Nr. 30328.

Kassationsgerichtshof, Vereinigte Senate, Verfügung vom 07. März 2005, Nr. 4805.

Landesgericht L'Aquila, Urteil vom 22. Oktober 2012, Nr.380.

Rechnungshof, Urteil vom 15. Februar 2011, Nr. 280.

Rechnungshof Umbrien, Urteil vom 10. Dezember 2002 Nr. 553.

Staatsrat, Urteil vom 07. April 2003, Nr. 1831.

Staatsrat, Urteil vom 07. Oktober 2008, Nr. 4812.

Staatsrat, Urteil vom 02. Februar 2004, Nr. 324.

Staatsrat, Urteil vom 25. Januar 2003, Nr. 344.

Staatsrat, Urteil vom 27. Dezember 2000, Nr. 6875.

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 13. Oktober 2006, Nr. 327.

Verwaltungsgericht TAR Piemont, Urteil vom 02. Juli 2008, Nr. 1441.

Verwaltungsgericht TAR Umbrien, Urteil vom 11. Juli 2012, Nr. 274.

14. DANKSAGUNG

Zunächst gebührt ein herzliches Dankeschön dem Hydrographischen Amt der Abteilung Brand und Zivilschutz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und insbesondere Dr. Rudi Nadalet, für die stets freundliche Unterstützung, für all die Informationen, die mir zur Verfügung gestellt wurden, sowie für die Empfehlungen und Diskussionen.

Einen großen Dank spreche ich all meinen Interviewpartnern aus, die mir nützliche Auskünfte und Erläuterungen erteilten. Insbesondere durfte ich ein persönliches Gespräch mit Herrn Dr. Hanspeter Staffler, Abteilungsleiter der Abteilung Brand- und Zivilschutz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Herrn Reinhard Pinggera, Mitarbeiter der Forststation Prad am Stilfserjoch sowie Lawinenkommissionsmitglied, Herrn Dr. Massimo Tomio, Amtsdirektor des Verwaltungsamtes für Straßen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Herrn Stellvertretenden Kommissar Compagnone Sergio, Verantwortlicher des Amtes für Waffen und Sprengstoffe der Quästur in Bozen und Herrn Bernhard D'Incau, geschäftsführendes Vorstandmitglied der As-siconsult GmbH, führen. Auch allen Personen, die ich telefonisch oder schriftlich um Informationen gebeten habe und die mir hilfsbereit Auskunft erteilt haben, möchte ich meinen Dank bekunden. Insbesondere möchte ich in diesem Zuge Dr. Christoph Teissl, Dr. Michela Munari und Frau Maria Cristina Sottoriva Righetti danken.

Ein herzlicher Dank gilt jedoch vor allem auch meinen Kollegen und Freunden, die mich tatkräftig bei der Verfassung dieses Leitfadens unterstützt haben, insbesondere Ra. Cristina Longhi, Ra. Reinalter Andreas und Dr. Massimiliano Segarizzi, sowie meiner Familie und Florian.

